Für die ChurSächsischen LandStände nach der Eröffnung des LandTags im Jahr 1799.

Man ist doch allerdings dem Vaterland und sich selbst schuldig, zu reden oder zu schreiben, um das Gute zu befördern.

Thomas Freyherr von Fritzsch.

No. II.

1799.

Was hat
Chur-Sachsen,
den
Aspecten nach,
von dem
Landtage
des Jahres 1799
zu erwarten?

Briefe eines Sachsen,
von der Schweizer-Gränze her,
an einen seiner Landsleute.

No. II.

Meist noch auf Anlaß des neu-errichteten Grabmaals des Leonidas.

1799.

Zwölfter Brief.

So geflissentlich der Stifter des neuen Grabmaales des Leonidas aus ihm ganz eignen Absichten vorgeben mag, daß der Wunsch und das Geschrey nach einer gleichmäßigern Vertheilung der Abgaben nur unter einer gewissen Classe vom Mittelstande, und zwar nur erst neuerdings laut geworden sey, so ist doch, wie Sie selbst, lieber Freund, bey Ihren Amtsgeschäften fast täglich zu erfahren Gelegenheit haben, nichts landkundiger, als daß nicht nur auf allen Dörfern die Bauern, sondern auch in allen großen, mittel- und kleinen Städten, fast ohne Ausnahme, trotz der Manufacturen, die in einigen derselben blühen, die mehresten Bürger schon seit vielen Jahren laut genug über die Unbilligkeit reden, daß

sie von ihren kleinen Besitzungen und zum Lebens-Unterhalte meist kaum zulangenden Nahrungs-Geschäften alle Staats-Lasten allein tragen müssen, ohne daß die reichen und vornehmen Besitzer der großen und einträglichen Landgüther ihnen diese Lasten gehörig mittragen helfen wollen. Auch denkt der Stifter des gedachten Grabmaales wider alle natürliche Regeln der Logik zu Beurtheilung historischer Wahrscheinlichkeit, wenn er meynt, daß die obgedachte Classe des Mittelstandes jemals hätte auf die Gedanken gerathen können, nur ein Wort über die Klagen der niedern Stände in Städten und auf dem Lande fallen zu lassen, wenn ihr dergleichen Klagen nicht beständig in die Ohren gellten. Aus der Luft kann sie doch diese Klagen nicht gegriffen haben. Daß aber der Verfasser wirklich selbst nicht glaube, was er vorgiebt, davon sollen Sie die Beweise so gar aus seinem Buche hören.

„Die Ritter-Güther, die, mit Einschluß „der Domainen, gewöhnlich den größten, „wenigstens den besten Theil des Landes aus„machen", sagt E. A. A. (S. 54), „tragen, „das unbedeutende Capitations-Quantum „abgerechnet, zu den eigentlichen Landes-

„Ob-

„Oblasten beynahe gar nichts bey". (Nicht bloß beynahe, sondern überhaupt schlechterdings nichts; wie denn beharrlich der ausdrücklich erklärte Wille der so-genannten Ritterschaft durchaus ist, wenn sie für ihren Theil etwas von dem Einkommen der Ritter- und Lehn-Güther verwilligt, daß dieses nicht einmal schuldige Steuer heißen, nicht einmal Beytrag zu Bestreitung der Staats-Bedürfnisse vorstellen, sondern bloß als ein freywilliges Geschenk, lediglich für den Landes-Fürsten zu beliebigem Gebrauch, allenfalls zum Spiel-Gelde, wie es scheint, betrachtet werden soll; daher auch dergleichen Präsent oder Donativ nicht in die Casse der gemeinsamen Landes-Steuer fließen, und mit dieser ja nicht vermischt werden darf.) Auch „würde das „Wenige, was die Ritterschaft bey den „Landes-Zusammenkünften verwilligt, im „Verhältniß zu den gesammten öffentlichen „Bedürfnissen, wenn es gänzlich ausfiele, „kaum vermisset werden. Die Bürger und „die Bauern sind es also allein, welche die „Staats-Bedürfnisse aufbringen sollen.

„Der Landmann", fährt C. A. A. in seiner mürrischen Laune fort, „weis sich

„noch zu helfen: er schlägt seine Abgaben auf „die Preise der nothwendigen Lebens-Mittel, „die er den Städten zuführt, und legt mithin dadurch auch seinen Antheil an der „gemeinschaftlichen Last auf die Schultern „der Städte-Bewohner". Dieses thut der Landmann freylich, so oft und so lange er es kann; und er muß es wohl thun, weil er seine Steuer in Gelde bezahlen soll, welches ihm in Natura nicht zuwächst, und er solches mithin nothwendig erst aus den Producten, die ihm zugewachsen sind, gelöst haben muß, ehe er es zur Steuer bringen kann. Allein er kann die schweren Steuern, mit denen er in Chur-Sachsen vor allen seinen Staats-Mitbürgern über alle Maaßen außer Proportion belastet ist, nicht einmal zu allen Zeiten aus dem Verkaufe seiner Producte erschwingen. In gar zu wohlfeilen Jahren hilft ihm der Ueberfluß, der ihm zugewachsen ist, in der That nichts, weil er dann zu seinem Ueberflusse, zumal bey gesperrter Ausfuhr, keinen Absatz hat, und das Geld, was er aus der zum Bedürfnisse seiner Abkäufer erfoderlichen Producten-Quantität löst, zu Bestreitung seiner fortlaufenden nothwendigen

Aus-

Ausgaben nicht zulangt. In solchen Jahren können die Landleute, besonders in dem Falle, wo der Ueberfluß, aus Mangel an Verkehr mit dem Auslande, die Producte in solchen Unwerth stürzt, daß sie nichts gelten, (woraus hernach gar bald Mangel, und Stockung der Einnahmen entsteht,) vor einer reichlichen Aerndte nicht anders als erschrecken, zumal wenn schon ein paar vorherige Aerndten ergiebig gewesen sind. Dann verrottet das Getraide in den Speichern; der Landwirth verliehrt so gar an den Kosten, die er auf die Cultur seines Ackers wenden mußte, und kann nicht mehr bezahlen, was er bezahlen soll:

— — — Dominoque parabat
Exitium foecundus ager, metuenda colonis
Fertilitas. — — —

In Jahren des Mißwachses ist er noch viel schlimmer dran: denn in diesen verzehrt er unvermeidlich mit den Seinigen selbst das Wenige, was noch etwan gewachsen ist; und zum Verkaufen bleibt ihm nichts übrig, da doch seine Steuern, und die zur Fortsetzung seiner Wirthschaft unentbehrlicheu Ausgaben immer fortlaufen.

Also

Also verdiente der Landmann darum, daß er seine Steuern so gut, wie die gesammten Kosten seiner Bodens-Cultur, aus dem Verkaufe seiner Producte zu ziehen, und diese nothwendigen Ausgaben so oft und so lange, als er kann, auf die Preise dieser Producte zu schlagen sucht, keinesweges den Tadel des ehrlichen C. A. A.

Wenn aber, wie er (S. 55) beklagt, „die Städte-Bewohner durch ihre Betrieb„samkeit in Bearbeitung der rohen Producte, „durch ihren Kunstfleiß, und durch die oft „nur dem Namen nach noch existirende bür„gerliche Nahrung nicht so viel erschwingen „können, als von ihnen gefodert wird, und „unter dieser Last", wie hin und wieder der Augenschein immer mehr giebt, „endlich er„liegen müssen"; so liegt die Schuld gewiß weder an ihrem guten Willen, den Landleuten Gleiches mit Gleichem zu vergelten, noch daran, daß sie sich nicht eben so gut, wie diese, auf die Kunst verständen, (die sie wohl bald lernen mußten,) ihre Abgaben ebenfalls auf den Preis ihrer Arbeit und der Waaren zu schlagen, die der Landmann nicht entbehren, und sonst nirgend her, als von ihnen, bekommen kann, — sondern der

Feh-

Fehler liegt überhaupt tief im Grunde der unnatürlichen Besteuerungs-Art, der die Städte unterworfen sind, die sie sich aber selbst in ältern Zeiten aus Mißverstande zugezogen haben, und überhaupt an dem falschen Finanz-System, aus dem diese verworrene Besteuerungs-Art herrührt, die jedoch nicht etwan nur bey uns allein, sondern fast allenthalben, mehr oder weniger in den verschiednen Ländern, überhand genommen, und die in der That auch in allen Ländern, wo sie mehr oder minder eingeführt ist, die Städte mehr oder weniger in Verfall und Abnahme gebracht hat.

Gegenwärtig hat bey uns der begüterte Landmann in der That ein merkliches Uebergewicht über den großen Haufen der Städte-Bewohner; und er kann dasselbe zu seinem und des ganzen Staates wahrem Besten, (denn sein Vermögen macht ja das einzige zuverlässige, dem Staat eigne, und wirklich allein für ihn werbende Landes-Grund-Capital aus, durch dessen Schwächung der ganze Staat entkräftet wird, und dessen gänzlicher Verlust unausbleiblich den Staat mit sich niederreißen muß — wie auch dieß in Frank-

reich

reich die Grund- und Haupt-Ursache des Sturzes der Monarchie gewesen ist,) er kann, sag' ich, sein gegenwärtiges Uebergewicht noch mehr gewinnen, oder wird sich doch gewiß dabey so lange behaupten, als seine Producte starken Absatz und guten Preis haben, d. i. so lange er weder Mißwachs, noch einen solchen Ueberfluß an Producten hat, daß er bey weitem nicht alles, was er über seinen eignen Bedarf erbaut, zu gutem Preis ins Geld setzen kann, sondern vielmehr alles, was er noch abzusezzen Gelegenheit findet, viel zu wohlfeil hingeben muß, um nicht nur seine ihm über alle Maaßen schwer aufgehalsten Steuern zu berichtigen, sondern auch alles Uebrige, was nicht anders als mit Gelde zu erkanfen, und ihm doch unentbehrlich ist, bezahlen zu können.

In so fern ist also der Gegner unsers E. A. A. entweder selbst falsch berichtet, oder er redet wider sein eignes besseres Bewußtseyn, wenn er (S. 117 des Grabmaales) vorgiebt, „der Landmann in Chur-„Sachsen stünde zu gut, um eine Verän-„derung im Besteuerungs-Wesen zu wün-„schen, bey der er", (soll vermuthlich heissen, „weil er dabey,) „nichts gewinnen könnte".

Beides

Beides ist ungegründet, so wohl daß der Landmann bey einer solchen Veränderung nichts gewinnen könnte, als daß er sich diesen sehr rechtmäßig begehrten Gewinn nicht wünschte, da ohne denselben nicht bloß sein gegenwärtiges Gut-stehn, sondern so gar überhaupt sein Bestehn-können immer eben so prekär und unzuverläßig bleibt, wie es bisher gewesen ist. Aber der Landmann kann nicht nur, sondern er muß und wird unfehlbar immer gewinnen, wenn eine gleichmäßige Repartition der Territorial-Steuer zwischen den liegenden Gründen, die bisher steuerbar waren, und denen, die es nicht waren, einmal für allemal eingeführt wird. Erlauben Sie mir, lieber Freund, nur hypothetisch einen Fall zur Erläuterung dieses Satzes anzunehmen.

Wenn von 1000 bey einander liegenden Morgen Landes zusammen 1000 Thaler als Steuer aufgebracht werden sollen, und 600 Morgen, die zu einem Ritter- oder Lehn-Guthe gehören, von der Beysteuer eximiret sind; so muß von den übrig bleibenden, den Bürgern und Bauern zuständigen 400 Morgen, die allein die 1000 Thaler aufzubringen gezwungen werden, jeder einzelne

Morgen 2½ Thaler steuern. Werden hingegen die erfoderlichen 1000 Thlr. auf die 1000 Morgen ohne Unterschied gleichmäßig repartiret; so fällt handgreiflich auf jeden einzelnen Morgen nicht mehr, als 1 Thaler: und folglich gewinnen die Besitzer der bisher allein steuerbaren Morgen ein Ersparniß von 150 Pro-Centen. — Nehmen Sie die Hypothese, und die Verhältnisse derselben an, wie Sie wollen, so muß und wird allemal das Resultat unfehlbaren Gewinn für die Besitzer der bisher allein steuerbar gewesenen Grundstücke geben. Und ich möchte wohl hören, was der Gegner wider eine so simple Rechnung zu erinnern wüßte.

Angenommen, daß in Chur-Sachsen zu Erhaltung des Staats-Zwecks eine gegebene Summe, (man bestimme sie nun, wie groß man wolle, von 6, von 7, von 8 oder 9 Millionen Thalern, weniger oder mehr,) Jahr vor Jahr erfoderlich, und dieses Steuer-Erfoderniß, wie bisher der Fall nicht war, nach Maaßgabe der mehr oder weniger Einkünfte, die jeder Staats-Bürger hat, verhältnißmäßig repartiret sey; so muß unfehlbar die proportionnirliche Besteuerung der Ritter- und Lehn-

Güther

Güther, und der übrigen von der bisher gewöhnlichen Schock = Steuer befreyten Grundstücke den Besitzern der bisher allein steuerbaren Gründe zu Gute kommen. Die Voraussetzung des Gegners (S. 122), daß sie nur dem Steuer-Aerarium zu Gute kommen würde, sieht einer absichtlichen Verunstaltung der natürlichen Wirkungen einer gerechten Foderung ähnlich, die nur dann für wahr und gegründet gelten könnte, wenn man die sinn- und zwecklose Plusmacherey begienge, die Ritter- und Lehn-Güther u. s. w. in dem Uebermaaße, in dem die bisher allein steuerbaren Grundstücke angelegt sind, mitsteuern zu lassen, und den Zweck, den Unterthanen durch die Mitleidenheit, wozu diese Güther gezogen würden, eine Erleichterung ihrer bisher gar zu drükkenden Last zu verschaffen, ganz aus den Augen setzte. Denn das versteht sich ohnehin, daß ein Regent von der geraden Denk-Art und wohlwollenden Gesinnung, die ein jeder, der unsern Churfürsten in der Nähe kennen gelernt hat, an ihm kennt, einen solchen sinn- und zwecklosen Zuwachs zum Aerarium auf der Stelle, so bald er von einer solchen Absurdität hörte, mit Unwillen ver-

wer-

werfen würde — weil es nicht nur bloß unnöthig, sondern so gar dem gemeinen Besten offenbar schädlich wäre, eine solche Summe aus der Circulation zu ziehen, um sie todt ins Steuer-Aerarium zu schütten.

Auf Erörterung der Hypothese, die C. A. A. (S. 55) aufstellt, „daß sich die jähr„lichen Beyträge eines Rittersitzes mit den „Beyträgen einer Stadt von gleich-großem „Flächen-Innhalt ungefähr, wie 1 = 180, „verhalten" sollen, kann ich mich nicht einlassen. Möchte sie dieser Schriftsteller immerhin jener Vorstellung der allgemeinen Städte an den Engern Ausschuß des städtischen Collegiums, die auf dem Landtage von 1793 so viel Aufsehen machte, nachgeschrieben, oder nur auf die Angaben derselben seine Schlüsse gebaut haben, dieses würde ihr nichts an ihrem Werthe benehmen, wenn sie sonst nur durchaus gegründet wäre. Sie wissen aber, lieber Freund, daß diese Vorstellung gleich damals meinen Beyfall noch weniger, als den Ihrigen, und ich überhaupt wider die Richtigkeit einiger Grundsätze ihres Urhebers, und wider verschiedne, aus seinen mangelhaften Rechnungs-Datis gefol-

gefolgerte, offenbar übereilte Schlüsse noch mehr, als wider die von ihm vorgelegte Rechnung selbst, in die ich Mißtrauen zu setzen, keinen besondern Anlaß fand, einzuwenden hatte. Der Gegner macht aber die Richtigkeit dieser Rechnung selbst (S. 123—128 des Grabmaales) mit Gründen der Wahrscheinlichkeit, die sich hören lassen, wenigstens zweifelhaft: und so lange also nicht ihre Richtigkeit erwiesen ist, läßt sich nichts Haltbares darauf bauen. Indessen glaube ich, daß der Gegner, dem, (nach einigen andern ganz avthentischen Berichtigungen verschiedner, bey uns gangbarer ähnlichen Supputationen aus unsrer Statistik zu urtheilen,) der Zugang zu jeder Quelle richtiger Nachrichten offen zu stehen scheint, gar wohl in seiner Gewalt gehabt hätte, mit Gewißheit zu erfahren, und mithin auch seine Leser aus der Ungewißheit zu reißen, ob in der Rechnung des Deputirten von P** die 1100 Thlr. Schock- und Quatember-Steuern und die 1800 Thlr. General-Accise, welche das Städtchen jährlich zu steuern haben soll, wirklich, wie er vermuthet, zum Theile doppelt angesetzt worden seyen. Wenn er diese Rechnung zwei-

felhaft machen, und die aus derselben, (auch nach meinen Gedanken per saltum) gezogenen Schlüsse widerlegen wollte, und sie wirklich widerleget zu haben prätendirt, (welches ihm jedoch die Logik keinesweges zugeben kann;) so hätte er es wohl an dieser Berichtigung, so fern sie möglich war, nicht fehlen lassen, sondern diesen Punct so hell, als möglich, ins Licht setzen sollen. Da er indessen die hierüber erwartete Berichtigung, aller Wahrscheinlichkeit nach, geben konnte, und sie doch nicht gab; so erregt selbst dieß die Vermuthung, daß er sie nur darum nicht habe geben wollen, weil er den Unterschied zwischen den runden Zahlen, die der Deputirte von P** angab, und denen, die sich bey näherer Nachfrage wirklich fanden, für ziemlich unbedeutend erkannt haben mag.

Daß sich die Besoldung, die mancher Ritterguths-Besitzer für die Verwaltung eines ihm anvertrauten Amtes genießt, in einem einzigen Jahre wohl dreyßig bis vierzig mal so hoch belaufen kann, als der Beytrag, den er von seinem Guthe zu den Staats-Bedürfnissen thut, macht in der Frage von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit

der Steuer-Freyheit der Ritterguͤther keinen Unterschied. Als Guths-Besitzer ist der Mann steuernder Mitbuͤrger, oder sollte es billig seyn; als Beamter aber ist er eben so billig besoldeter Diener des Staates: und hohe Besoldungen sind uͤberhaupt in Sachsen nicht mit vielen Aemtern verknuͤpfet.

Waͤre hingegen gruͤndlich bewiesen, was C. A. A. mit dem gedachten Landtags-Deputirten behauptet, daß die Steuer-Beytraͤge eines Ritterguthes von der Areal-Groͤße eines benachbarten Staͤdtchens sich wirklich, wie 1 zu 180, verhielten; so wuͤrde das Bild von unertraͤglicher Beschwerung der Staͤdte gegen die Ritterguͤther nichts weniger als das vorgespiegelte leere Blendwerk seyn, wozu es der Gegner (S. 128) machen will. Unlaͤugbar hat das Staͤdtchen den Unterhalt von einigen hundert Familien zu bestreiten, hat betraͤchtliche Brand-Cassen-Beytraͤge zu leisten, hat Kirchen-Schulen- und allerley Commun-Gebaͤude, Gassen-Pflaster und Straßen-Bau zu unterhalten; lauter Lasten, von denen ein Ritterguth theils ohne allen Vergleich weniger, theils auch gar nichts weis. Und was der Gegner davon erzaͤhlt, daß

der Besitzer von 20 steuerfreyen Hufen nach Proportion mehr an Gesinde, Schiff und Geschirr aufzuwenden haben sollte, als 20 Stadtbürger, von denen ein jeder 1 Hufe besitzt, zusammen auf die nämlichen Auslagen-Artikel zu wenden hätten, so möchte wohl eher dieses Vorgeben für ein Blendwerk zu halten seyn, als jenes. Wenigstens werde ich das Gegentheil von dieser Vorspiegelung des Herrn Autors aus Gründen, die mir überwiegend scheinen, so lange für die eigentliche Wahrheit halten, bis ich eines andern durch genau berechnete Vergleichung überzeuget werde.

Der ich übrigens bin rc.

Dreyzehnter Brief.

Hat denn etwan die herkömmliche Ungleichheit der Besteuerung, und besonders die Steuer-Freyheit der Ritter-Güther ihren Grund in der Verfassung? Nichts weniger, sagt mit der Geschichte Hr. E. A. A. (S. 56); vielmehr ist diese neue Einrich-

richtung geradezu wider die Verfassung, und folglich, von allen Seiten betrachtet, bloßer Mißbrauch: denn die Ritter-Güther haben ursprünglich eine schwerere Staats-Last getragen, als irgend ein ander Grundstück im Staat, und sind vormals zu allen Zeiten, wenn auch andre Güther ganz frey von Steuern waren, sehr hoch besteuert gewesen. Hören Sie nur, lieber Freund, wie es ehedem damit gegangen, und wie die widernatürliche Veränderung des Verhältnisses der Ritter- und Lehn-Güther gegen den Staat, und die Aufhebung ihres eigentlichen Zwecks aufgekommen ist.

Die Lehns-Hufen, die man in neuern Zeiten Lehn- oder Ritter-Güther genannt hat, sind von Haus aus nichts andres gewesen, als was itzt Löhnung heißt, d. i. Sold für Kriegs-Dienste. Sie wurden den zu Pferde dienenden Rittern zum Nießbrauche für sich, für ihre Reißigen und Pferde, die mit ihnen dem Fürsten im Heer-Banne folgen mußten, so oft sie dazu aufgeboten wurden, auf Lebens-Zeit verliehen, (daher daher das Wort Lehn- und Lehns-Hufe;) und sie waren diesen Rittern so

wenig für ihre Nachkommen auf immer überlassen, daß vielmehr, so bald der Ritter im Kriege blieb, oder im Frieden auf der Hufe starb, die ihm verliehene Hufe dem Staat oder Lehns-Herrn wieder anheim fiel, der sie sodann einem andern gegen gleiche Dienst-Verpflichtung verlieh: denn der Ober-Lehns-Herr, der das Land erobert hatte, war und blieb Eigenthümer, wie des ganzen Landes, so auch der Lehns-Hufen, deren Nießbrauch er den Rittern, statt Soldes, überließ. Es war auch der lebenslängliche Nießbrauch der Lehns-Hufen nicht etwan Belohnung für schon geleisteten, sondern fortwährender Sold für fortwährenden Dienst. Der Lehns-Staat bestand aus dem Lehns-Herrn und seinen Dienstmannen oder Vasallen, d. i. den Rittern, denen die Lehns-Hufen zum Nießbrauch eingeräumt waren; und die Ueberreste von den ehemaligen Eigenthümern, denen das Land vor der Eroberung gehöret hatte, mußten dem Lehns-Herrn und seinen Dienstmannen, als Leibeigne, zur Frohne das Vieh hüten und das Feld bauen. Jene freyen Dienstmannen machten die Menschen-Classe aus, die sich nachmals Adel genannt hat; und die damali-

maligen Leibeignen waren die Vorfahren der nachmaligen Bauern. Fürst und Adel waren bloße Kriegsleute. Nirgend gab es Industrie und Handel, daher auch viele Jahrhunderte hindurch keinen bedeutenden Luxus. Die Dienstmannen wohnten im Frieden meist auf ihren Lehns-Hufen, wo sie nur wenig Bedürfnisse hatten, die leicht zu befriedigen waren, indem sie mit dem Genusse der Producte ihrer Lehns-Hufen zufrieden lebten. Was wir itzt Contribution, Steuer, Abgaben, u. s. w. nennen, kannte man in damaligen Zeiten nicht: denn wie die Dienstmannen von den Producten ihrer Lehns-Hufen lebten, so lebten auch die Fürsten von ihren Domänen.

Die Kriegs-Folge des Vasallen war eben so kostbar, als beschwerlich: denn er müßte nicht nur selbst aufsitzen, seine Reißigen und Knechte mitbringen, sondern er mußte auch sich und seine Knechte, von der Ankunft auf dem Sammel-Platz an, auf drey Monate mit Lebens-Mitteln versorgen. Unter vier Pferden konnte er nicht wohl im Feld erscheinen, weil er sonst nur für einen reißigen Knecht würde angesehen, und deßhalb verachtet worden seyn.

Er mußte so gar, wenn es der Lehns-Herr verlangte, seine After-Vasallen, und, wenn es die Noth erfoderte, auch seine Hintersassen stellen. — Meynen Sie nicht, Freund, daß die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten eine sehr schwere Steuer für den Nießbrauch einer Lehns-Hufe war?

In der Folge wurden aber die Lehns-Hufen in so fern erblich gemacht, daß der eheliche Sohn des Innhabers einer solchen Hufe nach dessen Ableben, als Dienstmann an dessen Statt, in den Besitz der Lehns-Hufe trat, mit der er jedoch vom Lehns-Herrn ausdrücklich beliehen werden mußte, wie auch noch bis auf heutigen Tag zu geschehen pflegt, obgleich schon seit viel länger als hundert Jahren her der Zweck dieser Belehnung völlig aufgehört hat. Diese Vererbung der Lehns-Hufen war, allem Ansehen nach, der Ursprung des landsäßigen niedern Erb-Adels, und zugleich der erste folgenvolle, den Ländern und den Fürsten nachtheilige Stoß, den die ältere Verfassung des Lehns-Wesens bekam, dessen hauptsächlichster Zweck, immer einen zum Kriegs-Dienste tüchtigen Heer-Bann in Bereitschaft zu haben, schon dadurch zu

leiden anfieng, daß der Sohn und Erbe des mit der Hufe beliehenen Dienstmanns nicht immer den Platz des Vaters im Heer-Bann ausfüllen konnte, wenn er, zum Beyspiele, von Natur schwach und gebrechlich, mithin zum Kriegs-Dienst untauglich war; wiewohl dieser Fall bey der damals noch durchgängig herrschenden einfachen Lebens- und Erziehungs-Art der Menschen nicht häufig vorkam. Es scheint indessen diese Haupt-Veränderung nicht unnatürlich daraus entstanden zu seyn, daß die Lehns-Herren selbst um selbige Zeit in mehrern Staaten zur erblichen Fürsten-Würde gelanget waren.

Die Vererbung der Lehns-Hufen zog nach und nach noch mehrere Veränderungen im Lehns-Wesen und in der ganzen Länder-Verfassung nach sich. Der Lehns-Staat blieb zwar noch lange Zeit für sich, und die Städte, die meistens unmittelbar unter dem Kaiser standen, mit großen Privilegien begabet waren, und sich in dem Hanseatischen Bunde zu einem Besitze von Macht und Reichthum empor geschwungen hatten, der sie in Stand setzte, nicht bloß den benachbarten Edelleuten, sondern zum

öftern

öftern auch dem Fürsten selbst Trotz zu bieten, die also mit dem Lehns-System in gar keiner Verbindung standen, waren ebenfalls für sich, indem eine jede von ihnen, (wie die noch dermalen bestehenden freyen Reichs-Städte,) mehr Bundes-Genoßinn des Lehn-Staates, als Theil desselben war, und gleichsam eine kleine Republik ausmachte, die den Fürsten nur für ihren vertragsmäßigen Schutz-Herrn erkannte, und über die derselbe bald mehr, bald weniger Rechte ausübte, worunter vorzüglich die Justiz-Pflege gehörte, die der Fürst insgemein durch einen Vogt oder Schulzen verwalten ließ.

Allmählich aber nahm an den Höfen der Fürsten, und zur Nachahmung des unglücklichen Beyspieles, welches die Fürsten gaben, auch auf den Ritter-Sitzen ihrer Vasallen immer mehr Luxus überhand; und nunmehr fiengen Fürsten und Edelleute an, nach größern Einkünften zu trachten, als ihnen ihre Domänen und Lehns-Hufen bey der bisherigen Wirthschaft, welche mehr in der Viehzucht, als im Ackerbau bestand, füglich gewähren konnten.

Die

Die erste Folge hiervon war, daß beide, die Fürsten und ihre Vasallen, immer mehr Felder beurbarten, und zu dem Ende die Bauern immer mehr mit Frohn-Diensten belasteten, um immer mehr die Einkünfte von ihren Domänen und Lehns-Hufen zu vergrößern. Seit der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts aber, besonders seit der Kaiser-Regierung Friedrich des Dritten und seines Sohnes Maximilian des Ersten, wurden die Bedrückungen vollends dadurch unerträglich, daß man außer den immer weiter ausgedehnten Frohn-Diensten auch Steuern zu fodern anfieng.

Da die Bauern nur Unterthanen und Hintersassen der Lehns-Hufen-Innhaber waren, und als Leibeigne oder Fröhner, kurz, als Knechte dieser Vasallen, mit dem Lehns-Herrn gar nicht für sich und unmittelbar, sondern bloß mittelbar als Dienstboten seiner Vasallen, in so entfernter Verbindung standen, daß sie so gar nicht einmal der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren; so konnte man, der Vernunft nach, von keinem solchen Bauer eine Steuer fodern, ohne ihn zugleich, wider die Natur, zum Knechte zweener Herren zu machen, des

Grund-

Herrn und des Ober-Lehns-Herrn. Wenn man also dem Bauer über die Frohnen und Hofe-Dienste, über die Zinsen und Gülten, die er seinem Grund-Herrn unweigerlich leisten und zahlen mußte, noch Steuer für den Fürsten zumuthete und abdrang; so machte man ihn geradehin zu einem solchen doppelten Knecht, und setzte ihn in ein zwiefaches, einander entgegen laufendes Verhältniß, indem er dadurch auf einer Seite für den Ober-Lehns-Herrn steuernder Bürger und unmittelbares Staats-Glied wurde, dem Grund-Herrn hingegen, wie vor und nach, als Fröhner oder Leibeigner verpflichtet blieb. Eine so widersinnige Einrichtung ist vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, so weit wir die Völker-Geschichte kennen, in der Welt nicht erhöret worden: so widersinnig sie aber ist, so hat sie doch in unsrer so glücklich gepriesenen Verfassung — für deren Erhaltung der Stifter des neuen Grabmaals des Leonidas (S. 223) alle seine Kräfte aufwendet, und für die er allenfalls, wie Leonidas oder Phocion, den Patrioten-Tod zu seinem unsterblichen Ruhm, als ein großes Beyspiel für das gemeine Wesen und zum Nutzen einer bessern

Nach-

Nachkommenschaft, sterben zu können glaubt, — bis auf heutigen Tag bestanden.

Gleichwohl weis alle Welt, daß aus Ungeduld über die Unerträglichkeit dieses zwiefachen Jochs, welches den Landleuten seit der Epoche des bey den Großen aufgekommenen Luxus allenthalben immer schwerer aufgehalst worden ist, schon im Jahre 1358 in Frankreich der unter dem Namen der Jacobiterey (Jacquerie) bekannte Bauern-Aufruhr entstand; daß seitdem die Klagen der Bauern nie aufgehört haben; daß darüber von Zeit zu Zeit bald in diesem, bald in jenem Lande mehr oder minder schwere Unruhen, und so gar förmliche Bürger-Kriege zwischen den Bauern und ihren Zwing-Herren ausgebrochen sind, von denen der berühmte Bauern-Krieg im sechzehnten Jahrhunderte besonders grausam von beiden Seiten war, ohne daß der Adel und die Fürsten des sechzehnten und der folgenden Jahrhunderte durch die damaligen schrecklichen Erfahrungen weiser geworden wären; daß diese unglückliche Lage der zahlreichsten Menschen-Classe fast in allen Staaten noch in unsern Tagen schreckliche Vorfälle in Böhmen, in Siebenbürgen unter

dem

dem berufenen Horja, und selbst in unserm Vaterland einen kurzen, zu gutem Glücke bald erstickten Aufstand veranlasset hat; — alles lauter Früchte des unnatürlichen Zwanges, unter dem diese Menschen-Classe lebt, zweyerley Herren mit Frohnen und mit Steuern dienen zu müssen, und von beiden mit Auflegung besondrer Lasten heimgesucht zu werden!

Um wieder auf die Steuern zu kommen, von denen die erste in Sachsen, nach dem eignen merkwürdigen Bericht unsers Autors (S. 87), auf dem Leipziger Landtage 1350 von der Landschaft den Fürsten, Friedrich des Ersten Söhnen, zu Tilgung, oder, wie der Verf. sich ausdrückt, zu Abkommung ihrer Schulden bewilliget worden ist, und die seitdem die Fürsten von Zeit zu Zeit zu fodern, durch ihre vermehrten theils wahren, theils nur vermeynten Bedürfnisse veranlasset wurden — so gaben die Städte meistens gewisse festgesetzte Jahr-Renten, und die freyen Landleute nebst den Lehnleuten zahlten Grund-Steuern. Beides nannte man anfänglich Beden oder Beten, indem sich die Fürsten, um solche zu erhalten, eine lange Zeit hindurch nur

bittweis an die Städte und an die Besitzer des Grundes und Bodens der Länder ihrer Regierung wandten; — unfehlbar weil sie sich selbst gar wohl bewußt waren, daß der Besitz ihrer vielfältigen Domänen schon allein mehr als hinreichend war, ihre wahren Bedürfnisse überflüßig zu bestreiten, oder doch wenigstens mehr als hinreichend gewesen seyn würde, wenn dieselben nach ächten ökonomischen Grundsätzen bewirthschaftet worden wären — welches aber freylich für jeden großen Eigenthümer weitläufiger, zumal hier und dar im Lande zerstreuten Domänen in der Praxis eine Unmöglichkeit ist.

Weil demnach dieses alles zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts nicht mehr zureichen wollte; so wurden hin und wieder einzelne Domänen veräußert, und andre verpfändet. Ueberdieß machten die Fürsten gelegentlich neue Länder-Acquisitionen, bey deren Erkauf oder Eintausche sie große Summen herausgeben mußten, die sie gleichwohl aus dem Ertrage des erhaltenen Landes nicht wieder zu erheben verstanden. Nächstdem wurden die Kriege, die sie, wie vor und nach, nur zu oft zu führen hatten,

und die vorher lediglich durch die Kriegs-Folge der Lehnshufen-Innhaber bestritten worden waren, ungeachtet der eine Zeitlang noch fortwährenden Ritter-Dienste immer kostspieliger. Dabey nahm der Luxus immer mehr zu; und selbst die Regierungs-Geschäfte erfoderten nun schon mehr Kosten, als sie vorher erfodert hatten. Um dieß alles zu bestreiten, wurden also von Zeit zu Zeit neue, beträchtliche und immer höher steigende Steuern nöthig, die sich nicht wohl, wie vorher, von einzelnen Städten und Bezirken aufbringen ließen, und die daher vom ganzen Staat auf einmal gefodert wurden. Durch diese Bedürfnisse und Foderungen wurden seit der Abnahme des Lehns-Wesens die Provinzen überhaupt, und die Städte unter sich allmählich mit dem Lehns-Staat unter dem Namen Landschaft zu einem gewisser Maaßen gemeinschaftlichen Interesse vereiniget, indem einzelne Beziehungen zwischen den Städten und der Ritterschaft zum Theil in allgemeine Verhältnisse übergiengen, und aus diesen Verbindungen nach und nach die nunmehige Staats-Form entstand.

Der

Der Zweck jeder bürgerlichen Vereinigung ist persönliche Sicherheit der Gesellschafts-Glieder, und Schutz für das Eigenthum eines jeden gegen Ungerechtigkeit einzelner Mitglieder und gegen gewaltthätige Beeinträchtigung auswärtiger Feinde. Soll der Regent diesem Zwecke genügen; so hat er zu Erreichung desselben, zum Unterhalte seiner Person, seiner Angehörigen und sämmtlicher Staats-Beamten, auch wohl eines gewaffneten Heeres, Ausgaben vonnöthen, welche nothwendig erst Einnahme voraussetzen. Folglich kann der Staat. als Staat, nicht ohne sein besondres Vermögen bestehen, welches bloß zu Verwaltung des Regenten-Amtes, zu Erfüllung der Regenten-Pflichten, zu Erhaltung des nur gedachten Staats-Zwecks, und der dazu erfoderlichen Personen und Geschäfte verwendet werden darf. — Dieses S t a a t s - V e r m ö g e n besteht entweder in besondern, dem Staat allein überlassenen D o m a n i a l - G ü t h e r n; oder in R e g a l i e n, dieß heißt, in dem Rechte des Staates, über das Eigenthum der einzelnen Unterthanen dergestalt mit-zu-disponiren, daß daraus jährliche Einkünfte für den

Staat erwachsen; oder endlich in bestimmten Steuern, dieß heißt, in Abgaben, welche die Unterthanen von ihrem Einkommen entrichten müssen.

Hat eine bürgerliche Gesellschaft einmal Domänen oder Regalien zu Quellen des nöthigen Staats-Einkommens bestimmet; so kann der Regent dieselben nicht veräussern, so lange nicht ein unausweichlicher Staats-Nothfall schlechterdings eine Veräußerung erzwingt, oder der Regent nicht, mit Bewilligung der Gesellschaft, dem Staat ein zuverläßiges Aequivalent an Einkommen verschafft. Am besten aber möchte wohl dem Staat und seinen Bürgern gerathen seyn, wenn der Regent weder Domänen, noch Regalien hätte, sondern die Staats-Einkünfte lediglich aus den jährlichen Steuern der Nation bezöge. In solcher Lage der Dinge würde der Regent sein Glück und seinen Wohlstand einzig und allein in dem Glück und Wohlstande seines Volkes suchen und finden; und er würde dann desto weniger Anlaß haben, sein Interesse von dem Interesse seines Volkes zu trennen, und seines Privat-Interesse wegen Eingriffe in die natürlichen Rechte seiner

Unterthanen zu thun. Regalien streiten besonders darinnen wider wahre Staats-Ordnung, daß durch dieselben das natürliche Recht der Menschen, ihr Eigenthum ungehindert zu nutzen, verkürzet wird; und Domänen schaffen dem Staat und der Regierung in keinem Falle so viel Nutzen, wie ihnen die Grundstücke, als steuerbares Privat-Eigenthum in den Händen einzelner Staats-Bürger, verschaffen können.

Was und wie viel in Chur-Sachsen die Domänen, die Regalien, die Zölle, das Geleite, und so manche andre landesfürstliche Gefälle nach Abzuge der ungeheuern Kosten, welche das erstaunlich zahlreiche, zur Administration, zu den Einnahmen und zum Rechnungs-Wesen erfoderliche Personale an fixen Besoldungen und zufälligen Emolumenten wegnimmt, als wahren reinen Ertrag wirklich abwerfen möge, davon wissen wir, lieber Freund, und weis das Land um so weniger, weil alle diese Einkünfte gänzlich außer dem Wirkungs-Kraise der Landes-Versammlungen liegen, die denn auch daher selbst nicht vermögend sind, eine genaue Rechnung über den wahren Belauf des gesammten Staats-Einkommens

zu formiren. Nur so viel wissen wir, daß diese Einkünfte schon seit Anfange des funfzehnten Jahrhunderts kaum noch zugereicht haben, die gewöhnlichen landesfürstlichen Ausgaben zu bestreiten, und daß der Fürst in jedem nicht-vorhergesehenen Noth-Fall habe Geld erborgen müssen. Sollten nun die erborgten Summen wieder bezahlet werden; so mußte er seine Zuflucht zu seiner Landschaft nehmen, und sie entweder um Bezahlung seiner ganzen Schuld, oder doch wenigstens um eine Beysteuer dazu angehen. Die Landschaft bewilligte denn auch eine bestimmte Summe, die in gesetzten Zeit-Fristen von den Einwohnern aufgebracht ward, und blieb, wann die Summe abgetragen war, eine Zeitlang mit dergleichen Beden unbeschwert. Da aber theils die Staats-Ausgaben, theils der fürstliche Familien-Aufwand immer mehr zunahmen; so wurden die Beden immer häufiger — und seit dem sechzehnten Jahrhundert her finden wir schon eine immer mehr vergrößerte Reihe von allerley Steuern unter vielerley Titeln eingeführt; wie denn überhaupt das sechzehnte Jahrhundert in Rücksicht des Steuer-Wesens eben so merkwürdig gewor-

geworden ist, wie in vielen andern Dingen. Es hatte sich schon damals eine Menge von Verhältnissen gar sehr geändert, und es waren eine Menge von Begriffen und Grundsätzen, die man vorher nicht gekannt, oder an die man doch Jahrhunderte lang im Publicum nicht gedacht hatte, besonders durch Luthers Reformation und auf Anlaß derselben, in Umlauf gekommen: jedoch hatte sich trotz der veränderten Verhältnisse das Lehns-Wesen erhalten, hatte aber eine sehr veränderte Gestalt bekommen; und über die Besteuerung waren ganz neue Begriffe entstanden, die den Ländern und Völkern in der Folge sehr nachtheilig, und hernach immer weiter ausgedehnt worden sind.

Woher denn nun aber die Steuer-Freyheit der Lehns-Hufen, die zwar mit der Erblichkeit der Fürsten-Würde zugleich erblich geworden waren, deren Zweck jedoch, daß sie fortwährenden Sold für fortwährenden Kriegs-Dienst abgeben sollten, schon seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ganz aufgehört hat, und deren mit dem Aufgebote zur Heeres-Folge und mit Leistung der Dienste verknüpfter Besitz also natürlicher Weise dem Staate wieder anheim

fallen mußte, so bald die Kriegs-Dienste, für die er zum Solde diente, eben so wenig mehr geleistet, als gefodert wurden? — Die Vernunft ist nicht vermögend, diese Frage befriedigend zu beantworten.

So lange freylich die Lehns-Hufen selbst den Sold ausmachten, für den die Dienste geleistet wurden, wäre nichts unvernünftiger gewesen, als wenn man den damit beliehenen Innhabern außer dem Dienste, den sie geradezu mit ihren Reißigen und Knechten, also mit schweren Kosten, in der Kriegs-Folge leisteten, noch eine Steuer hätte abfodern wollen, durch die ihre Kräfte zum Dienst unvermeidlich mehr oder weniger hätten geschwächt werden müssen, je größer oder geringer die Steuer gewesen wäre. So bald hingegen der Dienst aufhörte, fiel auch, wenn es mit rechten Dingen zugieng, der Sold weg; die Lehns-Hufen mußten also natürlicher Weise an den Staat zurück kommen, und von Rechts wegen wieder ein unmittelbarer Theil des Staats-Vermögens, eine unmittelbare Quelle des Staats-Einkommens werden. Diese bisherige Sold-Quelle für die Kriegs-Macht des Staates wegzuschenken, war der Lehns-

Herr

Herr selbst um so weniger befugt, je weniger er dem Staat anderswoher ein zuverlässiges, zur fernern Unterhaltung der nöthigen Kriegs-Macht hinreichendes Aequivalent verschaffen konnte. Ueberließ er aber den gewesenen Kriegsleuten den fernern Nießbrauch der ihnen vorher verliehenen Sold-Hufen, und räumte er ihnen so gar erblichen Besitz derselben ein; so mußten diese Hufen, in der natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendiger Weise von Stund an so gut der Grundsteuer unterworfen seyn, wie jedes andre tragbare Grundstück im Lande.

Folglich war nichts vernunft- und rechts-widriger, als die Prätension der zum Kriegs-Dienst nnbrauchbar gewordenen und nun müßigen Lehnshufen-Innhaber, auf Kosten der Staats-Gesellschaft in unthätigem Genusse zu leben, dem Staat unnütz, und von der allgemeinen Steuer-Pflichtigkeit der ihuen überlassenen Besitzungen ausgenommen zu seyn, — nichts widersinniger und zugleich mit Grausamkeit ungerechter, als die Steuern, die zu Erhaltung des Staats-Zwecks immerfort nöthig waren und von dem Ertrage der liegen-

 den

den Gründe gefodert werden mußten, von sich ab- und auf ihre Hintersassen, die Bauern, zu wälzen, von denen sie selbst Frohnen, Hofe-Dienste, Zinsen und Gülten, Lehns-Gefälle, u. s. w. zogen, und die also an diesen Lasten ohnehin schon genug zu tragen hatten.

Rohe Kriegs-Leute haben sich von je her zu vernunftwidriger Ungerechtigkeit geneigt bewiesen, welches wohl eine Folge von ihrem Handwerke seyn mag, bey dem überhaupt nur selten nach Vernunft und Rechte gefragt zu werden pflegt; und solche rohe, alles Nachdenkens unfähige Krieger waren in den Zeiten, da die Lehns-Folge noch im Gange war, gewiß die mehresten Innhaber der Lehns-Hufen. Diese Leute waren des Besitzes und Genusses ihrer Hufen während der Lehns-Folge so gewohnt worden, daß sie sich nunmehr ein Recht zum fernern Besitz und Genusse dieser Hufen auch dann noch zu haben einbildeten, da keine Lehns-Folge mehr gefodert und geleistet ward. Und weil sie vorher keine Steuer von diesen Hufen hatten entrichten dürfen, als den Kriegs-Dienst, für dessen Leistung sie die Hufen statt Soldes genossen, so meynten sie, die

nicht

nicht zween ganz verschiedne Begriffe zu unterscheiden verstanden, sie hätten das Recht, diese dem Staate gehörigen Hufen, wie vor und nach, auch ohne Dienste zu nutzen und zu genießen: und wie sie von einem Grundstücke, welches von je her zu ihrem Unterhalte gedient hatte, ohne daß ihnen weiter etwas davon abgefodert worden war, als die gewöhnliche Leistung der Lehns-Folge im vorkommenden Falle, sonst eine Abgabe an den Staat entrichten könnten, war in ihren Augen lange eine Neuerung, deren Möglichkeit sie erst in der Folge allmählich begreifen lernten, da sie sahen, daß die Fürsten, wenn sie ferner Krieg führen sollten, Geld vollauf nöthig hatten, um die Sold-Reiter und Lanzknechte zu bezahlen, welche sie statt des vorherigen Heer-Bannes halten mußten. Dennoch aber wollte ihnen nie die Vorstellung behagen, daß sie, die den Dienst nicht mehr thaten und doch den Dienst-Sold immerfort bezogen, wenigstens einen proportionnirlichen Beytrag zu Bestreitung der Kosten des Dienstes zu thun schuldig wären.

So natürlich indessen dem rohen Krieger der Gedanke seyn mochte, von dem Ertrage

seiner

seiner Lehns-Hufe selbst nichts abgeben zu wollen, so befremdlich mußte es dagegen den benachbarten Bürgern und Bauern vorkommen, daß der Krieger, als Lehns-Innhaber, sich herausnahm, die Steuern, die ihm zu geben oblagen, von sich abzulehnen, und sie dagegen im Namen der Bauern zu bewilligen, ohne Vollmacht von diesen zu haben. Wie aber die Fürsten eine so widersinnige Anmaaßung haben können aufkommen, Platz greifen, überhand nehmen, zur Observanz, und endlich gar zum Gesetze werden lassen, wird für die Vernunft wohl immer in gewissem Grade räthselhaft bleiben.

Die Beden waren im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte meistens ein Kopf-Geld oder eine so-genannte Vermögen-Steuer — beides willkührliche Steuern, die keine natürliche Basis hatten, welche sie auch nie haben können. So lange der Ritter-Dienst noch geleistet wurde, konnten die Einkünfte von den Lehns-Hufen nicht besteuert werden: was aber nicht Lehns-Hufe war, wurde besteuert; daher mußte dann und wann von den Zinsen, die ein solcher Lehnsmann von seinen Unterthanen bekam, eine Steuer entrichtet werden. So gaben auf

auf dem Landtage zu Meißen vom J. 1376 Herren, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm einen halben Zins von allen ihren Güthern zur Bede. Der Herzog Wilhelm bekam auf dem Meißner Landtage vom J. 1385 von der Landschaft einen halben Zins, den sie von ihren Güthern einzuheben hatten. Im J. 1466 erhielten der Churfürst Ernst und der Herzog Albrecht auf dem Landtage zu Meißen von Prälaten, Domherren, Klöstern, gemeiner Priesterschaft, von Rittern und Mannen einen ganzen Jahres-Zins, wie ihn jeder von seinen Unterthanen einzunehmen hatte.

Nach und nach fand man es besser, statt der Zinsen geradezu Grund und Boden zu besteuern, und zu dem Ende die Grundstücke zu schätzen. Nunmehr fieng der Unterschied zwischen Lehn- und Erb-Güthern erst recht an bemerkbar zu werden; und es entstand die Frage, wie man sie zu Erhaltung des Staates beytragen lassen sollte. Die Lehn-Güther waren zwar durch den oft beträchtlichen Aufwand, den die Ritter-Dienste erfoderten, eigentlich für immer besteuert

steuert — oder vielmehr, im wahren Sinne des Staats-Einkommens und Staats-Aufwandes zu reden, der Ritter-Dienst war Anwendung eines ansehnlichen Theiles vom Staats-Einkommen, in wie fern der Genuß der Lehns-Hufen den Dienst der Ritter möglich machte: da aber nun auch solche Kriegs-Fälle eintraten, in denen keine Stellung der Ritter-Pferde gefodert wurde, weil sich die Art, Krieg zu führen, immer mehr änderte, und dadurch der Ritter-Dienst je länger, je unbrauchbarer wurde; so glaubte man mit Recht, einen Beytrag zur Steuer von den Lehns-Hufen fodern zu können. Weil indessen doch der Ritter-Dienst noch nicht ganz aufgegeben war, und die Lehnshufen-Innhaber ihre Ritter-Pferde noch immer in Bereitschaft halten mußten; so wurde von den Lehn-Güthern ein etwas geringerer Beytrag zur Steuer genommen, als von den Erb-Güthern, da hingegen die Ritter alle Erb-Güther, welche sie nächst den Lehns-Hufen besaßen, eben so, wie Bürger und Bauern, versteuern mußten. Daher finden wir in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, daß die Ritter-

Güther

Güther zwar nichts weniger als steuerfrey gewesen, wohl aber wegen der fortdauernden Verpflichtung ihrer Innhaber, die Ritter-Pferde in Bereitschaft zu halten, etwas geringer besteuert worden sind, als die Güther der Bürger und Bauern. So zahlten, zu folge der Verwilligung des Dresdner Ausschuß-Tages in den Jahren 1541 und 1542, die Ritter dem Herzog und nachmaligen Churfürsten Moritz von ihren Lehns-Hufen 1, Bürger und Bauern hingegen von ihren Grundstücken 1½ Pro-Cent; aber von 1542 bis 1552 blieb die Ritterschaft, weil sie in diesen zehn Jahren oft zum Ritter-Dienst aufgeboten wurde, von der Grundsteuer der Lehns-Hufen, wie billig, frey.

Unterdessen änderte sich die Gestalt des Kriegs-Wesens immer mehr und dermaaßen, daß die Ritter-Dienste immer unbrauchbarer wurden; und die Ritter, die nunmehr im erblichen Besitze der Lehns-Hufen standen, für deren Nießbrauch immer der Erbe des Dienstmannes zu dienen verpflichtet war und blieb, fingen so gar selbst schon an, dem Fürsten ihren Dienst außer Landes zu ver-

verweigern; wie sie denn im J. 1547 zu dem Heeres-Zuge nach Böhmen unter dem Herzog und nachmaligen Churfürsten August ihre Dienste gar ungern leisteten. Dadurch mußte natürlicher Weise immer mehr der Gedanke lebendig werden, die Lehn-Güther geradehin zu besteuern.

Im J. 1550 hatte Moritz große Summen zu der ihm aufgetragenen Vollziehung der Reichs-Acht gegen Magdeburg vonnöthen, und mußte deßhalb seine Zuflucht auf dem Torgauer Landtage zu seinen Ständen nehmen, die zwar diesen Kriegs-Zug widerriethen, aber dem Churfürsten doch bald nachgaben, und ihm eine Steuer von 2 Pfennigen vom Schocke des Güther-Werthes bewilligten. Da Moritzens Unternehmen keinen Aufschub litt; so machte er dieß mal um so weniger nur einen Versuch, die Ritterschaft zur Beysteuer zu nöthigen, je mehr es wahrscheinlich war, daß auch die Ritter-Dienste bald würden gefodert werden müssen, welches denn seiner dießmaligen Schonung der Ritterschaft zum rechtlichen Vorwand, oder wenigstens zur Entschuldigung dienen konnte. Das sahen auch die Städte selbst ein, und widersprachen da-

her für dieß mal nur, um widersprochen zu haben, und ihren Widerspruch unter günstigern Umständen wiederholen zu können.

Im J. 1552 bewilligten die Stände auf dem Torgauer Landtag erst nach dem Abschiede 2 Pfennige vom Schocke zur Türken-Steuer, ohne den Antrag auf die Beysteuer der Lehnshufen-Besitzer ausdrücklich zu erneuern. Da aber die Ritterschaft hierzu nichts beytrug, obgleich der gemeine Pfennig, zu folge der Reichs-Bewilligung, von allen Ständen hatte erleget werden sollen; so wurden auf dem nächstfolgenden Dresdner Landtage im August des nämlichen Jahres die Beschwerden der Städte desto lauter; und nun verstand sich die Ritterschaft sogleich in der ersten Antwort auf die Proposition zu drey Pfennigen von den Güthern und dem Vermögen ihrer Unterthanen, und zu 2 Pfennigen von ihren Lehn-Güthern, u. s. w. jedoch nach Abzug ihrer Ritter-Dienste. Hiermit waren aber die Städte, nachdem sie einmal die Idee von gleichmäßiger Vertheilung der Steuern angenommen hatten, noch nicht zufrieden. Da indessen den Lehns-Besitzern

zern die Ritter-Pferde noch nicht erlassen waren, und von ihnen vielleicht der öffentlichen Sicherheit wegen gar bald konnten gestellt werden müssen; so schien dieses einiger Maassen der Ritterschaft zur Entschuldigung ihres geringern Beytrags von den Lehn-Güthern, keinesweges aber zur Rechtfertigung der eben so verringerten Steuer von ihren Capitalien zu gereichen. Letzteres war offenbar Unrecht, und fiel also den Städten außerordentlich auf; es entstand auch darüber ein heftiger Streit, welcher die Folge hatte, daß die Städte ihre Bewilligung nicht, wie gewöhnlich, mit der Ritterschaft zugleich, sondern in einer eignen Schrift übergaben, in der sie sagten: „in dem Artikel der Türken-„Hülfe müsse Gleichheit gehalten, und die „3 Pfennige von den Herren und der Ritter-„schaft so wohl, als von den andern Stän-„den, gegeben werden, weil die Gefahr deß-„falls für Alle gleich sey". Dabey beruften sie sich auf den Reichsschluß, worinnen der gemeine Pfennig allen Ständen auferleget war. Kurz, sie thaten förmlichen uud öffentlichen Einspruch im Beyseyn der Ritterschaft gegen die Anmaaßung derselben, „damit die Dinge nicht also in

„ruhi-

„ruhigen Brauch kommen sollten; „wie sie denn auf gehaltenem Landtage ge„meiniglich allewege dieselben ange„fochten, darüber geredt, und ihre Un„geduld an den Tag gelegt hätten". Dennoch bezahlten die Lehns-Besitzer nur 2 Pfennige zur Türken-Steuer — vermuthlich, wie Hausmann (S. 48 des zweyten Theils seiner gründlich gelehrten Beyträge zur Kenntniß der Chursächsischen Landes-Versammlungen, woraus ich meine Data zum größten Theil entlehne,) urtheilt, — weil die Ritter-Dienste nicht so wohl auf eine bestimmte Zeit, als vielmehr nur für einen beniemten Fall erlassen, aber auf alle andere Ereignisse vorbehalten wären.

Die Lehn-Güther wurden also allerdings besteuert, ohne daß ihnen jedoch die Landes-Vertheidigung auf immer erlassen worden wäre: weil aber die Dienste vielleicht noch im Lande nöthig werden konnten; so ließ man die Besitzer von ihren Lehn-Güthern nur 2 Pfennige vom Schocke des Werthes steuern, da hingegen Bürger und Bauern 3 Pfennige steuern mußten.

Ohne

Ohne Zweifel hat schon im funfzehnten Jahrhunderte, wie Hausmann (S. 27 f.) glaubt, in allen den Fällen, wo Ersparnisse des Ritter-Dienstes eintraten, von den Lehn-Güthern etwas zur Steuer entrichtet werden müssen, da hingegen in allen übrigen Fällen, wo Ritter-Dienste wirklich geleistet wurden oder eben geleistet worden waren, und noch Gelder zu Bezahlung der Kriegs-Kosten aufgebracht werden mußten, die Lehns-Hufen nicht in Anschlag gekommen sind. Gesetzt aber auch, sagt Hausmann (S. 28), das Einkommen der Lehns-Hufen wäre zuweilen in ruhigen Zeiten stillschweigend bey den Berechnungen zum Steuer-Beytrag übergangen worden; so bewirkte doch dieß damals immer noch keine auffallende Ungleichheit der Besteuerung, weil 1) einiger Aufwand auf die Ritter-Dienste gewisser Maaßen immer fortwährte, und dieser zur Zeit des Krieges, obschon Mahl und Futter gereichet wurden, (welches erst spät geschah,) noch oft die Steuern der übrigen Stände gar merklich übertroffen haben mag, und dann 2) die Zinsen, die der Lehnshufen-Besitzer von seinen Hinter-

sassen bekam, immer wirklich besteuert waren. Und so nach war damals offenbar noch an keine Steuer-Freyheit der Ritter-Güther zu denken.

Im J. 1555 wurden zwar, auf Bewilligung des Torgauer Landtages, vom Churfürsten August wiederum Steuern ausgeschrieben, aber auch Ritter-Pferde gefodert, und vermuthlich beides, der Billigkeit gemäß, gegen einander aufgehoben.

Nun fieng jedoch der Lehns-Mann an, vorauszusehen, daß immer mehr und mehr Steuer würde bewilliget werden müssen; und er fand es seinem Vortheil am gemäßesten, für seinen Aufwand auf die Ritter-Dienste geradezu die Steu-Freyheit seiner Lehns-Hufe zu fodern — welche auch, als Sold für die Dienste, so lange dieser Sold wirklich verdienet wurde, der Gerechtigkeit um so mehr gemäß zu seyn schien, weil jener Aufwand immer so ziemlich einerley blieb. Allein der Lehns-Mann rechnete bey der zunehmenden Abänderung des Kriegs-Wesens eigentlich wohl am meisten auf die zunehmende Unbrauchbarkeit des Ritter-Dienstes und auf desto häufigern Gebrauch der Sold-Reiter

und

und Lanz = Knechte. Er wollte daher lieber (zum Scheine) seine Ritter = Pferde in Bereitschaft halten, und sie im vorkommenden Falle stellen, als in der immer höher steigenden Beysteuer zu Bestreitung der Staats = Bedürfnisse gleichen Schritt mit Bürgern und Bauern halten.

Da sich unläugbar aus allen damals vorwaltenden Umständen schließen ließ, daß die Steuern immer mehr erhöhet, die Ritter = Pferde dagegen aber um so seltner gefodert werden würden, je unwirksamer ihr Dienst schon zu werden angefangen hatte, und je kostbarer dieser schon damals fast unnütz gewordene Ritter = Dienst, in Vergleichung mit dem Dienste der Sold = Reiter, durch die beträchtliche Auslösung wurde, welche die Ritter empfiengen, (auf jedes Pferd 10 Groschen für Tag und Nacht); so begiengen die Fürsten und die zu den Landtagen versammelten Stände eine sehr große, kaum zu verantwortende Fahrläßigkeit, daß sie nicht, wie es das Staats = Bedürfniß erfodert hätte, auf der Stelle einmal für allemal Ritter = Pferd und Ritter = Dienst, als fernerhin unnütz, geradehin abdankten, und alle Lehns = Hufen, die nun nicht mehr

Sold

Sold für nicht mehr begehrte Dienste seyn konnten, schlechtweg einzogen, oder sie doch den übrigen baubaren Grundstücken im Lande gleich und steuerbar machten.

In der That waren die Ritter die kriegserfahrensten Menschen im Lande, und hatten, als solche, ganz natürlicher Weise am ersten und besten eingesehen, wie untauglich und zwecklos bey der neuerdings aufgekommenen Art, Krieg zu führen, ihre Dienste werden mußten; und es war also im Grunde von ihrer Seite nichts mehr und nichts weniger, als Deckmantel des Eigennutzes, daß sie, weil man ihnen die Dienste geradehin aufzukündigen, und die Lehns-Hufen einzuziehen versäumte, auf dem Dresdner Landtage vom J. 1554 die ursprüngliche Bestimmung der Lehns-Hufen zu Leistung des Kriegs-Dienstes, (den sie nunmehr, sammt dem dazu erfoderlichen Aufwande, ziemlich ganz zu ersparen, die beste Hoffnung vor sich sahen,) zum Vorwande brauchten, sich der von den Lehn-Güthern gefoderten Steuer zu weigern, der sie denn auch, des heftigen Widerspruchs der Städte ungeachtet, in der That entgiengen, und so nach mit einmal einen

ungemein wichtigen Vorzug vor den Besitzern eigenthümlicher Güther erschlichen, welcher um so unbilliger war, da die Staats-Commun nun keinen Nutzen weiter von den Lehns-Hufen hatte, und dem Lehns-Herrn desto mehr Steuer geben mußte, damit er Söldner ausrüsten und erhalten könnte.

Da der Churfürst Moritz schon mehrmals die unangenehme Erfahrung gemacht hatte, daß ihm die Ritter-Dienste immer unbrauchbarer wurden; so kann man sich kaum der Verwunderung enthalten, daß er dieselben nicht geradezu, als fernerhin unnütz, aufhob, und die dazu gewidmeten Lehns-Hufen schlechtweg einzog, oder sie doch ohne weitere Umstände für steuerbar erklärte. Es scheint ihm aber hierzu an Muthe gefehlt zu haben, ob uns gleich die Geschichte nicht belehrt, warum? Nur durch einige ungefähre Winke gab er seine wahre Meynung darüber zu erkennen. —

Bey alle dem ist doch zu glauben, daß im damaligen Zeit-Puncte die Ungleichheit der Steuer-Belastung immer wieder zur Sprache gekommen seyn müsse, wenn auch gleich nicht alles, was darüber auf Land-

tagen

tagen gesprochen wurde, zu den Acten gekommen ist. Bloß der Umstand, daß noch dann und wann einmal Ritter-Dienste geleistet werden mußten, konnte den Lehnshufen-Innhabern einen scheinbaren Vorwand geben, sich der Grundsteuer zu entziehen, und dabey auf Nachsicht des Fürsten zu rechnen.

Aller dieser Umstände ungeachtet waren jedoch die Klagen über die Besteuerungs-Ungleichheit schon so laut geworden, daß sie auf den Leipziger Landtagen von den J. 1547 und 1548 allerley verdrüßliche Erklärungen nach sich gezogen hatten. Die Städte erklärten es nämlich mit allem Rechte für unbillig, daß sie die Beschwerung mit der begehrten Steuer abermals allein tragen sollten, da es doch wegen des gemeinsamen Staats-Verbandes aller Stände, und des Schuzzes, der daraus allen zugleich zufließen sollte, einem wie dem andern obläge, beyzusteuern. Auf den Vorschlag der Ritterschaft, daß man die Trank-Steuer auf 2 Jahr bewilligen möchte, antworteten die Städte, sie würden doch dadurch abermals allein am meisten beschweret werden, da hingegen die Andern, (die Lehnshufen-Innhaber,) aller Beschwerung frey giengen,

welches unverantwortlich ungleich wäre. Auch habe die Trank-Steuer an sich, (wie alle Consumtions-Steuern,) eine große Ungleichheit: denn ein Handwerksmann, der mit Gesellen und Gesinde beladen sey, müsse dazu so viel und mehr beytragen, als der reichste, u. s. w.

Ohne Zweifel hätte auch Moritz gern die Ritterschaft besteuert, weil ihre Dienste schon damals so unbrauchbar geworden waren, daß der Kriegs-Casse damit nicht viel zu ersparen stand: allein, sagt Hausmann (S. 35 des 2ten Th. seiner Beyträge), „die Lehns-Besitzer mußten eingewilligt „haben, ehe Steuern von ihren Bauern ge„fodert werden konnten; und das war für „ihn ein mächtiger Bewegungs-Grund, sie „zu schonen". (Sonderbar genug, daß kein einziger von den Städte-Deputirten jemals den handgreiflichen Nonsense dieses Principiums gerügt hat!) Es war aber nicht zu übersehen, ob sich die Sache auf der Stelle durchsetzen lassen würde; und auf die Bewilligung neuer Steuern konnte Moritz immer nicht lange warten. Man bediente sich daher lieber der Ritter-Dienste, so gut es gieng, begnügte sich mit der kleinen Er-

spar-

sparniß, und suchte die Lehnsleute nur immer zu bewegen, daß sie als Stell-Vertreter — (dafür haben Hausmann und ich, und tausend andre sie immer angesehen; aber der neue Grabmaals-Stifter hält die Stellvertreter-Qualität für Erniedrigung der Würde der Ritterschaft, wie Sie bald sehen werden,) — reichlicher thäten, was sie als Ritterguths-Besitzer verweigerten.

Ueberhaupt aber wäre der Adel, vom Anfang an, gern von der Steuer von allen seinen Besitzungen, nicht bloß von Lehn-Güthern, frey geblieben, indem er immer nur für seine Hintersassen willigen wollte: allein die Städte widersetzten sich mit allem Rechte diesem Beginnen, und brachten es doch dahin, daß die Lehnsleute wenigstens von ihren Erb-Güthern und Capitalien gleiche Steuer mit den übrigen Ständen versprechen mußten.

Zu der Türken-Steuer, die vom Churfürsten August auf dem Torgauer Landtage vom J. 1557 begehret wurde, bewilligte die Ritterschaft nothgedrungen von ihren Lehn-Güthern, wie im J. 1552, 2 Pfennige vom Schock, und versprach, von ihren

Erb-

Erb-Güthern, wie Bürger und Bauern von den ihrigen, 5 Pfennige zu geben. Hier fiel offenbar die Prätension der Ritterschaft auf Befreyung von gewissen, ja, wo möglich, von allen Staats-Lasten in die Augen; eine Prätension, die vorher, da noch Ritter-Pferde gestellt, und nicht so oft Steuern gefodert worden waren, nicht so merklich und sichtbar gewesen war. Höchst wahrscheinlich muß indessen den Lehnshufen-Innhaber vorher die Stellung der Ritter-Pferde bey weitem mehr gekostet haben, als Bürger und Bauer bis dahin jemals an Grundsteuer zu zahlen gehabt hatten. So bald aber die Grundsteuer den gewöhnlichen Aufwand auf Ritter-Pferde zu übersteigen begonnte, so bald suchte auch die Ritterschaft der Pflicht auszuweichen, zu Erhaltung des Staates pflichtmäßige Beysteuer zu thun; und nun berief sie sich zur allerungelegensten Zeit und unter Umständen, die gerade am wenigsten zum Zwecke paßten, darauf, daß die Steuer des Dienstmannes von der ihm verliehenen Lehns-Hufe in der Stellung seiner Ritter-Pferde bestün-

bestünde. Dieses hatte bisher allerdings seine gute Richtigkeit gehabt; und so lange man den Rittern die unnöthig gewordenen Dienste nicht geradezu aufkündigte, (welches bloß aus Oscitanz unterblieben zu seyn scheint,) hatte ihre Prätension, der Rechts-Form nach, freylich Etwas vor sich. Hätte man aber die Dienste gebührender Maaßen losgekündigt, und den daran gebundenen Sold, (ich meyne die Lehns-Hufen,) zu weiterer zweckmäßiger Disposition des Staates, zur Bestreitung des neu-aufgekommenen Kriegs-Wesens, eingezogen; so würde die ganze Sache, von Stund an, die Gestalt bekommen haben, die sie, der Natur nach, haben sollte. Allein so versäumte man, das ganze hochwichtige Interesse wahrzunehmen, welches die große Commun der gesammten Staats-Bürgerschaft an der Lehnshufen-Masse hatte, und ließ unglücklicher Weise ein seltsames Stück der Staats-Unordnung, nachdem es anfänglich bloße dreiste Assertion einer auf Unwahrheit gebauten, und mithin an und für sich nichtigen Ausflucht gewesen war, die widersinnige Prätension der Ritterschaft auf fortwäh-

währenden Sold ohne fortwährende Dienste, in ein vernunft- und rechts-widriges Herkommen ausarten.

Die Städte haben zwar noch auf dem Torgauer Landtage vom J. 1595, auf dem Dresdner vom J. 1631, und auf mehrern nachherigen unter dem Churfürsten Johann George dem Ersten die prätendirte Steuer-Freyheit der Lehns-Hufen nachdrücklich, aber vermuthlich nicht mit bündiger Aufstellung der wahren, zur Sache gehörigen Gründe angefochten: und nachdem sich der Churfürst August auf dem Torgauer Landtage vom J. 1561 einmal zur Nachgiebigkeit gegen die Ritterschaft hatte bewegen lassen, sie ausdrücklich von der Grundsteuer auszunehmen, (welches er eigentlich auf keine Weise zu thun befugt war, indem er dadurch der übrigen Commun der Staats-Bürgerschaft nahm, was er einem gar kleinen Theile derselben, der Ritterschaft, mit übertriebener, mißverstandener Freygebigkeit, aus dem Vermögen der übrigen Staats-Bürgerschaft schenkte,) so ist es bisher wider Vernunft und Recht dabey geblieben. Der Churfürst August mußte, wie Hausmann (S. 93 des 1sten Theils

seiner Beyträge ꝛc.) sagt, die Ritterschaft vorzüglich wegen der Bewilligung für die Bauern schonen. Allein selbst diese, dem unstreitigen Rechte der großen Commun des Ganzen widerstreitende Schonung gründete sich bloß auf einen Irrthum. Die Ritterschaft hatte so wenig damals, wie noch itzt, von den Bauern die geringste Vollmacht, also auch unter keinem bekannten Titel ein Recht, im Namen der Bauern zu willigen; und daß sie sich diesen willkührlichen, vor Gott und Menschen unverantwortlichen Schritt zu thun herausnahm, war an und für sich eine so unförmliche, widerrechtliche Anmaaßung, daß schon deßhalb die nach und nach, ohne allen vernunftmäßigen Plan, bloß zufällig entstandene Einrichtung der so betitelten Landes-Versammlungen, die eigentlich nur Stände-Tage sind, (von denen der zahlreichste, der Bauern-Stand, weggelassen wird,) von Rechts wegen längst hätte aufgehoben, und eine natürlichere Organisation der Landtage eingeführt werden sollen.

Der Stifter des neuen Grabmaals des Leonidas widerspricht zwar (S. 106) obi-

obiger Behauptung **Hausmanns** damit, daß er vorgiebt, „die Ritterschaft bewillige „**nicht** für die Bauern, wenigstens für „keine andre, als **ihre** Untersassen", welches nicht einmal wahr ist; denn wer sonst, als die Ritterschaft, willigt denn für die Untersassen der neu-adlichen und unadlichen Besitzer von schriftsäßigen Ritter-Güthern, welche von eben dieser Ritterschaft auf den Landtagen nicht zu ihren Sitzungen gelassen werden wollen? Aber es ist beynahe lächerlich, wenn er zu diesem, sich selbst und den offenkundigen Thatsachen widersprechenden Vorgeben noch hinzufügt: „da hingegen der grössere Theil der Bauern **ohnmittelbare** „**landesherrliche Amts-Unterthanen sind, und deren Bestes daher** „**vom Landesherrn selbst besorget** „**wird**". Wahrlich! eine ganz seltsame Vorstellung, zu folge deren der Fürst, als Regent, Steuer von den Bauern **fodert**, und dann, als Vertreter oder Vormund dieser seiner Amts-Unterthanen, auch Steuer in ihrem Namen **bewilligt**, welches beides wohl nur in petto geschehen müßte. Klingt das nicht noch poßierlicher, als wenn der König von Groß-Britannien die Parla-

ments - Bills zu Bewilligung der von ihm gefoderten Taxen im versammelten Hause zu Reichs - Gesetzen durch die feyerliche Erklärung sanctionnirt: le Roy remercie ses loyaux soubjects, accepte leur benevolence, et aussi le veut, über die so oft gelacht worden ist?

Von eigentlicher Repräsentation will der Grabmaals - Stifter überhaupt weder auf Seiten der Städte, noch der Ritterschaft, also vermuthlich auch des Fürsten, gar nichts wissen; denn er sagt (S. 198) ausdrücklich: „nach Entstehung „der neuern Landes-Verfassung“, (durch welche die alte eigentliche Lehns - Verfassung nach und nach immer mehr und mehr verhunzet, oder, wie manche ehrliche Leute es nennen, ausgebildet, dieß heißt eigentlich, immer unförmlicher, inconsequenter und widersinniger gemacht worden ist,) „nach Zuziehung der Landes - Eigenthü„mer“, (die nach der alten Verfassung nur beliehene Innhaber der Lehns - Hufen, und nichts weniger als Eigenthümer derselben waren, wofür sie auch, so lange der Lehns - Nexus noch nicht gänzlich aufgehoben ist, bis heutigen Tag nicht zu erkennen

nen sind,) „und der Städte, haben diese „Eigenthümer und Städte keine Nation, „sondern Niemand, als sich selbst „repräsentiret". Vortrefflich! Sachsen hat also nur Stände, aber keine Nation; oder die Nation besteht lediglich in den Ständen, und das Volk ist eine Null.

„Wohl aber hat der Fürst", wie unser Herr Autor (S. 107) gegen Hausmann behauptet, „auf den zwischen ihm und der „Ritterschaft von länger her, als je Land„tage gewesen sind, bestehenden Lehns„Vertrag billige Rücksicht nehmen müssen, „vermöge dessen ihm von den Lehnen Ritter„Dienst, oder in dessen Ermange„lung eine Vergütung an Gelde „zukam". Um des Himmels willen, wo kömmt dieses Oder her, von dem im Lehns-Vertrage gewiß nie mit einer Sylbe die Rede gewesen kann? — Und wenn ein solches Oder stipuliret ward, oder jemals stipuliret werden konnte; so wäre doch offenbar nichts zweckwidriger und unvernünftiger, folglich auch in der natürlichen Wirkung nichtiger gewesen, als eine Vertrags-Clausul, vermöge deren die Innhaber der Lehns-Hufen zu etwas Geringerm

ver-

verpflichtet wurden, als zu einer reellen, dem wirklichen Ritter-Dienste proportionnirlichen Vergütung, welche in nichts anders bestehen konnte, als daß die Ritterschaft die Kosten zu Unterhaltung und Besoldung der an ihrer Statt dienenden Armee hergeben sollte. Sonst wäre es ja nur ein Quid pro quo, und keine Vergütung. Auch mußte ein solches Oder immer, was es war, Lehns-Manns-Pflicht seyn, nicht für guten Willen, nicht für ein freywilliges Geschenk, Präsent oder Donativ ausgegeben, und so benannt werden dürfen. Und es wird doch wohl Niemand die Stirne haben, für eine Vergütung der Ritter-Dienste an Gelde das bisherige Lehnpferde-Geld von 19 bis 20 Thalern jährlich auszugeben, zumal nunmehr 1799, wo für diese wichtige Summe kein Klepper, ja nicht einmal das Futter für ihn zu haben ist?

Unterdessen sind doch die Ritter-Pferde, so wenig man sie auch weiter brauchbar gefunden hat, den Lehnshufen-Innhabern nie erlassen worden; und es könnten mithin die Dienste, wenn sie nur noch nutzbar wären, alle Stunden von neuem gefodert werden. Deßwegen foderte auch der Churfürst

fürst August auf dem Torgauer Landtage vom J. 1565 gegen einstweilige Erlassung eines Ritter-Pferdes jährlich 5 bis 6 Meißnische Gülden; und das so-genannte Donativ (Don gratuit oder freywillige Geschenk) von jährlich 25,000 Thalern, welches in neuern Zeiten von den Ritterguths-Besitzern auf den Landtagen angeboten, und von den Lehnshufen-Innhabern nach Proportion ihrer Ritter-Pferde aufgebracht zu werden pflegt, macht den Lehns-Mann noch dermalen bloß für die bestimmte Bewilligungs-Zeit frey von Leistung der Dienste, die der Lehns-Herr nach Ablaufe dieses Termins immer wieder fodern kann. Es ist aber auch dieses seynsollende Präsent, so gar mit den jährlichen 16,666⅔ Thalern, welche die Ritterschaft auf dem vorigen Landtage vom J. 1793, um des Reichs-Krieges gegen die französische Republik willen, zu Erleichterung der Erbgüther-Besitzer, wie es heißt, zugelegt hat, so unbedeutend, daß es mit der Summe, die aus der Grundsteuer der Lehns-Hufen zu erheben stünde, gar nicht in Vergleichung kömmt, und im Verhältnisse zu den gesammten Staats-Bedürfnissen, wie

E.

C. A. A. richtig sagt, wenn es auch gänzlich ausfiele, kaum vermisset werden würde.

Ich bin, u. s. w.

Vierzehnter Brief.

„Gewannen die Besitzer der Ritter-Lehen „in der zweyten Hälfte des sechzehnten „Jahrhunderts durch die damals entstan„dene" (halb erschlichene und halb erpreßte) „Steuer-Freyheit in mehrerer Hinsicht" widerrechtlich viel; „so würden", wie Hausmann (S. 94 des Ersten Theiles seiner Beyträge) annimmt, „die gegenwär„tigen Besitzer derselben in noch höherm „Gräde verliehren, wenn sie auf einmal „die Grundsteuer eben so, wie von den „bisher allein steuerbaren Güthern, bezah„len sollten". Caeteris paribus möchte dieß freylich wohl buchstäblich zutreffen. Repartirte man aber die nämliche Total-Summe der Grundsteuer, die bisher von den steuerbaren Güthern allein aufgebracht werden muß-

mußte, und die für Bürger und Bauern so drückend geworden ist, itzt auf alle liegende Gründe mit Einschluß der Ritter- und Lehn-Güther ohne Unterschied, und zwar auf jeden Morgen Landes nach Proportion seines Werthes, (nicht so willkührlich und ungleich, wie es in den bisherigen Beschokkungs-Katastern im sechzehnten Jahrhunderte geschehen ist;) so würden zwar die itzigen Besitzer der Lehns-Hufen in eben dem Grade verliehren, in dem die Besitzer der Erb-Güther an Ersparniß gewönnen: allein es fällt in die Augen, daß weder die einen, noch die andern nach richtiger Proportion so viel zu bezahlen haben würden, als die Besitzer der steuerbaren Güther bisher bezahlet haben. Die steuerfreyen Güther würden etwas mehr, als sie zum bisherigen Donativ gaben, und die steuerbaren etwas weniger, als sie bisher zur Steuer entrichteten, bezahlen, letztere also wirklich erleichtert seyn. So käme, wie das Sprüchwort sagt, die Krümme in die Beuge; und der Staat empfienge auf einem neuen Wege, durch eine gleichmäßigere Lasten-Vertheilung, die bisher erfoderliche Total-Summe des Einkommens von Grundstücken. So

bald

bald die Lehn-Güther zur proportionnirlichen Mitleidenheit gezogen werden, hat der Staat gar nicht nöthig, von den Einzelnen so viel, wie bisher, zu fodern. — Ich gebe zwar gern zu, daß die Mühe, eine solche gründliche General-Revision der Grundstücke und die hiernach zu treffende Repartition der Steuer zu realisiren, nicht geringe seyn würde: aber das Land könnte, und jeder gerade denkende Staats-Bürger würde mit Freuden seinen Antheil zu Vergütung der auf ein eben so heilsames, als dringend-nöthiges Geschäfte zu wendenden Mühe beytragen. Vernunft und Gerechtigkeit erfodern aber bey solcher Veränderung nothwendig eine ganz neue Repartition nach Regeln der Gleichheit; und die nach den verschiednen Vermögens-Kräften, nach dem wahren Einkommen jedes an Grund und Boden ansäßigen Staats-Bürgers gleich vertheilte Last würde dann für einen jeden desto erträglicher.

„Der größte Theil unsrer Ritterguths-„Besitzer", fährt Hausmann fort, „hat „die Lehn-Güther auf eine Art, die ihm „keinen augenblicklichen Vortheil von „der Steuer-Freyheit ließ", (d. i. durch Kauf,) „erlanget". Hier, lieber Freund,

lassen Sie mich, ehe wir weiter gehen, vor allen Dingen einer Zweydeutigkeit begegnen. Ist die Rede überhaupt von den Lehnshufen, die nach eingeführter Erblichkeit der deutschen Fürsten-Würde zuerst bey den Familien der alten Ritter erblich geworden sind; so mag es wohl seine gute Richtigkeit haben, daß sich der größte Theil derselben gegenwärtig nicht mehr in den Händen der Abkömmlinge von diesen Familien befinde, sondern binnen mehrern Jahrhunderten nach und nach durch Kauf in die Hände andrer Familien, adlicher und unadlicher, gekommen sey. Ist aber die Rede von dem Kauf und Verkaufe, der diese Güther aus den Händen ihrer vormaligen Innhaber in die Hände der itzt-lebenden Besitzer gebracht hat; so streitet es, meines Erachtens, wider alle Wahrscheinlichkeit, daß Hausmanns Voraussetzung vom größten Theile derselben gelten könne. Vielleicht sind in Chur-Sachsen zu keiner Zeit so viele Ritter-Güther aus den Händen ihrer vormaligen Besitzer durch Kauf in die Hände neuer Innhaber gekommen, als seit dem siebenjährigen Krieg; und doch wird es, glaub' ich, schwer halten, zu beweisen, daß

nur der zehnte, geschweige der größte Theil von allen sächsischen Lehns-Hufen, (wozu doch wenigstens mehr als die Hälfte von allen gerechnet werden müßte,) seit gedachter Epoche auf diesem Wege neue Besitzer bekommen hätte, ob es wohl da und dort einzelne Güther geben mag, die seit dem J. 1763 zwey, drey und vier mal Hand geändert haben. Was von diesen Güthern nur noch vor 30 Jahren in den Händen der itzigen Innhaber oder der Familien derselben gewesen ist, hat unläugbar die Vortheile der Steuer-Freyheit in vollem Maaße genossen; und die Besitzer können also nicht mit Grunde klagen, daß sie bey Einführung der Besteuerungs-Gleichheit mehr verlöhren, als ein Lucrum cessans, dessen sie und ihre Vorfahren so lange ungebührlich genossen haben. Die andern, die sich erst seit dreyßig Jahren her mit Lehn-Güthern zu hohem Preis angekauft haben, verliehren allerdings bey Einführung der Steuer-Gleichheit mehr oder weniger, je nachdem ihr Ankauf mehr oder weniger von dem Zeit-Puncte der Besteuerungs-Gleichheit in vorige Jahre zurück geht — also die neuesten Ritterguths-Käufer am meisten,

und bey alle dem doch lange nicht so viel, als es auf den ersten Anblick scheint.

„Wäre das Lehn-Guth besteuert gewe„sen", setzt Hausmann hinzu; „so würde „es weniger eingetragen", (eigentlich von seinem Ertrage nur mehr abgegeben, weniger Pro-Cente vom reinen Ertrag, als dem Staate zukommen, übrig behalten) „haben, „also um einen geringern Preis zu erkau„fen gewesen, oder bey Theilungen zu einem „minder hohen Werth angeschlagen worden „seyn. Viele gegenwärtige Besitzer „verlöhren also offenbar einen Theil ihrer „Kauf-Summe, mithin einen Theil ihres, „unter dem Schutze des Staates angelegten „Vermögens, wenn alle Grundsteuern „der Erb-Güther auch sogleich von den „Lehn-Güthern entrichtet werden sollten". Auch hierwider, so scheinbar es ist, läßt sich noch mancherley, und nicht ohne Grund, erinnern. Eigentlich waren steuerfreye Lehns-Hufen von Haus aus eben so wenig, wie geistliche Pfründen, verkäufliches Guth, sondern, wie bekannt, Sold für fortwährenden Dienst, der mit dem Ableben des Dienstmannes von Rechts wegen an den Staat zurück fiel. Wurde damit Kauf und Ver-

Verkauf getrieben; so war dieß, nach Grundsätzen des ursprünglichen Lehn-Rechts, an und für sich illegal, null und nichtig. Was einem nur zum Nießbrauche verliehen ist, hat er zu verkaufen kein Recht, und kann der andre nicht gültig kaufen; so wie überhaupt Niemand gültig mehr verkaufen kann, als er selbst eigenthümlich besitzt. Die Lehns-Hufen waren aber, dem Wort-Verstande nach, von den Lehn-Herren verliehen, und nicht verkaufet. Und hierher gehört ohne Widerrede, was E. A. A., nach meinem Urtheile, (S. 62 ff. seiner Schrift) mit Recht behauptet.

„Die Klage, daß die Lehn-Güther an ihrem Werth ungemein verliehren, und die Besitzer derselben beträchtlichen Verlust leiden würden, wenn ihnen die Grundsteuer auferleget werden sollte, ist bloß partiell, und könnte nur von denen, die durch Kauf oder sonst einen lästigen Vertrag erst neuerdings dergleichen Güther an sich gebracht haben, erhoben werden; da hingegen die übrigen, die das von ihren Vätern und Vorfahren besessene Lehen noch itzt besitzen, durch das Vermögen, das ihre Vorfahren aus den Lehns-Nutzungen gezogen, und

das

das sie selbst von diesen geerbt haben, mehr als hinlänglich entschädiget sind, oder vielmehr ohne Unbilligkeit keine Entschädigung verlangen können, weil die Verbindlichkeit zum alleinigen Kriegs-Dienste noch bis heutigen Tag auf dem Besitze der Lehen haftet, und ihnen bisher jedes mal nur bis zu Ablaufe des Bewilligungs-Termins erlassen worden ist.

„Selbst gegen die Käufer und neuerlichen Erwerber solcher Güther wäre die Besteuerung derselben nicht ungerecht: denn es läßt sich mit Grunde voraussetzen, daß sie vor Abschließung ihres Kauf-Contractes alle die Gerechtsame, die mit dem Besitze des zu erwerbenden Lehn-Guthes verbunden waren, reiflich erwogen, die Gründe jedes, dem Guthe zustehenden Rechtes sorgfältig untersuchet, diejenigen Gerechtsame, auf die dem Guths-Innhaber ein unbestrittenes Recht zustand, von denen, die er nur im prekären Besitz hatte, genau abgesondert haben, und daß sie also ewige Steuer-Freyheit vorauszusetzen, um so weniger Grund hatten, je mehr diese Befreyung vom Anfang her als eine schreyende Ungerechtigkeit bestritten worden ist. Haben sie nun

vor Abschluß ihres Güther-Kaufes die Wahrscheinlichkeit, daß in der Folge die Steuer von ihnen so gut, wie von Bürgern und Bauern, gefodert werden würde, nicht mit in ihre Rechnung gebracht; sind sie unbekümmert um die Haupt-Frage gewesen, auf was für Bedingungen die Befugnisse der Lehngüther-Besitzer ruhten, und ob sich der Besitz der Steuer-Freyheit auf ein unbestrittenes Gesetz, (denn ein Recht war es nie, und konnt' es nicht seyn,) oder auf ein bloßes, zu gesetzlicher Form gediehenes Herkommen gründete, also nur prekär wäre: wer hieß sie, ewige Steuer-Freyheit, die ihr Verkäufer nicht zu verkaufen hatte, ihm bezahlen? Lag der Fehler nicht an ihnen selbst, wenn sie den Grund dieses Besitzes ununtersucht ließen? Denn untersuchten sie denselben; so müßten sie ihn leicht in der fortwährenden Verbindlichkeit zum Kriegs-Dienste gefunden haben, und müßten also zu der Ueberzeugung gelanget seyn, daß die zeither gewöhnliche jährliche Summe von 19 bis 20 Rthlrn. auf ein Ritter-Pferd kein hinlängliches Surrogat desselben ausmache, daß also diese Summe schlechterdings nicht feststehend sey, son-

sondern nach Zeit und Umständen, zumal itzt, da man überall die Armeen nicht genug verstärken zu können glaubt, abgeändert werden müsse".

„Zwecklose Steuer-Freyheit, wie die Befreyung der Lehn-Güther von Grundsteuern ist", sagt Hausmann selbst, „sollte allerdings in keinem Staat angetroffen werden". Da sie also eben so unrechtmäßig, als zwecklos ist; so konnte der angemaaßte Besitz eines solchen Unrechts um so weniger gültig verkaufet oder gekauft werden, je weniger der natürliche Grund ehemaliger Steuer-Befreyung der Lehns-Hufen förmlich aufgehoben worden, indem es bisher immer nur bey einstweiliger Erlassung des persönlichen Ritter-Dienstes bis zum Ablaufe der jedesmaligen Bewilligung geblieben ist.

„Aber dieß ist", setzt Hausmann hinzu, „kein Grund, diese zwecklose Steuer-Freyheit auf einmal mit Zufügung von „so beträchtlichem Schaden aufzuheben". Wie so? Nach strenger Rechts-Regel, dächt' ich doch, wär' es rechtmäßigen Grundes genug; und dieß wenigstens so gut, als in hundert Fällen die Anwendung der Rechts-

Regel,

Regel, ubi rem meam invenio, ibi eam vindico, die nicht selten seinem ehrlichen Manne, der unwissender Weise gestohlen Guth gekauft hatte, empfindlichen Schaden zugefügt hat. — Zudem ist auch, wie gedacht, der Schade dabey gewiß nicht so empfindlich, wie es das Ansehen hat.

„Es giebt Mittel, diese Anomalie mit „Schonung zu vertilgen". Mich dünkt, der Theil der Staats-Bürgerschaft, der bisher mit alleinigem Last-tragen so ungebührlich gedrückt worden ist, möchte wohl um so mehr ein höchst gegründetes Recht haben, wider alle Schonung in so fern zu protestiren, in wie fern dieselbe, wie es scheint, kaum anders möglich wäre, als dadurch, daß er immer noch eine Zeitlang schwerer, als sich nach wahrer Proportion der ;individuellen Vermögens-Kräfte gebührt, tragen, immer noch einen Theil von der bisherigen Ueberlast fortschleppen müßte, die der bisher begünstigte Theil seit dritthalb hundert Jahren her zu tragen schuldig blieb — zumal da er wohl eher Ersatz wegen des zum Vortheile der begünstigten Partey so lange getragenen Uebermaaßes zu fodern berechtiget ist.

In-

Indessen ließe sich allenfalls ein Vergleich zwischen beiden Parteyen ungefähr so treffen, daß die Ritter-Güther von Jahr zu Jahr einen neuen Theil der Last von den Erb-Güthern übernähmen, bis die Gleichheit völlig hergestellt wäre; und es wäre wohl immer noch Großmuth zum Ueberflusse, wenn die Besitzer der bisher allein steuerbaren Güther von aller Anfoderung auf Ersatz der bisher getragenen Ueberlast abstünden.

Merkwürdig ist, was über diesen Punct der König Friedrich Wilhelm der Dritte von Preußen gegen seinen Etats-Minister, Grafen von Hoym, in einem Schreiben d. d. Potsdam den 13ten October 1798 äußerte, welches in den letzten Monaten des Jahres 1798 in allen Zeitungen, (nur nicht in der Leipziger) zu lesen war. Nachdem der König vorläufig seinen Willen erkläret hat, daß der gemeine Soldat über den bisher gewöhnlichen halben Gulden preußischen Current-Geldes künftighin alle 5 Tage 2 Ggl. mehr Sold bekommen soll, sagt er über die Anstalten, die zu dem Ende zu treffen sind, folgendes: „Es ist mir zwar nicht entgangen, daß die

„Grund-

„Grundsteuer hauptsächlich nur „den gegenwärtigen Besitzer trifft, „und sein Capital-Vermögen dergestalt „vermindert, daß derselbe für sich und seine „Nachkommen entrichtet: es ist aber auch „auf der andern Seite die Verbindlich-„keit, besonders des Adels", (nach Brandenburgischer Verfassung hat bekannter Maaßen bisher kein Unadlicher zu dem Besitz eines Lehns-Guths gelangen können,) „zur Theilnahme an den zunehmenden Lasten des Landes vor-„züglich einleuchtend, weil ursprünglich „die Pflicht, den Staat zu ver-„theidigen, nur auf ihm beruht, „der Staat ihm solche durch Er-„richtung stehender Heere abge-„nommen, hiernächst so gar die Lehns-„Verbindlichkeit aufgehoben, und dagegen „nur ein sehr geringes Lehnpferde-Geld „in den alten Provinzen" (denn in Schlesien traf schon Friedrich der Zweyte bald nach dessen Eroberung eine natürlichere Einrichtung,) „ihnen auferleget hat. Die-„ses Lehnpferde-Geld steht nicht „einmal mit dem gestiegenen Preise „der Dinge im Verhältniß, so

„daß

„daß der Adel itzt weniger giebt, „als er nach der Lehns-Verord„nung zuletzt übernommen hat, „und er also nicht darüber klagen „kann, wenn diese Grund-Abgabe „auf ein richtigeres Verhältniß „gesetzt wird. — Es versteht sich, daß „die Last des Bürgers und der Bauern nicht „durch directe Auflage vermehret werden „muß, indem meine Intention nur dahin „gerichtet ist, die eximirten Classen „zur Theilnahme an den Lasten „des Staates zu ziehen". —

„Um indessen auch dem Schein einer Unbilligkeit gegen die neuesten Lehns-Erwerber auszuweichen", sagt C. A. A. (S. 65 f.), „könnte wohl ein Ausweg in der Maaße eingeschlagen werden, daß die Steuer-Freyheit der Ritter-Güther nach, wie vor, fortdauerte, jedoch die Verwilligungen, unter dem fernerhin beyzubehaltenden Namen eines Don gratuit, bey einer allgemeinen Stände-Versammlung in so weit festgesetzt würden, daß selbige wenigstens zur Unterhaltung der halben Armee, nach dem jedesmaligen Etat derselben, hinreichten; zu Unterhaltung der an-

andern Hälfte würden sich alsdann die übrigen Staats-Bürger um so williger verstehen".

Auch Hausmann thut, um die Anomalie zweckloser Steuer-Freyheit mit Schonung zu vertilgen, den Vorschlag, „daß „die Regierung nach und nach ein beträcht„licheres Donativ fodern solle".

Allein dieses Mittel dürfte wohl dem Zwecke, der bisherigen Ungleichheit der Besteuerung gründlich abzuhelfen, nicht zum besten entsprechen. Schon der Name Donativ, Präsent, Don gratuit, freywilliges Geschenk, u. dgl. ist beleidigend so wohl für die große und ehrwürdige Commun der gesammten übrigen Staats-Bürgerschaft, als für die Regierung derselben. Steuer, dieß heißt, pflichtmäßiger Beytrag zu Erhaltung des Staates und zu Bestreitung der Staats-Bedürfnisse, ist jeder große und kleine Land-Eigenthümer, der des Schutzes der Commun und ihrer Regierung bedarf und genießen will, ohne Ausnahme nach Proportion seines Einkommens zu geben schuldig; und von dieser allgemeinen Pflicht ist der Fürst keinen Staats-Bürger zu entbinden berechtiget. Ein Donativ

nativ oder Don gratuit hingegen ist immer willkührlich; und die Steuer darf da, wo wahre Gerechtigkeit gilt, nicht willkührlich, nicht parteyisch, sondern sie muß den Vermögens-Kräften jedes Bürgers proportionnirlich seyn. Durch selbst-bestimmte so-genannte freywillige Beyträge wird das allgemeine Gesetz nur eludiret, und dessen Ansehen heruntergesetzt.

Mit dem Vorschlage zur Theilung der Kosten, die unsre stehende Armee erfodert, läßt E. A. A. den Lehnshufen-Besitzern zwar immer noch mehr Nachsicht wiederfahren, als sie nach der Strenge der Regel, daß „die Pflicht, den Staat zu „vertheidigen, ursprünglich nur „ihnen obliegt", erwarten könnten: denn zu folge dieser Regel müßten die Ritterguths-Besitzer allein, wie vor Alters, auf ihre Kosten dem Staate die nöthige Sicherheit durch Unterhaltung der ganzen Armee verschaffen; aber er nahm billige Rücksicht theils auf den Unterschied zwischen einer stehenden Armee und einem nur im vorkommenden Nothfalle dienenden Heeres-Banne, theils auf die ungemeine Verstärkung der Armeen in neuern Zeiten, deren

Größ-

Größe mit dem ehemaligen Heeres-Banne gar nicht mehr in Vergleichung kömmt.

Einmal für allemal ist es in der Grossen Welt der Menschheit immer mehr und mehr zu einem herrschenden Grundsatze gediehen, daß zu Bestreitung der Staats-Bedürfnisse jeder Staats-Bürger nach dem Maaße seiner Vermögens-Kräfte, der Reiche viel, der Arme wenig beyzutragen schuldig sey; und die Meynung, daß die Freyheit einer gewissen Güther-Classe von der Grundsteuer eine ungerechte Ausnahme von einer allgemein-gültigen Regel sey, läßt sich nicht mit bündigen Gründen widerlegen, und mithin auch nicht wieder aus den Gedanken der Menschen bringen. Aus der mühsamen historischen Deduction, die der Stifter des Grabmaales des Leonidas (S. 86-102) zum Beweise brauchen will, daß Chur-Sachsen von je her mit dem leidigen Gebrechen der Besteuerungs-Ungleichheit behaftet gewesen sey, folgt auch keinesweges, wie er zu glauben scheint, daß es bey dieser Ungleichheit bleiben müsse, und daß das Land ohne dieses Gebrechen, welches so lange schon an der Gesnndheit des Staats-Körpers genagt

nagt hat, nicht bestehen könnte. Personal-Abgaben sind von Haus aus ungleich und willkührlich, und können unmöglich anders seyn; sie verdienten daher überhaupt abgeschafft und aufgehoben zu werden: aber wenn von der Ungleichheit der Besteuerung zwischen Ritter- und Bauer-Güthern die Rede ist; so ist sie von einer Real-Steuer, die sich gewiß peräquiren läßt, wenn man nur die Mühe, welche die Einrichtung derselben erfodert, dran wenden will.

Es kann sich vielleicht treffen, daß die Erleichterung, welche sich die Besitzer der itzt noch allein steuerbaren Güther von der gleichmäßigen Beysteuer der bisher steuerfreyen Lehn-Güther versprechen, bey einer neuen Repartition nach Vorschrift der Gleichheits-Regel nicht so beträchtlich ausfällt, als sich mancher von ihnen schmeichelt: aber es fällt doch gewiß auf Seiten der letztern durch Einführung unbedingter Besteuerungs-Gleichheit ein sehr wichtiger Grund zu einer großen und gerechten Unzufriedenheit, zum Mißtrauen gegen die Besitzer der Ritter-Güther, und zum Verdruß

über die bisher gar zu parteyische Lasten-Vertheilung im Staate weg.

Indessen erfodert auch wohl die Lage, in der sich eine gute Anzahl der Ritterguths-Besitzer, trotz aller bisher genossenen, der Commun schädlichen Exemtionen befindet, eine billige Rücksicht. Viele von ihnen haben auf ihren Güthern so gut, wie noch vor wenigen Jahren ungemein viele von unsern Bauern, mehr oder weniger ansehnliche Schulden, die sie nicht selbst contrahirten, oder die sie durch unausweichliche Ursachen zu contrahiren genöthigt waren, und die sie vom Ertrag ihrer Güther verzinsen müssen. Nähme ihnen nun der Staat mit einmal die Steuer-Freyheit; so dürften wohl bey vielen die Foderungen ihrer Gläubiger ziemlich unsicher, und mancher von ihnen durch strenge Aufkündigung der erborgten Capitalien zum unzeitigsten Verkaufe seines Guths gedrungen werden. Einmal gründete sich doch die Befreyung dieser Güther-Classe von der Grundsteuer unläugbar auf ein Herkommen, welches um so mehr die Gestalt eines Gesetzes bekommen hatte, je mehr es von der im Staate gesetzgebenden Macht selbst stillschweigend aner-

kannt ward; und so ökonomisch-schädlich auch diese Befreyung nach und nach für das Ganze geworden ist, so scheint doch plötzliche Aufhebung derselben wenigstens moralisch-unrecht zu seyn, in wie fern dadurch bey manchen Familien eine niederschlagende Revolution des Eigenthums entstehen könnte. Allmählich aber können die Lehnguths-Besitzer, ohne das mindeste Unrecht zu leiden, immer mehr von den gemeinen Staats-Lasten übernehmen, bis dieselben völlig gleich vertheilet sind; und gegen dieses Mittel, ein schreyendes Unrecht zu tilgen, können sich die Guths-Besitzer ungestraft um so weniger sträuben, da es die Reichs-Gesetze schon längst für Unrecht erkannt haben, und das Reichs-Kammer-Gericht bekanntlich noch vor wenigen Jahren dem Fürst-Bischoffe von Lüttich aufgegeben hat, die Frage wegen der Theilnahme der privilegirten Stände an den Landes-Lasten von neuem mit den Ständen zu erwägen.

Ich bin, u. s. w.

Funfzehnter Brief.

Zu folge dessen, lieber Freund. was meine beiden letzten Briefe aus der Landes-Geschichte besagten, ist also die Ungleichheit der Besteuerung in Chur-Sachsen im eigentlichsten Verstand eine Neuerung; und die Steuer-Freyheit der Ritter- und Lehn-Güther besonders ist nichts weniger, als in der alten Verfassung gegründet, in welcher vielmehr, (wie uns die Schriften, die uns der Stifter des Grabmaales des Leonidas selbst zum Lesen anpreist, aufs überzeugendste lehren,) gerade die Lehn-Güther allein die Landes-Last trugen, die damals einzige Last, die Kriege des Landes auf ihre Kosten zu führen.

Allein es ist aus den alten Lehnshufen-Innhabern, nachdem diese Herren einmal die Erblichkeit des Besitzes dieser Hufen theils erschlichen, theils erpresset hatten, allmählich eine erbliche Aristokratie, oder vielmehr eine eigentliche Oligarchie des alten Adels entstanden, welche sich, vom Anfang an,

 auf

auf alle Weise beeifert hat, die alte ursprüngliche Verfassung zu untergraben, sich aus ihrer Lehns-Dienstbarkeit zur Herrscherey über den Fürsten, das Land und ihre Mit-Unterthanen zu erheben, und alles, was mit ihr irgendwo in Concurrenz treten könnte, von ihren nach und nach errungenen Vorzügen und Vorrechten auszuschließen. Die Geschichte belehrt uns über alle die Schritte, die von dieser Oligarchie seit drey Jahrhunderten her und drüber gethan worden sind, ihrem Ziel immer näher zu rücken, und den Grund des von ihr neuerdings aufgeführten Verfassungs-Gebäudes immer tiefer zu legen. Ich brauche mich dieser Sache wegen bloß auf die neuesten Schriftsteller, auf Zachariä, und besonders auf Hausmann zu berufen; auf dessen Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meißnischen und Thüringischen Provinzen des Chur-Hauses Sachsen, und auf seine Beyträge zur Kenntniß der Chur-Sächsischen Landes-Versammlungen, welche neulich mit einem zweyten Theile vermehret worden sind, und dessen Schriften überhaupt nicht den alltäg-

lichen geistlosen historischen Sammler, sondern vielmehr den emsigen, durch frühzeitiges Studium der eigentlichen Wissenschaften, welche die Franzosen Sciences exactes nennen, zur Ordnung und zweckmäßigen Genauigkeit gewöhnten Forscher und Selbstdenker beweisen.

Wer wollte nicht eben so gern, wie dieser wackere Schriftsteller *), diesem oder jenem Stande billige Vorrechte gönnen, wenn dadurch das Glück des Staates befördert wird? Wo dieß der Fall ist, da wird gewiß das immer weiter sich heraufziehende Ungewitter seitwärts vorüber gehen. Wo hingegen dieß nicht der Fall ist, wo vielmehr im Gegentheile das Glück des Staates durch die nicht billigen Vorrechte eines Standes gehindert wird, wie kann es da werden?

Die Geschichte beweist die ursprüngliche Gleichheit der Städter und der Freyen auf dem Lande, aus denen nachmals zum Theile die Ritterlichen entstanden sind. Erst nach der sogenannten Ausbildung des Lehns-Systems hör-

*) S. 2. seiner Darstellung der Verhältnisse des Bürgerstandes.

hörten Städter und Ritter in den mehresten Ländern beynah auf, Mitbürger zu seyn, und machten, selbst unter einem Fürsten vereint, gleichsam Bürger verschiedner Staaten aus, bis sie im funfzehnten Jahrhunderte durch Constitutionen mit einander verbunden wurden. Vor diesem Zeit-Puncte waren die Städte, die eigentlich gar nicht in das Lehns-System paßten, weil sie, jede für sich, einen kleinen Staat im Staat ausmachten, dermaaßen von den Ritterlichen abgesondert, daß im vierzehnten Jahrhunderte jede Stadt, die dem Fürsten eine Bede bewilligte, einen eignen Revers bekam. Den Städten waren die Fortschritte des Lehns-Systems, ihres Vortheils wegen, zuwider, weil Handel und Gewerbe natürliche Feinde dieses Systems sind, durch welches Deutschland vom zwölften bis zum funfzehnten Jahrhunderte, wie durch eine Pest, verheeret ward.

In Meißen und Thüringen war jedoch die Trennung zwischen Städtern und Ritterlichen damals nicht so groß, als da, wo Lehns-Herr, Vasall und Ministerial ein gemeinschaftliches Interesse wider den Städter hatten; und der Geist der Zwie-

tracht

tracht bekam in diesen Ländern wenig oder gar keine Nahrung von der Verschiedenheit der Stände. Vielmehr herrschte in denselben viele Jahrhunderte lang zwischen Städtern und Ritterlichen ein menschlicheres Verhältniß und ein freundschaftlicheres Vernehmen, als in vielen andern Gegenden; nicht die geringste Spur von jenem Stolze, mit dem der Ritterliche zuweilen dem Bürger an manchem andern Orte zu begegnen pflegte; sondern es war da immer jene natürliche Gleichheit sichtbar, die zwo neben einander stehenden Bürger-Classen zukömmt. Daher erscheinen in den Urkunden ein Altenburgischer Bürger Simon als Zeuge in Geschäfften des deutschen Herren-Ordens, und ein Paar Bürger aus Döbeln als mit-erbetene Schiedsrichter zwischen ritterlichen Personen, dem Abte zu Buch und den Gebrüdern von Staupitz.

Es haben auch vom Anfang her Bürger in Sachsen so gut, wie Ritter, Lehn-Güther im Besitze gehabt, ohne daß man die mindeste Rücksicht auf die Grillen genommen hätte, die wir in unserm Vaterlande bloß historisch aus dem sächsischen und schwäbischen Lehn-Rechte kennen. Die

Kaiser

Kaiser Ludwig aus Bayern und Carl der Vierte bestätigten so gar in eignen Urkunden von den Jahren 1329 und 1350 das alte hergebrachte Recht der meißnischen und thüringischen Bürger, Lehn-Güther zu besitzen, und für ritterbürtig anerkannt zu werden; wie denn damals Erwerbung eines Lehns dem Bürger, der auf dem Lande lebte und sich seinem Lehn widmete, zu einem Mittel diente, den ritterlichen Stand zu erwerben.

Indessen änderten sich die Zeiten. Schon im vierzehnten Jahrhunderte kamen die Adels-Briefe auf, durch die man den ritterlichen Stand erhalten konnte, ohne erst Lehen zu erwerben. Als hernach das eigentliche alte Lehns-Wesen zu wanken begonnte, wurden Adels-Briefe das einzige Mittel, eine Standes-Veränderung zu bewirken; und von selbiger Zeit an konnte hierzu die Lehns-Erwerbung nichts mehr beytragen, obwohl dabey das Recht des Bürgers, Lehen zu erwerben, unverändert blieb.

Auf den Landtagen erschienen außer der Geistlichkeit und dem Herren-Stande die Ritterschaft und die Städte. Zwischen den schriftsäßigen und den amtsäßigen Rittern

herrsch-

herrschte schon damals der Unterschied, daß jene, deren anfangs nur Wenige seyn konnten, isolirt und verbindungslos waren, und ein jeder daher, seines Vortheils wegen, persönlich erscheinen, oder jemanden an seiner Statt senden mußte; da hingegen die amtsäßigen Glieder der Ritterschaft, die schon im Lande selbst ihre Verbindungen hatten, gleich anfänglich mehr durch einige tüchtige Abgeordnete, als persönlich, erschienen seyn mögen. Persönlich zu erscheinen, ist gewiß damals den Amtsassen nicht untersaget gewesen; ihre Deputirten waren aber immer diejenigen, welche die eigentlichen Geschäfte zu betreiben hatten: und so blieb es dabey, daß die Amtsassen durch Deputirte erschienen, da indeß jeder Schriftsasse persönlich dem Landtage beywohnte. Dieses war in damaligen Zeiten gewiß eine Last für den Schriftsassen, scheint aber nunmehr, nachdem man unglücklicher Weise die Auslöse-Gelder eingeführt hat, ein vorzügliches Recht desselben auszumachen.

Daß der bürgerliche Besitzer von Lehn-Güthern noch im funfzehnten Jahrhundert eben so viel Antheil an den Landtagen genommen habe, als der ritterliche, läßt sich

zwar

zwar nicht diplomatisch beweisen, aber doch aus den Umständen ziemlich sicher urtheilen. War er amtsäßig; so wählte er Abgeordnete in seinem Amt oder Bezirke: war er aber schriftsäßig; so erschien er in Person. Da es indessen damals überhaupt nur noch eine geringe Anzahl von Schriftsassen gab, obgleich schon manche Dynastien zerstückelt waren; so mögen wohl die bürgerlichen Lehns-Besitzer ziemlich durchgehends, und um so mehr zu den Amtssassen gehöret haben, weil den Umständen nach im funfzehnten, und in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhnnderts kaum der Fall vorkommen konnte, daß ein Bürgerlicher ein schriftsäßiges Ritter-Guth besessen hätte. Die itzige große Anzahl der Schriftsassen, die ein Mißverhältniß in unsre Repräsentation gebracht hat, rühret hauptsächlich von den Säcularisationen, von den Unordnungen des dreyßigjährigen Krieges, und von den allmähligen Exemtionen her. Die Anmaaßungen der Schriftsäßigkeit und die Ansprüche darauf gaben auf dem Landtage vom J. 1660 unter dem Churfürsten Johann George dem Zweyten den Anlaß zu den damaligen Verhandlun-

lungen. Seit diesem Landtag ist, als eine Folge der damaligen Steuer-Verordnungen, ein bis dahin unbekannt gewesener Unterschied zwischen den schriftsäßigen Güthern aufgekommen. Alle, die vor diesem Landtage vorhanden waren, heißen nun alt-schriftsäßig — wiewohl verschiedne Güther, die erst nachher zu der Schriftsäßigkeit gelanget sind, z. E. Gangloff-Sömmern, auf dem Landtage vom J. 1731 unter dem König August dem Zweyten deß ungeachtet zugleich für alt-schriftsäßig dergestalt erkläret worden sind, daß die Besitzer nunmehr Anspruch auf Auslösung bey den Landtagen machen können.

Noch bis auf heutigen Tag haben die bürgerlichen Besitzer amtsäßiger Ritter-Lehen das unbestrittene Recht, sich mit den adlichen Amtsassen ihres Amtes zu versammeln, mit ihnen Abgeordnete zum Landtage zu bevollmächtigen, und gleiche Auslösung, wie die adlichen Amtsassen, zu genießen. Nur aber sind sie durch eine gesetzliche Bestimmung der Landtags-Fähigkeit darinnen beschränket, daß sie keine andern Deputirten, als Adliche von wenigstens acht Ahnen wählen, und selbst so wenig, als

neu-

neu-adliche Ritterguths-Besitzer, gewählt werden dürfen — welches künftighin, wenn immer mehr Ritter-Güther, wie es das Ansehen hat, in die Hände neu-adlicher und bürgerlicher Besitzer kommen sollten, die sonderbare Verlegenheit nach sich ziehen kann, und vielleicht schon da oder dort nach sich gezogen hat, daß aus Mangel an brauchbaren Männern von landtagsfähigem Adel untaugliche Menschen zu Abgeordneten ernannt werden müssen, weil zu folge des gedachten weisen und heiligen Gesetzes des Vaterlandes der vernünftige Neu-Adliche oder Bürgerliche schlechterdings für untüchtiger zum Landtags-Deputirten geachtet ist, als der unschicklichste Alt-Adliche.

Dagegen war aber vordiesem der bürgerliche Besitzer eines schriftsäßigen Ritter-Guthes vermöge desselben befugt, persönlich auf Landtagen zu erscheinen. Ueberhaupt dachte man im funfzehnten und einem Theile des sechzehnten Jahrhunderts über die Stände bey weitem natürlicher und unaffectirter, als zu unsrer Zeit: aber seit dem sechzehnten Jahrhundert ist der vornehmere, dem gemeinen Land-Adel von Haus aus wenigstens gleiche Bürger-Stand immer

mehr

mehr vom Adel entfernet worden. Ein wichtiger Schritt zu solcher Entfernung bestand darinnen, daß man verdiente Staatsmänner, die aus dem Bürger-Stand herstammten, diesem Stand entzog, indem man sie in den Adel-Stand verpflanzte. Dadurch gewöhnten sich der Hof und das Land allmählig an den Adel der ersten Staats-Beamten. Daher kam es denn auch, daß die bürgerlichen Besitzer schriftsäßiger Ritter-Güther anfiengen, ein Recht zu entbehren, welches ihre Vorfahren gewiß gehabt haben. Wenigstens handelte man damals consequenter, als nachher. Man fieng nicht damit an, daß man dem bürgerlichen Schriftsassen sein Recht zum Erscheinen auf Landtagen streitig gemacht hätte, sondern man machte erst überhaupt allerley Versuche, den Bürger-Stand um die Lehns-Fähigkeit zu bringen. Die Ritterschaft suchte auf dem Torgauer Landtage vom J. 1555 unter dem Churfürsten August um Ausschließung des Bürger-Standes von der Lehns-Fähigkeit an; sie hat auch dieses Ansuchen nachher auf den Landtagen der J. 1595 und 1609 unter dem Herzog Administrator Frie-

Friedrich Wilhelm und dem Churfürsten Christian dem Zweyten, und noch später hin mehrmals wiederholet, hat aber hierinnen bis itzt noch nichts auszurichten vermocht.

Vermuthlich haben sich die wenigen bürgerlichen Schriftsassen in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wegen des Zusammen-haltens der Adlichen von selbst enthalten, den Landtagen isolirt beyzuwohnen; und bey diesem selbst-beliebigen Wegbleiben konnte allmählig wohl ohne Gesetz die Maxime gangbar, und endlich zum Herkommen werden, daß das Erscheinen des Ritterguths-Besitzers auf Landtagen nur dem ritterlichen Manne zukäme. Aus Urkunden läßt sich also zwar, wie gesagt, die frühere persönliche Theilnahme bürgerlicher Besitzer von schriftsäßigen Lehn-Güthern nicht beweisen; aber auch eben so wenig das Gegentheil, welches noch dazu viele Umstände wider sich hat, die Sie, lieber Freund, in Hausmann's Darstellung (S. 53 ff.) mit gründlich-historischer Kritik aus einander gesetzt lesen können, und von denen ich nur ein Paar auffallende Puncte erwähnen will. Erstens würde der bürgerliche

Besiz-

Besitzer eines amtsäßigen Lehn = Guths schwerlich das Recht besitzen, Theil an Bevollmächtigung der Abgeordneten zum Landtage zu nehmen, wenn der bürgerliche Schriftsasse, der nicht so bequem mit andern gemeinschaftlich jemanden bevollmächtigen konnte, nicht ursprünglich das Recht gehabt hätte, selbst auf Landtagen zu erscheinen. Daß aber dieser sein Recht freywillig ungenutzt ließ, während jener den Besitz des seinigen immerfort nutzte, war bloß eine Folge von den Vorfällen des sechzehnten Jahrhunderts. Das Recht des Amtsassen lag außer dem Bezirke der Umstände, aus denen die Entfernung des Schriftsassen entstand. Nächstdem ergiebt sich auch aus der Analogie der bis auf heutigen Tag noch fortwährenden Landtags = Verfassung der Hoch = Stifter Merseburg und Naumburg die ehemalige Theilnahme bürgerlicher Schriftsassen an den Landtagen der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen. Auf dem Stifts-Tage zu Merseburg erscheinen wenigstens alle adliche Ritterguths = Besitzer, ohne daß Ahnen = Probe von ihnen gefodert würde; und auf dem Stifts-Tage zu Zeitz haben alle Ritterguths-

Besitz-

Besitzer, sie mögen adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, Sitz und Stimme. Doch was bedarf's der bloßen Vermuthungen, da sich in einer Schrift, die Carl Siegmund von Hasse auf Schlette bey dem Dresdner Landtage vom J. 1700 übergab (No. 81 der Landtags-Acten von 1699), die ausdrücklichen Worte finden: „das Jus „Status provincialis in hiesigen Landen co„hårirt bekannter Maaßen nicht so wohl dem „ritterlichen Stand oder Herkommen, als „vielmehr nur gewissen Ritter-Güthern „also, daß vor Alters, und nur noch 1609, „auch verschiedne Besitzer schriftsäßiger Rit„ter-Güther, so das Diploma nobilitatis „niemals erlanget, mit unter dem Mittel „der Ritterschaft auf Landtagen Seßion „gehabt haben"? Gleichwohl war es 1609 wirklich schon Observanz geworden, daß auf Landtagen nur adliche Besitzer schriftsäßiger Güther, vielleicht wenige in hohen Staats-Aemtern stehende Männer bürgerlichen Standes ausgenommen, erschienen.

Daß man aber dem, der unter der Ritterschaft auf dem Landtag erscheinen wollte, den Beweis einer gesetzten Anzahl von Ahnen abfodern dürfe, davon war in der ersten

Hälf-

Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts noch nicht die Rede gewesen. Noch auf dem Dresdner Landtage vom J. 1670 unter Johann George dem Zweyten wurde der neu-geadelte Daniel von Schweißke zugelassen, dessen Sohn aber hernach, weil er keine adliche Charge bekleidete, — (wieder ein Begriff, von dem die ältern Zeiten nichts ahndeten,) — so wie Ernst Friedrich von Döring, auf dem Landtage vom J. 1681 unter Johann George dem Dritten, seines Raths-Charakters ungeachtet, von der Ritterschaft eigenmächtig zurück gewiesen wurde. Daran sieht man, wie der alte Adel in seinen Prätensionen von Zeit zu Zeit immer weiter gieng.

Die Ritterschaft hatte mittlerweile den Churfürsten zum öftern bittlich angegangen, daß er jeden, der auf den Landtagen Sitz und Stimme begehrte, zum Beweis einer gesetzten Anzahl von adlichen Ahnen anhalten lassen möchte. Auf dem Dresdner Landtage vom J. 1660 wurden hierzu 16 Ahnen vorgeschlagen; auf dem vom J. 1681 aber ward um ein Decret zu Festsetzung von wenigstens 8 Ahnen gebeten. Johann George der Dritte wies jedoch in einem Decret vom

2ten März 1682 das Gesuch ab, und befahl, den aus der Versammlung gestoßenen Neu-Adlichen die Auslösung so gut, wie denen vom ältern Adel, zu leisten. Auf dem Landtage vom J. 1687 folgte auf Anlaß des oben gedachten von Döring noch ein Decret vom 11ten December, worinnen dieser Neu-Adliche ausdrücklich gegen die ungebührlichen Prätensionen der Alt-Adlichen in Schutz genommen, und der Ritterschaft bedeutet wurde, daß unter den Neu-Adlichen wegen eigner und ihrer Vorfahren Verdienste billig ein Unterschied zu machen wäre. Indessen schämte sich der Erb-Marschall Hanns Löser nicht, auf dieses Decret geradehin wider die landkundige Wahrheit in seinem Berichte vom 27sten December zu antworten: „es sey nur „ein Recht des alten rittermäßigen Adels, „auf hiesigen Landtagen zu erscheinen". Doch versicherte er dabey, „daß die Ritter„schaft wohl in Rücksicht Dörings dem „Churfürsten ihren obliegenden Ge„horsam vollkömmlich zu bezeigen „vermöchte: allein es würden alsbald „viele andre, die mit ihm in gleichem Falle „wären, dasselbe verlangen, welches zu

„nicht

„nicht geringer Verkleinerung und „Präjudiz ihres bis anhero so be„ständig als ungekränkt erhalte„nen alten Adel-Standes gerei„chen würde. Daher würde der Chur„fürst ersuchet, die von Döring ab„und dahin zu verweisen, daß sie, „ob-erwähntem Gutachten nach, „sich so lange noch, bis sie zum „wenigsten ihre acht Ahnen von „beiderseits Aeltern untadelhaft „erlanget, und ein dem Adel„Stande gemäßes Verhalten von „sich spüren lassen", (was das wohl heißen sollte?) „gedulden möchten". Dieß waren die wichtigen Gründe, die der Adel anzuführen hatte; und so klang die neue und vornehme Sprache, die derselbe zu jener Zeit führte.

Indessen blieb die Bestimmung der Ahnen immer noch unentschieden; und der Churfürst Johann George der Vierte sah sich noch auf dem Landtage vom J. 1692 durch einige eigenmächtige Verfügungen der Ritterschaft gegen die Neu-Adlichen genöthigt, in einem Decret vom 9ten März die Ritterschaft von allen ungeziemenden Unter-

nehmungen abzumahnen. — Dennoch ließ die Ritterschaft nicht nach, bis es ihr nach vielfältigen, ein halbes Jahrhundert hindurch vergebens angewandten Bemühungen und häufig wiederholten Bitten auf dem Landtage vom J. 1699 - 1700 endlich gelang, vom König August dem Zweyten das bekannte Decret vom 15ten März 1700 zu erpressen, wodurch der Erweis einer bestimmten Anzahl von adlichen Ahnen demjenigen aufgelegt wurde, der als Mitglied der Ritterschaft Theil an den Landtagen nehmen wollte.

Die letzte und nächste Veranlassung hierzu gaben Ernst Friedrich von Döring, Hanns George von Grünrodt und Carl Siegmund von Hasse, denen die Zulassung zu den Sitzungen der Ritterschaft mit einer ziemlich aufrührerischen Art verwehret wurde. Die Beleidigten klagten hierüber bey dem Könige mit Vorlegung mancher, gegen dergleichen Anmaaßung der Ritterschaft sprechenden Thatsachen, welche sie nur in ihren Schriften nicht bündig genug anwandten. Die Ritterschaft ließ es indessen ihrer Seits auch nicht an Vorstellung ihrer angeblichen Gerechtsame fehlen, und bat um Anerkennung

nung derselben durch ein Decret. Der König entschied jedoch nicht so gleich zu ihrem Vortheile, fieng aber aus nicht so ganz genau bekannten Bewegungs-Gründen an, sich ungleich nachgiebiger gegen sie zu bezeigen, als seine Vorfahren gethan hatten. Diesen Umstand nutzte die Ritterschaft: und da sie sich vorher immer bey den abschlägigen Antworten ihrer Fürsten beruhiget hatte; so erwiederte sie itzt das Decret zur Admißion Hanns Georgens von Grünrodt vom 20/30sten December 1699 mit einer Gegen-Erinnerung vom 9ten Februar 1700. Und hierauf erfolgte dann endlich das obgedachte Decret, daß, wer Sitz und Stimme auf Landtagen haben wollte, und nicht wirklicher Geheimer Rath oder commandirender Obrister wäre, acht adliche Ahnen von Vater und Mutter erweisen sollte.

Hiermit wurde denn die uralte Landes- und Landtags-Verfassung, die doch im vollen Lehns-System noch ziemlich consequent geblieben war, völlig verändert; die Oligarchie des alten Adels erreichte ihren lange geheegten Zweck, die verdienstvollesten Neu-Geadelten und die ehrwürdigsten Bürgerlichen viel tiefer, als sie jemals in

ältern

ältern Zeiten gegen den Hof-Adel gestanden hätten, erniedriget, sie weit von sich hinunter gestoßen, und sich so hoch über sie erhoben zu haben, als ob sie wirklich eine vorzügliche Menschen-Art wäre; und nun schwimmt diese Oligarchie seit fast hundert Jahren mehr, als jemals, in Chur-Sachsen oben.

Sind denn aber Gesetze, die eine solche widersinnige Scheidung zwischen Bürgern und Mitbürgern ausdrücklich sanctionniren, wie das gedachte Decret, wohl etwas beßres, als Saame zu ewiger Zwietracht und Feindseligkeit? Wie kann Gemein-Sinn bey einer solchen Verfassung, wie Theilnahme an einem gemeinen Wesen, das fast in keinem Stücke mehr gemein ist, Statt finden? Wie kann Einheit des Staates existiren, wo solche Privilegien offenbar Trennung befehlen? Denn haben wohl die Neu-Geadelten oder auch die Bürgerlichen, als Güther-Besitzer, bey Landes-Versammlungen ein ander Interesse, als die Alt-Adlichen? Gewiß nicht; wozu also diese ungereimte Absonderung?

War denn aber jenes Decret — welches damals, nach einer Aeußerung des Frey-

herrn

herrn von Fritsch *), durch einen im Lande nicht angesessenen Minister erschlichen wurde, der es vermuthlich unter die Artes regnandi rechnete, die Anzahl des landtagsfähigen Adels zu vermindern, — ein gerechtes Gesetz, das dem Vaterlande nun heilig seyn müßte, und für dessen verfassungsmäßige Aufrechthaltung wir andern alle, Bauern, Bürger und Neu-Geadelte, den Spartaner-Tod unter der Anführung eines neuen Leonidas zu sterben berufen wären? — Mit nichten, sagt der berühmte Publicist von Horix **): „der itzige Officier ist ein wahrer Miles; der alt-adliche Lehnsguths-Besitzer hingegen ist nur dem Namen nach Miles oder Ritter. Den Sold, den jener vom Staate bekömmt, verdient er redlich: aber die Ritter-Lehen, die dieser besitzt, verdient er heut zu Tage nicht; ja, er macht sich nicht einmal geschickt, solche, wie seine verdienten Vorfahren, verdienen zu können: denn sonst müßte er

*) In seinen zufälligen Betrachtungen in der Einsamkeit S. 31 der dritten Sammlung.

**) s. die Ehre des Bürger-Standes nach den Reichs-Rechten, S. 75-86.

er fleißig mit-exerciren, u. s. w. Er besitzt solche Lehn-Güther eigentlich als Lehn-Güther, also nicht umsonst, sondern um dagegen dem Staate die Kriegs-Dienste zu leisten. Rechtskundige können ihn belehren, was eine condictio, eine repetitio ob caussam datorum, ob modum non impletum sey; also hat er gar keine Ursache, mit seinem Lehns-Besitz übermüthig zu werden. —

„Es ist nicht nur lieblos und unchristlich", fährt Horix fort, „sondern auch ungerecht und äußerst unklug, zumal bey den heutigen Zeiten, wenn Leute, deren Familien sich mit den zum Kriegs-Dienste, zum Unterhalte der Seelsorger, der öffentlichen Lehrer, der Armen und Kranken gestifteten Staats- und Kirchen-Gefällen stiftungswidrig bereichert haben, sich beygehen lassen, mit ihrer Geburt, mit ihren Ahnen sich zu brüsten — und zwar gegen die, deren Aeltern und Verwandte von je her dem Staate redliche Unterstützung zu leisten pflegten, nie aber von den Gefällen des Staates und der Kirche etwas zu genießen begehrten, als was sie verdienten — deren Geburt, (wenn doch davon die Rede seyn soll,) offenkundiger Maaßen mit keiner knechtlichen

ver-

vermischet ist — die sich darauf verlassen, daß rechtschaffne und kluge Regenten wohl einsehen, wie Tugend und Fähigkeit kein solches Erbtheil seyen, welches der alleinigen adlichen Geburt von Gott verliehen ist, und wie ein Mann von bürgerlicher Herkunft, welcher persönliche Verdienste hat, weit mehr zu schätzen und zu ehren sey, als ein von adlichen Vorältern entsprossener Müßiggänger, als ein Prasser mit dem Erbtheile Christi oder mit den Staats-Gefällen eines Dienstes, wovon er nur den Namen (eines Ritterlichen) trägt; der aus Mangel eigner Verdienste seine Zuflucht dazu nehmen will, daß unter seinen Ahnen ein und andrer gewesen sey, der persönliche Meriten besaß, der nicht bloß die Gefälle einer ansehnlichen Stelle bezog, sondern solche auch eben so, wie bey Bürgerlichen gewöhnlich ist, wohl verdienet hatte. Selbst redliche und in allem Betracht verehrungswürdige Adliche schätzen unter ihren Ahnen nur die nachahmungswürdigsten, wissen aber auch, daß viele Bürgerlich-gebohrne die nachahmungswürdigsten Beyspiele in der Kirche und im Staate jederzeit gegeben haben und noch täglich geben; sie erkennen wohl, daß,

wenn mancher Stammbaum scharf nach wahrer Tugend, und mit Bemerkung derer geprüft werden sollte, die des Raubes, des Todschlags, des Mordes, ja des Hochverraths schuldig waren, es um die Abstammung eines stolzen Ahnen-Gecken weit häßlicher aussehen würde, als bey redlichen Bürgers-Leuten, die es lächerlich finden, mit andern, als eignen Verdiensten prangen zu wollen. — Regenten, welche ihre Pflicht kennen und Gerechtigkeit lieben, begreifen wohl, daß sie schuldig sind, die bestfähigsten zu den Staats-Bedienungen auszuersehen, und daß, wenn ein Statut, ein Vertrag dieses verhindern wollte, solches als ein unvernünftiges, eigennützige Decretum ambitiosum, welches zum Nachtheile des Dritten, ja zum Schaden des gemeinen Wesens abzweckt, stets unverbindlich, ungerecht, null und nichtig sey und verbleibe; wie denn auch dergleichen anmaaßliche Verträge zwischen geistlichen Fürsten und ihren Dom-Capiteln, wenn sie gleich beschworen sind, dennoch von den Reichs-Gerichten für unverbindlich erkläret werden". — So weit Horix.

Wie die Alt-Adels-Oligarchie zuerst die bürgerlichen, hernach auch die neu-adlichen Besitzer von schriftsäßigen, und die bürgerlichen und neu-adlichen Besitzer von amtsäßigen Ritter-Güthern von den Landtagen verdränget hat, so hat sie es auch in Verwaltung der Staats-Aemter, und in Besetzung der Pfründen bey den Hoch-Stiftern nach und nach immer mehr gethan. In den finstern Jahrhunderten des Mittel-Alters waren die Protonotarien oder Canzler, und die Notarien, die damals einen vorzüglichen Theil des fürstlichen Cabinetts ausmachten, mit Geistlichen ohne Unterschied, ob sie von Bürgerlichen oder Adlichen herstammten, besetzet, weil die Clerisey damals beynah allein im Besitz einiger Wissenschaft stand. (Die fatalen Folgen davon, daß sich dieser Stand besonders in die Justiz-Pflege drängte, finden sich noch überall, besonders in unserm Proceß, wo die canonischen Gesetze nebst den, durch die italiänischen Juristen eingeführten römischen die Basis ausmachen.) Daher ward auch hernach im funfzehnten Jahrhunderte, da schon weltliche Personen zum Canzler-Amte gelangen konnten, noch kein Unterschied zwischen

ad-

adlicher und bürgerlicher Herkunft gemacht; wie man denn überhaupt nach Hausmanns Bemerkung (S. 70 der Darstellung rc.) im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte mehr Einsicht in Beurtheilung der Fähigkeiten zu den ersten Staats-Aemtern bewiesen hat, als im siebzehnten und einem guten Theile des achtzehnten Jahrhunderts, indem damals noch kein Fürst dem Adel hierinnen einen Vorzug zu geben pflegte, und die ahnenlosen Staatsmänner bey Hofe für sich und ihre Familie den Ritterlichen von Geburt völlig gleich geachtet wurden. Nachdem man aber einmal angefangen hatte, die Männer, die aus dem Bürger-Stande zu hohen Staats-Aemtern gelangten, durch Diplome zu adeln, so gewöhnte sich das Publicum nach und nach an den Adel der ersten Staats-Beamten; und dieß hatte dann die Folge, daß der Adel endlich gleichsam ein ausschließliches Recht auf die ersten Aemter erhielt, so daß das Canzler-Amt, ob es gleich seit Errichtung des Kammer-Collegiums und des Geheimden Raths in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts zur bloßen Präsidenten-Stelle der Landes-Regierung, d. i. des obersten Ju-

stiz-Tribunals, herabsank, (da es vorher den ersten Minister-Posten ausgemacht hatte,) doch seit dem J. 1602 kein bürgerlicher Mann mehr dazu gelanget ist; und nunmehr wird es für bekannt angenommen, daß die ersten Staats-Aemter und alle Präsidenten-Stellen ein Eigenthum des Adels seyen.

Was die Besetzung der Pfründen in Hoch-Stiftern anlangt, so hat die Alt-Adels-Oligarchie seit der zweyten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts den Neu-Adlichen die Aufnahme dermaaßen erschweret, daß nunmehr kein Edelmann, der nicht von Vater und Mutter 16 Ahnen erweisen kann, mehr Anspruch auf eine Stelle in unsern Hoch-Stiftern machen darf. Jedoch sind die Doctoren von bürgerlichem Stande bisher noch im ungestöhrten Besitz ihrer Rechte geblieben; und noch itzt sind die zween ältesten leipziger Professoren der Theologie Domherren zu Meißen, die zween ältesten Professoren der Jurisprudenz Domherren zu Merseburg, der dritte Professor der Jurisprudenz Canonicus zu Naumburg, und der dritte Professor der Theologie Canonicus zu Zeiz. —

Wäre die Anzahl der Männer, aus denen unser Landtag bisher bestanden hat, nicht ohnehin schon viel größer, als es zu Erreichung des Zwecks solcher Zusammenkünfte nöthig ist; so könnte recht füglich auf Wiederrufung des schädlichen Decrets vom 15ten März 1700, so wie aller neuen, der alten, ursprünglichen, consequentern Landes- und Landtags-Verfassung entgegen laufenden Verfügungen angetragen werden. Da aber Vergrößerung des Landtags-Personals, nach der bisherigen unglücklichen Einrichtung, die Auslösungs-Kosten, (ebenfalls eine neue, in mehrern Betrachtungen schädliche Anstalt,) immer mehr vergrößern würde; so dürfte es vielleicht, wie Hausmann (S. 64 seiner Darstellung rc.) erinnert, nützlicher für das gemeine Beste seyn, daß unsre alt-adlichen Schriftsassen ihrem Rechte, persönlich zu erscheinen, freywillig entsagten, und statt dessen künftighin Abgeordnete aus ihrer Mitte, wie die Amtsassen, ernennten. Nur müßte dabey verfüget werden, daß auch die bürgerlichen und die neu-adlichen Besitzer schriftsäßiger Güther daran Theil nähmen, und die Anzahl der schriftsäßigen Abgeordneten weit geringer wäre, als die

Zahl der itzigen, durch Ahnen-Probe erscheinenden Schriftsassen.

„Wäre die alte Ritterdienst-Verfassung nicht gänzlich außer Uebung gekommen", sagte vor 30 Jahren der Freyherr Thomas von Fritsch *); „so würde wohl der alte Adel schwerlich dermalen so bereit seyn, den neuen Adel und die Bürgerlichen, welche Ritter-Lehen besitzen, bey einem Aufgebote zum Heer-Banne zu übertragen, als er sich angelegen seyn läßt, dieses bey Hofe, bey Landtagen, und in allen Utilibus zu thun. — Man sollte indessen wohl glauben, daß der schuldenfreye Besitz eines Ritter-Guths noch eher, als die persönliche Alt-Adels-Qualität, ein Recht, von des Vaterlandes Bestem zu handeln, geben, und den Verdacht, durch Eigennutz verführet zu werden, entfernen könnte. Athens Verderb fieng sich an, als Perikles den Gebrauch aufbrachte, den Bürgern für Abwartung der öffentlichen Berathschlagungen Auslösung zu geben. —

„So gar der unmittelbare Reichs-Adel ist erst nach 1560 in eine Verfassung gekom-

*) s. dessen Betrachtungen in der Einsamkeit, S. 28 f. der 3ten Sammlung.

gekommen; und noch itzt fodert er keine Ahnen von dem, der recipiret seyn will". (Ich selbst lernte auf meiner Reise hierher einen Besitzer von zween unmittelbaren Reichsritter-Sitzen kennen, der von bürgerlicher Herkunft ist, und dessen Vater ein bemittelter Apotheker in einer schwäbischen Reichsstadt war.)

„Nachdem aber Sachsen durch Aufnahme der Commercien und Manufacturen in einen ganz andern Zustand gekommen ist, und sich auch sonst vieles im Lande geändert hat, so wäre wohl zu überlegen, ob allzugenaue Beobachtung der alten Vorurtheile dem Herrn, dem Lande, und dem alten Adel selbst nachtheilig oder nützlich sey. Sollte man bey uns, da nicht halb der Werth der Ritter-Güther unbeschuldet in des alten Adels Händen ist, nicht einmal darauf denken, die Scheidewand zwischen altem und neuem Adel", (mich dünkt, überhaupt zwischen Adel und Nicht-Adel,) „niederzureissen, und der Verbitterung zwischen ihnen ein Ende zu machen?

„Der Sitz auf Landtagen ist eine Ehre, aber wahrlich nicht um der Ehre, des Vortheils und der Bequemlichkeit willen, sondern

dern zum Dienste des Vaterlandes erfunden; und wer seine Schuldigkeit kennt, drängt sich kaum dazu".

Ich bin, u. s. w.

Sechzehnter Brief.

Meynen Sie nicht, liebster Freund, wenn das Auslöse-Geld wieder abgestellt würde, daß unsre Landtage gar bald eine natürlichere Gestalt bekommen könnten? Ich meines Theils glaube das in ganzem Ernste. Vor Alters hat gewiß weder bey den damaligen Placitis provincialibus, noch bey den nachmaligen Zusammenkünften der Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und der Städte, Futter und Mahl für die Stände, oder Auslösung Statt gefunden. Wenn letztere aufgekommen sey, wissen wir zwar nicht ganz genau, aber doch ungefähr. Nach Hausmann's Vermuthung ist es nicht erst, wie Weck in der Beschreibung von Dresden, und die von Schrebern herausgegebene Nachricht von den chursächsischen Land-

 und

und Ausschuß-Tagen melden, auf dem Dresdner Landtage vom J. 1631 unter dem Churfürsten Johann George dem Ersten, sondern schon in des Churfürsten Christian des Ersten Zeiten, also in den Achtziger-Jahren des sechzehnten Jahrhunderts geschehen. Vorher waren die versammelten Stände bey Hofe gespeist, oder es war ihnen, wie es in den Landtags-Acten heißt, Futter und Mahl gegeben worden.

Wenn und wie war aber der Gebrauch aufgekommen, den zum Landtage versammelten Ständen Futter und Mahl zu geben? Die Geschichte, so weit sie mir bekannt ist, giebt uns auf diese Frage keine Antwort: also können wir uns bloß mit Muthmaaßungen behelfen; und ich denke nicht ganz unglücklich zu rathen, wenn ich der Vermuthung nachhänge, es sey bey der ersten Gelegenheit, wo Beden gefodert wurden, aus Politik geschehen, und nachher zur Gewohnheit geworden. Mich dünkt, es möge damit ungefähr so zugegangen seyn:

Der Fürst war sich bewußt, daß er als Innhaber eines sehr großen Theils vom liegenden Staats-Vermögen, als Eigenthümer weit ausgebreiteter, zu Bestreitung

der gewöhnlichen Regierungs- und Landes-Defensions-Bedürfnisse damals mehr als hinreichender Tafel- und Domanial-Güther, als Besitzer von sehr einträglichen Regalien, von Zöllen, Geleiten, u. s. w. eigentlich kein Recht hatte, von dem vergleichungsweise geringen Privat-Einkommen der Staats-Bürgerschaft noch eine besondre Beysteuer zu verlangen, welche er in keinem andern Falle nöthig haben konnte, als wann er mit seinem großen und reichlichen Einkommen übel gewirthschaftet, und mehr, als sich gebührte, auf unnöthige Kriegs-Züge, auf entbehrliche Acquisitionen, oder auf schwelgerische Luxus-Ausgaben gewandt, mit einem Worte, sich in Schulden gestürzt hatte. Und Schulden der Fürsten waren, wie die Geschichte ausdrücklich besagt, die erste und einzige Ursache, wodurch sie ursprünglich genöthigt wurden, ihre Zuflucht zu ihren Ständen zu nehmen, und von ihnen entweder Uebernehmung des ganzen Belaufes derselben, oder doch erkleckliche Beyträge zu deren Tilgung zu erbitten. Was war also natürlicher, als daß der Fürst die Stände, wenn er sie in solcher Absicht zusammen berief, wie seine

Gäste behandelte, und sie aufs freygebigste bewirthete, um sie dadurch zu gewinnen und sie desto williger zu Erfüllung seines Begehrens zu machen? Dieses mag denn in der Folge um so mehr zur Gewohnheit gediehen seyn, je öfter die Fürsten dergleichen Beden von ihren Ständen zu begehren für nöthig oder nützlich hielten, und je mehr Bereitwilligkeit sie bey fürstlicher Bewirthung der Stände zu finden dachten; zumal da diese Versammlungen guten Theils aus solchen Männern bestanden, die gemeiniglich nicht so sehr für sich selbst, als vielmehr meistens für Andre und Abwesende willigten, welche, den Unmündigen gleich, von ihren anmaaßlichen Vormündern nie gefragt wurden, ob sie geben wollten und könnten.

In der Folge haben jedoch eben diese Stände erkannt, oder zu erkennen geglaubt, daß alle Domänen, Regalien und anderweiten Einkünfte des Fürsten wirklich nicht zulangten, dem Zwecke der Erhaltung und Regierung des Staates ohne besondre Beyträge der Nation völlige Genüge zu thun; und sie haben sich daher von Zeit zu Zeit für verbunden geachtet, oder auch wohl genöthigt gesehen, immer mehrere Steuern

und höhere Abgaben unter allerley Titeln zu bewilligen. Hat es aber mit dem Principium, daß jene Quellen des Staats-Einkommens zu dem gedachten Zwecke wirklich nicht hinreichen, seine Richtigkeit, und ist dasselbe einmal für richtig anerkannt; so fällt gewiß von Seiten des Fürsten alle Verbindlichkeit weg, den versammleten Ständen Futter und Mahl aus dem Fiscus zu geben, oder ihnen Auslösung aus dem Aerarium zu gewähren. Jeder Landstand erscheint um seines Antheils am gemeinen Besten, also um seines eignen Interesse willen, oder im Auftrage seiner Committenten. Ersterer beköstigt billig sich selbst, und die letztern werden eben so billig von ihren Committenten beköstiget und frey gehalten. Es erscheinen aber zu den Berathschlagungen über die Landes-Angelegenheiten auf den chursächsischen Landtagen nicht Wenige, die zu der Masse des Staats-Einkommens wenig oder gar nichts, oder doch nichts weniger, als nach Proportion ihrer Besitzungen, wie sich's gebührte, beytragen; und diese Vielen erscheinen offenbar bey weitem nicht so sehr um des gemeinen Besten, als bloß um ihres Privat-Nutzens willen, oder höchstens

Ehren

Ehren halber, hauptsächlich um ihre herkömmlichen Gerechtsame zu verwahren und sie geltend zu machen. Wie kömmt denn nun die Landes-Commun, aus deren Beyträgen das Steuer-Aerarium erwächst, wie kommen die Staatsbürger-Classen, die bisher alles, was das wahre oder angebliche Staats-Bedürfniß erfoderte, allein, oder doch fast allein haben bezahlen müssen, zu der Verbindlichkeit, aus ihrem Vermögen die Auslösung für die vielen Glieder der Landes-Versammlung, die nichts zur Steuer geben, aus der Steuer bezahlen zu lassen? Wie kommen sie zu der Pflicht, jeden alt-adlichen Besitzer eines schriftsäßigen Ritter-Guthes, der bloß um seines Interesse willen zum Landtag erscheint, auf ihre Kosten frey zu halten, da er nicht für sie, sondern bloß für sich erscheint, nicht für sie, sondern höchstens nur für das Interesse einer bloßen Partey, seines Standes, redet? Auslösung für Geschäfte, die man für sich selbst, oder höchstens für seine Caste verrichtet, von der Commun zu fodern und anzunehmen, ist, nach meinem Gefühl wenigstens, eben so unnatürlich und unanständig, als unbillig.

Hübe man die Auslösung auf; so würde bey jedem Landtage dem Steuer-Aerarium eine sehr beträchtliche Summe Geldes ersparet, die entweder der Staats-Bürgerschaft überhaupt an den bisherigen schweren Steuer-Foderungen erlassen, oder auch zu sonst einem wichtigen, bisher noch unversorgten Staats-Bedürfnisse, zu dessen Bestreitung es an den nöthigen Fonds fehlte, (und an solchen hat Chur-Sachsen leider! keinen Mangel,) nützlich angewandt werden könnte. Wer ein Interesse hätte, persönlich auf dem Landtage zu erscheinen, müßte dann, so lange er demselben beyzuwohnen für dienlich befände, auf eigne Kosten zehren. Die Amtsassen könnten nach, wie vor, durch Abgeordnete erscheinen, denen sie eine verabredete Auslösung bezahlten; und sie brauchten dann auch nicht weiter so ängstlich, wie bisher, auf eine bestimmte Deputirten-Zahl beschränket zu seyn. Große und kleine Städte würden ebenfalls aus eignen Mitteln einen oder etliche Deputirten zu besolden haben; und es könnten auch wohl zween oder mehr verarmte Orte, deren es itzt mehrere giebt, als man bey Hofe glauben, oder erwähnet wissen will,

gemeinschaftlich einen Bevollmächtigten zum Landtag abordnen.

Ueberhaupt ziehen die Kosten, welche die Auslöse-Gelder dem Steuer-Aerarium, d. i. der großen Commun der bisher allein, oder doch ohne allen Vergleich das mehreste steuernden Staatsbürger verursachen, allerley widerwärtige Folgen nach sich, die für das Beste des Landes nachtheilig sind, und von denen ich nur einer einzigen gedenken will. Die Regierung sieht es eben dieser Kosten wegen nie gern, wenn die Landtags-Berathschlagungen, (die von je her immer durch eine Menge von Intercessionnalien in Privat-Angelegenheiten, welche nach Vorschrift der Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung eigentlich geradehin von der Hand, und an die natürliche Behörde gewiesen werden sollten, gestöhrt und aufgehalten worden,) von langer Dauer sind; sie ermahnt und treibt daher die Stände fast jedes mal, selbst in der Landtags-Proposition, zu Beschleunigung und bald-möglichster Beendigung ihrer Geschäffte — eben weil die Summe der Auslösungs-Kosten desto höher steigt, je länger der Landtag währt. Es kann daher kaum fehlen, daß hin und wieder nicht nur

höchst

höchst wichtige Angelegenheiten von der Versammlung übereilet, viele eher, als sie mit gehöriger Reife berathen sind, beschlossen werden müssen, und manche Sache, die zu überlegen äußerst nöthig wäre, gar nicht zur Sprache kommen kann, weil die gewöhnliche, durch die Auslösung vieler, zum Zwecke ganz überflüßiger Menschen theuer gewordene, und durch ungehörige Rücksicht auf Interceßionnalien verdorbene Zeit verlaufen ist. Besoldet jede Städte-Commun, jede Genossenschaft von Amtsassen, jede Verbrüderung von Schriftsassen die Abgeordneten, die sie selbst gewählt hat, geradehin aus eignen Mitteln; so kann ein jedes Mitglied bey der Versammlung so lange bleiben, bis die Angelegenheiten, an deren Berichtigung seinen Committenten gelegen ist, abgethan sind; das Land und die Regierung können dann wegen des Steuer-Aerariums und dessen gemeinschädlicher Verringerung außer Sorgen seyn, und brauchen weder die Berathschlagung der Stände zu übereilen, noch diese oder jene ihnen minder dringend scheinende Angelegenheit gänzlich aus der Berathschlagung zu entfernen.

Ich bin, u. s. w.

Sieb-

Siebzehnter Brief.

Was ich von der Behauptung halte, daß die Ritter- und Lehn-Güther, wie es im Grabmaale das Leonidas heißt, Partes integrantes der sächsischen Chur-Lande, und doch, ohne eben kleine Staaten im Staate vorzustellen, von den allgemeinen Gesetzen dieser Lande durch Verfassung, Befreyung und Verträge ausgenommen seyn könnten, das will ich Ihnen, lieber Freund, unverhohlen sagen. Ich halte Sie, wie Sie leicht selbst erachten können, für eben so ungereimt, als ungegründet, obgleich der Herr Autor (S. 105 f.) geradehin vorgiebt, man habe von je her daran geglaubt — welches auf jeden Fall, wenn es wahr wäre, ein politischer Aberglaube seyn würde, von dessen Existenz aber (außer dem Grabmaale rc.) vermuthlich Sie eben so wenig, wie ich, jemals gehöret haben, der in der That nicht den mindesten Grund hat, und dessen willkührliche Voraussetzung selbst bey unserm Autor lediglich auf einer seyn-

sollen-

sollenden, nirgend zutreffenden Analogie beruht. Hören Sie nur.

Die Prälaten, Grafen und Herren, die auf den Landtagen Chur-Sachsens meistens durch Abgeordnete erscheinen, haben unterschiedliche einzelne Besitzungen, welche des Vorrechtes einer ihnen eignen, und von den übrigen chursächsischen Staaten verschiednen Besteuerung genießen. Diese gewisser Maassen abgesonderten Besitzungen machen in der That eigne kleine Staaten für sich aus, welche gewisse Abgaben gar nicht, andre aber in geringerm, keiner Veränderung so leicht unterworfenen Grade bezahlen. Der Grund dieser Abweichung von der allgemeinen Regel liegt theils in dem ältern Verhältniß ihrer unmittelbaren Obern zum Chur-Hause, theils auch in einem andern, noch fortdauernden Unterschiede, dessen ich so gleich näher gedenken werde. Andre Besitzungen dieser ersten Classe von chursächsischen Landständen hingegen stehen in gleichen Verhältnissen mit den übrigen Staaten des Churfürstenthums und der demselben incorporirten Lande; und für diese bewilligen die Besitzer mit den übrigen Ständen gemeinschaftlich einerley Steuer.

Ob der größere Theil dieser Classe, wie Hausmann (S. 80 des 1sten Theils seiner Beyträge) vermuthet, im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte die damaligen Beden, (die anfangs nicht viel bedeuteten,) eben so gut, wie die übrigen Stände, gegeben haben, will ich an seinen Ort gestellt seyn lassen. Genug, so bald das Steuer-Wesen bedeutender, und mithin fühlbarer zu werden begonnte, machte diese Classe den Unterschied geltend, der in mancher Rücksicht zwischen ihr und den unmittelbaren Unterthanen des Fürsten von alten Zeiten her obgewaltet hatte, der zum Theile noch fortwährend obwaltete, und aus dem ganz natürlich auch ein Unterschied in der Besteuerung fließen konnte und mußte.

Steuer ist, natürlicher Weise und ihrem Wesen nach, nichts andres, als Beytrag zu Stärkung und Erhaltung der Staats-Gewalt, welche lediglich den Zweck hat, Sicherheit vor den Eingriffen ungerechter Mitbürger in die persönlichen oder gemeinsamen Gerechtsame, und vor gewaltsamen Anfällen auswärtiger Feinde zu bewirken. Sicherheit vor Beeinträchtigungen, unsrer Mit-

Mitbürger soll uns überall die höchste Landes-Obrigkeit durch Amtleute, Richter und Gerichts-Höfe, vor den Anfällen auswärtiger Feinde hingegen durch die Kriegs-Macht des Staates verschaffen. Nun standen aber, und stehen gewisser Maaßen noch dermalen Prälaten, Grafen und Herren in Ansehung ihrer gedachten abgesonderten Besitzungen wohl unter dem Schutze des Fürsten gegen gewaltthätige Anfälle auswärtiger Feinde, aber nicht unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit derselben. Vielmehr hielten und halten und besolden sie zu Erhaltung der Ordnung und innern Sicherheit ihre eignen Regierungs-Canzleyen und Amtleute, ihre eignen Kammer-Collegien, ihre eignen Consistorien, u. s. w. sie waren und sind also wohl schuldig, zu Unterhaltung der Kriegs-Macht des Ober-Lehns-Herrn, wie andre, nicht aber in gleichem Maaße zu Unterhaltung der innern obrigkeitlichen Anstalten zur Justiz-Pflege und Policey, welche sie für ihre kleinen Staaten besonders getroffen haben, beyzutragen. Kein Wunder also, daß diese erste Classe auf unsern Landtagen für ihre abgesonderten Besitzungen nur mit Vorbehalt ihrer Verträge, die sich augenscheinlich

lich auf diesen Unterschied gründen, und in Gemäßheit solcher Verträge bewilligt.

Diesen abgesonderten Besitzungen der Prälaten, Grafen und Herren sind die von allem Anfang an zum Lande gehörigen Ritter- und Lehn-Güther auf keine Weise, wie der Stifter des Grabmaals ꝛc. (S. 106 f.) prätendirt, gleich zu stellen. Bey jenen müssen wir, wie Hausmann (S. 81) richtig erinnert, die Verhältnisse kleiner Staaten zu einem großen, bey diesen aber das Verhältniß einer Bürger-Classe zu den übrigen Classen desselben Staates vor Augen haben. Wenn ein Bischof von Meißen, ein unmittelbarer regierender Reichsgraf, u. s. w. gewisse Steuern nicht geben wollte; so konnte dieses auf keine Weise ein so anstößiges Ansehen haben, als wenn sie der Lehns-hufen-Innhaber, der Mit-Unterthan des Bürgers und Bauers, verweigerte: jener war, ungeachtet seiner Abhängigkeit vom sächsischen Hause, unter dessen Schutz er stand, doch immer ein eigner regierender Herr, der seine Landschaft eben so wohl, wie der Herzog und Churfürst die seinige, zu regieren hatte, und der also nur dann und nur so fern zu allen Steuern beyzutra-

gen

gen schuldig war, wann und wie fern er etwas besaß, was nicht zu dem Bißthum oder der Grafschaft, sondern zu den übrigen sächsischen Staaten gehörte. Denn man konnte und mußte voraussetzen, daß er die von seiner Landschaft erhobenen Steuern eben so wohl zur Verwaltung seines kleinern Staates, wie der Churfürst die Steuern, die er von der unmittelbar unter ihm stehenden Landschaft erhob, zur Verwaltung seines großen Staates, anwenden müsse, und daß er folglich nur einen Theil von seinem Einkommen dem Churfürsten für den Schutz, dagegen aber zu den Regierungs-Kosten, die der Churfürst in dem Bißthume, der Grafschaft, u. s. w. nicht zu besorgen hatte, nichts abzugeben verbunden sey. Eben darum konnte auch die Gleichstellung des Bißthums Meißen mit der übrigen Landschaft des Churfürstenthums nicht eher mit Grunde gefodert werden, als bis der Churfürst selbst Administrator des Hoch-Stiftes ward, und die bischöfliche Regierung aufhörte. Mit dem Eigenthümer einer Grafschaft oder freyen Standes-Herrschaft hat es gleiche Bewandtniß; und eben diese Bewandtniß war unfehlbar die Ursache, die

den Churfürsten August überzeugte, daß er von den Bischöffen, Prälaten, Grafen und Herren ohne Ungerechtigkeit nicht fodern könne, was er mit dem vollkommensten Recht auf dem Landtage vom J. 1561 von den Lehnshufen-Innhabern der Chur-Lande so gut, wie von seinen übrigen Unterthanen, foderte.

Wenn nun also der bloße Lehnshufen-Besitzer Prätension auf Steuer-Freyheit von diesen Hufen noch in der zweyten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts machte, da er den Sold, statt dessen er vorher mit dem Nießbrauche dieser Hufen beliehen worden war, nicht mehr verdiente; so konnte eine so unnatürliche Prätension den Bürgern und Bauern nicht anders als unvernünftig und widersinnig vorkommen. Die Lehnshufen-Innhaber waren und sind, wenn auch gleich ein guter Theil derselben eine besondre Caste für sich auszumachen prätendirt, doch immer Bürger eines und eben desselben Staates, in welchem ein jeder gleichen Genuß von den Vortheilen der Staats-Administration haben wollte, und mithin auch gleichmäßigen Beytrag zu den Kosten schuldig ward, ohne die jene Vortheile

theile nicht zu erlangen stehen. Die Besitzungen der Bischöffe, Grafen und Herren machten, wie gesagt, besondre kleine Staaten für sich aus, die bloß unter dem Schutze des Fürsten standen; aber die Ritter-Güther der Landsassen standen, als wesentliche Stücke des Landes, immer unmittelbar unter dem Fürsten, nicht nur zum Schutze gegen Auswärtige, sondern auch zur Regierung im Innern. Deßwegen konnte der Ritterschaft nicht nur allerdings übel gedeutet werden, daß sie den Prälaten, Grafen und Herren in den obgedachten natürlichen und nothwendigen Exemtionen gleich gestellt zu seyn prätendirte, sondern es ist ihr auch vom Anfang an nicht nur von der ersten Classe der Stände, welcher sie sich gleich stellen will, sondern auch hauptsächlich von den Städten (gegen das sonderbare Vorgeben im Grabmaale des Leonidas S. 105) wirklich als ungebührliche Anmaaßung gedeutet worden; und es wird ihr bis auf heutigen Tag von der ganzen übrigen Staats-Bürgerschaft als eine widersinnige Prätension vorgerückt, wenn sie Steuer-Freyheit der Lehns-Hufen affectirt, als ob diese Hufen, wie Bißthümer, Grafschaften, u. d. gl.

kleine Staaten im Staate werden müßten, die bloß unter dem Schutze des Churfürsten stünden, der es sich zur Ehre zu rechnen habe, ihr Schutzherr zu heißen, dem sie auch für seinen Schutz nichts schuldig wären, und dem sie seine Sorge und Mühe, ja die Anwendung des Vermögens und der gemeinsamen Kräfte des Staates für ihr Bestes sammt den Kosten, welche solche Sorge und Mühe erfodert, großmüthig genug mit einem unbedeutenden freywilligen Geschenke verdanken könnten.

Wenn hiernächst die Ritter- und Lehn-Güther aus dem unerhört seltsamen Grunde (S. 106), weil im Staate kein Urvertrag vorhanden seyn soll, steuerfrey geworden wären, da sie doch ursprünglich nach dem uralten Lehns-Vertrag, (auf den sich der Herr Autor des Grabmaals sonst wohl fleißig genug beruft, wo er nur Vortheil für seine Partey daraus zu ziehen denkt,) unläugbar mit dem Kriegs-Dienste beleget, und eben dadurch viele Jahrhunderte lang allein, und noch eine gute Zeitlang hernach ohne allen Vergleich schwerer, als jedes andre Grundstück im Staate, besteuert gewesen, und nach Vorschrift des

Lehn-

Lehn-Rechtes auf der Stelle, so bald der Ritter-Dienst aufgekündigt ist, wieder dem Staat heimfällig sind; so ist nicht abzusehen, wie die eigenthümlichen Besitzer der Erb-Güther zu der Verbindlichkeit kommen sollten, ohne Urvertrag mit dem Fürsten und seiner Dienstmannschaft, (der eben so wenig als vorhanden vorgelegt werden kann,) die aus dem Lehns-Vertrage fließenden Pflichten dieser Dienstmannschaft zu übernehmen, und zu Unterhaltung einer Kriegs-Macht, wozu die Lehns-Hufen von Haus aus bestimmet worden sind, nicht nur Steuern und Gaben, sondern auch gar sich selbst herzugeben. — Eben so wenig ist auf einer andern Seite abzusehen, wie die chursächsische Ritterschaft Anspruch auf Entbindung von dem Gehorsam machen könne, den die allgemeinen Reichs-Gesetze fodern, welche von je her alle Exemtionen und Privilegien, besonders in Zeiten gemeiner Noth und in Reichs-Kriegen, so ausdrücklich verbieten, daß alle selbst-bestimmte freywillige Beyträge oder so-genannte Donative, statt der schuldigen Befolgung jener Gesetze, offenbar nur erdacht werden konnten, die Gesetze zu eludiren. Ich bin, u. s. w.

Achtzehnter Brief.

Auf Ihre Frage, liebster Freund, was für Hoffnung ich mir von den so eben stockenden Unterhandlungen mache, die in meiner itzigen Nähe gepflogen werden, kann ich Ihnen, nach meiner Ueberzeugung, leider! nichts weniger als eine tröstliche Antwort geben. Vielmehr wird mir, offenherzig zu reden, immer mehr bange vor der Zukunft, je länger ich diesen Unterhandlungen zusehe. Die Gesandten sind nun schon so lange beysammen, und es ist nicht nur immer noch kein Friede geschlossen, sondern es verschwindet so gar fast alle Wahrscheinlichkeit, daß es, trotz alles unausweichlich gewordenen Nachgebens von Seiten des armen, so schrecklich schon beraubten und in mehrern Kraisen kläglich zerrütteten deutschen Reichs, damit bald zu einem gedeihlichen Schlusse kommen werde. England zieht, durch sein nun vollendet scheinendes Monopolium im See-Handel, aus allen Ländern, wohin es seit mehrern Jahren allein, außer seinen eignen Waaren, die

die Producte von Ost- und West-Indien vertreibt, unermeßliche Geld-Summen an sich, und wendet noch immer alles an, was es hat und nicht hat, jeden Hof, der einige Kriegs-Macht besitzt, wo möglich, in die neue Coalition wider Frankreich zu ziehen: aber immer mißlingt jedes Unternehmen dieser Höfe zum Unglücke für die Völker, und vielleicht noch mehr zum Verderben für die Höfe selbst, indeß England zur See allein herrscht, sich durch den errungenen Allein-Handel alle Völker immer mehr zinsbar macht, und ihnen alles, was sie durch seine Schiffe beziehen, immer mehr vertheuert. Man bewirbt sich allenthalben um Allianzen; aber kaum einer der Höfe denkt an die allmächtige Haupt-Allianz der Regierung mit dem Volk, ohne die doch, wenn sie nicht innig ist, in der nunmehrigen Lage der Dinge gewiß auf keine Weise mehr dauerhafte Sicherheit, oder sonst ein bleibender Vortheil zu gewinnen steht, am wenigsten gegen einen Feind, wie die neue Republik.

Noch dazu fange ich seit einiger Zeit an, aus mancherley wichtigen Gründen und Phänomenen zu befürchten, daß es auf Seiten

Frankreichs dem Directorium, welches itzt so unumschränkt, wie nur jemals einer der Könige, über die Nation herrscht, nicht einmal Ernst sey, einen Frieden zu Stande kommen zu lassen — weil es seinem Vortheile, vielleicht seinem eignen Bestehen entgegen zu seyn scheint, dem Vaterlande wieder Ruhe von außen zu schaffen, nachdem die gewaltigen Stürme von innen sich gelegt haben, bis auf das einzige Feuer der Zwietracht, das noch in Belgien brennt, und das von der brittischen Regierung immer mehr angefacht wird. Das unermüdete Bestreben dieser Regierung, alles gegen Frankreich aufzuwiegeln, und das eben so unveränderlich entschloßne Verhalten des französischen Directoriums auf der andern Seite, keinem erklärten Feinde der Republik um ein Haar breit nachzugeben, sondern vielmehr jedes verunglückende Unternehmen desselben zu dessen noch größerer Demüthigung und immer tieferer Erniedrigung zu nutzen, bestärken meine alte Besorgniß, daß der unselige Krieg, den die zuerst coalisirten Höfe einmal wider die Grundsätze der neuen Republik, (denn die innern Händel der Nation mit ihrer Regie-

Regierung giengen kein ander Volk etwas an,) unternommen haben, noch lange, so gar, wenn ein Friede zu Stande gekommen seyn wird, zwar nicht immer öffentlich und geradezu, doch gewiß heimlich und unter der Hand fortdauern, und dadurch immer wieder Anlaß zu neuen schlimmen Händeln geben werde. Die Fehden und Verfolgungen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, welche über Religions-Meynungen entstanden waren, dauerten über ein Jahrhundert; und allen Aspecten nach werden die Fehden und Verfolgungen über die neuerdings wieder herrschend gewordenen politischen Meynungen schwerlich von kürzerer Dauer seyn. So nach werden vermuthlich Sie und ich das Ende derselben nicht erleben; und gebe nur Gott, daß es unsre Kinder erleben mögen! Ganz neue Generationen scheinen erst aufstehen zu müssen, ehe sich über diese Meynungen die Menschen, die Regierungen, und besonders der Adel mit den Völkern, vertragen lernen. Und was wird es die Menschheit kosten, ehe es wieder zu endlicher Verträglichkeit kömmt?

Da sich die Begriffe von den natürlichen und unverjährbaren Rechten der Menschheit

zu persönlicher und bürgerlicher Freyheit und zu vollkommener Gleichheit der Rechte für jedermann durch den unglückseligen Krieg wider die Franzosen, von denen sie vor nun bald zehn Jahren so laut proclamiret wurden, in ganz Europa durchgehends verbreitet, und gerade durch die Gewalt-Schritte, mit welchen ihnen die Großen der Erde allenthalben entgegen traten, immer mehr Wurzel bey allen Menschen-Classen geschlagen haben; so verschwindet endlich alle vernunftmäßige Hoffnung, den Menschen dieselben wieder auszureden, und ihren Meynungen eine neue Richtung zu geben, wodurch die Ruhe der Staaten zuverlässig zu erhalten stünde. Alles in der Welt also, was nach meinen Gedanken noch gethan werden könnte, diese Begriffe, da sie sich schlechterdings nicht bündig widerlegen lassen, unschädlich zu machen, wäre nichts andres, als daß die Regierungen auf das sorgfältigste bedacht seyn müßten, alle Gedanken auf irgend eine vorsätzliche Illusion, die doch nun durchaus nichts Gedeihliches mehr wirken, sondern übel nur ärger machen kann, für immer zu verabschieden, eigentliche, Menschen-veredelnde Aufklärung selbst

zu befördern, den Menschen zu Berichtigung ihrer Begriffe über alle menschlichen Angelegenheiten auf alle Weise selbst behülflich zu seyn, und sich zu dieser großen Absicht weder Mühe, noch Kosten, (welche beide nicht besser angewendet werden können,) reuen zu lassen. „Läßt sich nichts von Ver„schlechterung mehr erwarten", sagt Engel in seinem Fürsten-Spiegel (S. 293); „so versuche man's mit Verbes„serung. Will sich die einmal ange„brannte Fackel nicht wieder auslöschen las„sen; so trage man sie mit eigner Hand dem „Volke vor. Stehen die Thronen auf „Furcht und auf Völker-Elend nicht sicher; „so stelle man sie hin auf Dankbarkeit und „auf Wohlfahrt: vielleicht daß sie dann we„niger wanken". — Steht es aber zu hoffen, daß dieser gute Rath überall Gehör finden werde? steht es besonders in unserm Vaterlande Sachsen zu hoffen? Den Aspecten nach leider! nichts weniger.

Schlechtweg die Nase über die gedachten Begriffe und über Aufklärung derselben, als über eine leere Träumerey, zu rümpfen, wie im Grabmaale des Leonidas (S. 86 und S. 108) geschieht, ist gewiß nicht das rechte

Mittel,

Mittel, den besorglichen Folgen vorzubeugen; und ihnen immer noch als ein Heiligthum den Wahn entgegen zu stellen, mit dem unsre Großväter, gewiß nur zum Theile, das Herkommen trotz seiner von Zeit zu Zeit erlittenen Abänderungen, und die Verfassung trotz ihres immer mehr verhunzten Zustandes, zu verehren treuherzig genug waren, ist unfehlbar der sicherste Weg, Herkommen und Verfassung vollends in eben dem Grade verächtlich zu machen, in dem sie schon seit den Zeiten unsrer Väter verhaßt sind. So wenig die Sonne am Abend ihren Weg rückwärts von Westen nach Osten nimmt, um die Tages-Länge zu verdoppeln, so wenig können auch die Menschen die Begriffe und Grundsätze, mit denen sie durch den allgemeinen Krieg wider Frankreich einmal bekannt worden sind, wieder verlernen und vergessen. Nur Licht, nur eigentliche Aufklärung über das wahre Interesse der Menschen kann jene Begriffe unschädlich in ihren Wirkungen machen; — aber auch dieß nicht einmal, wenn die höhern Stände dem Licht und der wahren Aufklärung den Zugang zu sich selbst und zu den Fürsten, wie bisher, versperren.

Die Völker fodern Gleichheit der Rechte; also kann hergebrachte Ungleichheit der Besteuerung, wenn ihr nicht in einem Falle, wo sie es vornehmlich erwarteten, abgeholfen wird, nichts andres, als eine immer höher steigende Feindseligkeit zwischen den Ungleich-besteuerten mit sich bringen, deren endliche Folgen sich nicht berechnen lassen. Desto gefahrvoller ist ganz zuverlässig der Rath, den der Stifter des neuen Grabmaales &c. (S. 137) der sächsischen Ritterschaft mit den Worten giebt: „sie „wird, wenn sie ihr Interesse verstehet", (denn von gemeinem Besten ist bey der Majorität unsers Adels nie die Rede,) „ihre „Beysteuer nie mit der gemeinen Landes-„Bewilligung vermengen, und dadurch „ihren Mitständen den Grundsatz der „Gleichstellung einräumen". Nach meiner Ueberzeugung würde die Ritterschaft ihr wahres Interesse aufs unglücklichste verkennen, wenn sie diesen feindseligen Rath, der zu weiter nichts dienen kann, als die ohnehin schon tief genug eingewurzelte Verbitterung zu vergrößern, blindlings befolgte, den gegenwärtigen Moment, der vielleicht nicht wiederkommen möchte, und in dem sie

es noch in ihrer Gewalt hat, dem wahren, unwillkührlichen Rechte freywillig zu huldigen, ungenutzt vorüber gehen ließe.

In der That ist es hohe Zeit, daß die bisher privilegirten Bürger-Classen ihre, dem Geiste der Zeiten durchaus nicht mehr anpassenden Begriffe aufgeben, und endlich einmal andre, gesündere, der Vernunft und dem natürlichen Rechte gemäßere Grundsätze und Maximen annehmen. Alles, was sie umgiebt, ist schon längst anders geworden, als es sonst war, da diese Begriffe und Maximen noch stillschweigend als herkömmlich respectiret wurden. Die Elemente, woraus die bürgerliche Gesellschaft am Ende des achtzehnten Jahrhunderts besteht, gleichen eben so wenig mehr den Elementen derselben im Mittel-Alter, wie leibeigne Bauern in Holzschuhen den Rittern jener Zeiten im Helm und Panzer auf Streit-Rossen — mit denen unsre itzige Ritterschaft offenbar weiter nichts mehr gemein hat, als in etlichen wenigen, zum Theil sehr herunter gekommenen Familien noch den Namen.

Die itzige Lage der Dinge ist, von allen Seiten betrachtet, so sehr anders, als die ehe-

ehemalige, daß unter hundert Menschen itziger Zeiten kaum einer die Sprache versteht, die wit den Begriffen aus der herkömmlichen Lehns=Verfassung verbunden wird. Wenn unser Autor, zum Exempel, die Lehne, die mit Ritter-Pferden verdienet werden, und die deßhalb vor, wie nach, steuerfrey bleibeu sollen, (S. 107 des Grabmaals) von den übrigen Lehnen unterscheidet, welche die Ritterschaft nicht selbst, oder durch andre verdienet, und die deßhalb versteuert werden müssen; so fragt ganz natürlich ein jeder, der nicht gerade das alte verfallene Lehns=System zu studiren berufen war: wo sind denn die Ritter=Pferde, von denen man nie etwas zu sehen bekömmt? und wo ist wohl seit Menschen=Gedenken mit Ritter=Diensten ein Lehn=Guth verdienet worden? Laut auf lachten hier mein Arzt und mein Wirth, da ich ihnen sagte, daß unter gedachten feyerlich=dunkeln Ausdrücken weiter nichts zu verstehen wäre, als ein unbedeutender Beytrag, den jeder sächsische Ritterguths=Besitzer zu einem magern Don gratuit thut, mit welchem sich die Ritterschaft in Corpore von der schuldigen Grund=Steuer freymacht;

macht; und beide hatten sichtbarlich Mühe, mir zu glauben.

Wenn unser Autor aus den Bewilligungen der Osterländischen Städte auf dem Altenburgischen Städte-Tage vom J. 1411 (S. 90) die Folgerung zieht, daß die Städte damals in mehrerer Unterwürfigkeit gegen die Fürsten gestanden hätten, als die übrige Landschaft (d. i. die Ritterschaft); so ist dieß ein Schluß, der nicht zutrifft. Daß die Städte selbiges mal allein zum Bede-geben aufgefodert wurden, war nicht unnatürlich, weil die Ritter ihre Steuer noch durch wirklichen Dienst abtrugen, vielleicht auch die Städte damals besser, als die Ritter, im Stande waren, den Fürsten mit Gelde zu helfen. Wäre aber auch der gedachte Schluß des Autors richtiger, als er wirklich ist; so folgt doch daraus immer noch nicht, was er daraus herleiten will für so ganz andre Zeiten und Verhältnisse, als die damaligen waren — für Zeiten, wo die Landschaft (oder Ritterschaft) um kein Haar weniger unterwürfig ist, als die Städte, und wo die Ritterschaft, als solche, nicht den mindesten Dienst mehr thut.

Die gemeinschaftliche Steuer, welche sämmtliche Stände auf dem Grimmaischen Landtage vom J. 1451 dem Churfürsten Friedrich dem Zweyten bewilligten, giebt dem Verfasser (S. 91) Anlaß, zu bemerken, daß „zu der damaligen Vereinigung „der Stände vorher keine Obliegenheit „vorhanden, und solche mithin ganz frey„willig gewesen sey". — Will er etwan damit sagen, daß sich die Ritterschaft, da sie so gut, wie die Städte, zum Landtage berufen war, auch wohl hätte des Erscheinens, oder der Mit-Bewilligung, oder beider, überheben dürfen? ich weis es nicht. Wenn er nun aber hinzusetzt, daß „die da„malige Vereinigung sämmtlicher Stände „weder völlige Gleichsetzung beider Corpo„rum, noch die Verbindlichkeit, in allen „und jeden Stücken gleiche Lasten zu tragen, „als nothwendige Folge nach sich gezogen „habe"; so kann man wohl zugeben, daß aus dem bloßen Factum an sich keineswegen etwas folge; nur aber gilt auch nicht, was Er hieraus herleiten zu können meynt — weil das Principium, welches keine Ungleichheit zwischen den Rechten und Pflichten der Bürger von einerley Staate leidet, im-

mer fest steht, und die Gültigkeit desselben nicht von Factis abhängt.

„Am wenigsten", fährt er fort, „war „damals von dergleichen Verbindlichkeit in „Ansehung der Grundsteuern die Rede". Mag seyn: aber das Principium ist allgemein-gültig, und Facta vermögen eben so wenig dawider, als dafür. Aus Factis folgt eben so wenig eine Pflicht, als ein Recht; da hingegen aus dem Rechts-Principium wohl auf Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Factorum geschlossen werden kann und muß. Flösse aus Factis ein Recht oder eine Pflicht; so würde die Ritterschaft schon durch die Facta, die der Verfasser selbst (S. 92 f.) anführt, zur unweigerlichen Leistung der Grundsteuer verurtheilet seyn. Er meldet zum Beyspiele, daß die Landschaft im J. 1466 einen ganzen Jahres-Zins, wie ihn ein jeglicher von seinen Hintersassen einzunehmen hatte, im J. 1488 2 Pro-Cent von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, im J. 1541 1 Pro-Cent vom Güther-Werth, im J. 1546 neben den Ritter-Diensten den 10ten Pfennig von werbenden Güthern, im J. 1557 von den Ritter- und Lehn-Güthern

2 Pfen-

2 Pfennige vom Schock bewilliget habe. Diese Bewilligungen zeugen doch zum wenigsten, sollt' ich denken, bündig genug, daß die Ritterschaft damaliger Zeiten das natürliche Gefühl ihrer Verbindlichkeit noch nicht ganz erstickt hatte. Aber, wie gesagt, Facta, Herkommen und Observanz gelten nichts, wo die Rede von Rechten und Pflichten ist; und mithin folgt auch aus der ganzen langweiligen Mähre von bisheriger immerwährender, und im Einzelnen immer veränderter Ungleichheit des Steuer-Wesens für die verschiednen Menschen-Classen im Staate ganz und gar nicht, daß dieses Unrecht, welches zu gutem Theile nicht selten bloß Folge der Unwissenheit war, durch eine abwechselnde Reihe von Irrthümern und Mißgriffen zum Rechte geworden wäre oder jemals werden könnte. Eine Reihe von Factis kann wohl Anlaß zu mißbräuchlichen Gewohnheiten geben, aber nicht zum Rechte machen, was an sich Unrecht ist.

Auch der Titulus (oder Vorwand) sonderbarer Befreyung (S. 109 des Grabmaales rc.), die zuweilen von einem irre geleiteten Fürsten, welcher eben so wenig den Umfang seiner Pflichten, als die

Gränzen seiner Rechte kannte, diesem oder jenem Grundstück aus besondrer Gunst gegen den Innhaber geschenkt worden ist, kann wider die Gerechtsame des Staates um so weniger gelten, je mehr derselbe der Commun zum Nachtheile gereicht; und es liegt jedem Nachfolger und Regierungs-Erben eines Fürsten, der einen solchen Fehler mißverstandener Begünstigung begieng, so bald er seine Pflichten und die Rechte der Commun besser eingesehen hat, unstreitig die Pflicht ob, dergleichen Begünstigung nicht anzuerkennen, und solche bloß als ein Geschenk zu betrachten, das der Vorfahrer allenfalls auf seine Lebens-Zeit dem Begünstigten machen durfte, zu dessen Fortsetzung er aber den Staat und den Regenten desselben auf keine Weise verpflichten konnte.

Verjährung ist um so weniger als Rechts-Grund zur Steuer-Freyheit der Lehns-Hufen anzunehmen, je weniger das chursächsische Ober-Steuer-Collegium selbst diesen Titulum in der Praxis für gültig anerkennt. Diese Güther waren vormals, als Sold, natürlicher Weise frey von Abgaben; seitdem sie aber aufgehört haben, Sold zu seyn, weil seit fast dritt-

halb

dritthalb hundert Jahren her keine Ritter-Dienste mehr gefodert und geleistet worden sind, hat ihnen die Regierung doch immer nur gegen einstweilige Erlassung der Dienste, welche bisher noch immer nicht aufgekündigt sind, eine Geld-Abgabe abgefodert, die denn auch von ihnen wirklich geleistet worden ist, die aber nur keine Proportion zur Steuer der übrigen baubaren Grundstücke im Staate hat.

Ueberhaupt ist Verjährung ein Erwerbs-Titel, den das natürliche Recht gar nicht kennt; sie hat ihren Grund lediglich in den römisch-bürgerlichen Gesetzen, und kann mithin nur diejenigen verbinden, die diese Gesetze angenommen haben. Unabhängige Staaten, (und sind denn etwan dieß die Lehns-Hufen? gewiß nicht,) erlangen zwar durch langwierigen Besitz ein Recht an eine Sache; dieses gründet sich aber nicht in einer Verjährung nach dem Sinne der römischen Rechts-Lehrer, sondern in der ausdrücklichen oder zu vermuthenden Verlassung dessen, der vordiesem ein Recht an die Sache gehabt hat. — Der Anmaaßung der Steuer-Freyheit der Ritter-Güther haben aber auf einer Seite der Ober-Lehns-

Herr durch oft wiederhohlte Foderung der Steuer von diesen Güthern, und die Städte durch eben so oft wiederholte Protestation gegen diese Steuerfreyheits - Prätension widersprochen. Thomasius sagt (in seiner Dissert. de perpetuitate debit. pecun. §. 3.): Est utique terminus praescriptionis et usucapionis inventum juris Romani, denotans acquisitionem, quae fit invito domino pristino, (im vorliegenden Falle wider Willen des Staates, d. i. des Lehns - Herrn und der dagegen protestirenden Städte,) et quae eum in finem requisita, bonae fidei, justi tituli, et similia supponit. (In der Prätension auf Steuer - Freyheit der Lehns-Hufen aber fand, laut der Geschichte, vom Anfang an weder bona fides, noch justus titulus Statt.)

Aus der ganzen Geschichte des chursächsischen Besteuerungs - Wesens, wie sie im Grabmaale des Leonidas (S. 86 - 111) erzählet wird, fließt also eben so wenig, als aus einer fast zweyhundertjährigen Observanz ein gültiges Recht zur Steuer - Freyheit der Ritter - Güther. Wäre auch diese Steuer - Freyheit 2000 Jahre lang usurpiret, und derselben nie Einspruch gethan

wor-

worden, wie doch zu vielen wiederholten malen, selbst nach des Verfassers eigner Angabe, in den Jahren 1651, 1664 und 1687 geschehen ist und noch immer geschieht; so kann doch keine Verjährung wider das Beste des Staates ein Recht dazu begründen. Millionen Facta reichen eben so wenig zu, ein Principium zu widerlegen, als eine rechtswidrige Observanz zur gerechten Sache zu machen.

Wenn C. A. A. (S. 65 seiner Schrift) sagt, „die ganze Zeit, die seit der Suspen„sion des Ritter-Dienstes verflossen ist, sey „in Rücksicht der Güther-Versteuerung als „ein Justitium anzusehen, wo der schwächere „Theil die Bürde, die ihm der mächtigere „aufgelegt hatte, geduldig ertragen mußte"; so ist die Antwort, die der Stifter des Grabmaales hierauf giebt, nicht mehr und nicht weniger, als Ausweichung von dem Stand-Punct, auf dem wir stehen, gebaut auf eine Zweydeutigkeit, die er in das Wort mächtigere, und in den damit verknüpften Begriff zu bringen weis. „Die vater„ländische Geschichte", sagt er (S. 112), „zeigt uns keinen Zeit-Punct, wo die Rit„terschaft mächtiger, als die Städte, oder „selbi-

„selbigen einige Lasten wider ihren Willen „aufzubürden im Stande gewesen wäre". War die Ritterschaft nicht immer an physischen Kräften mächtiger, als die Städte, ob sie es wohl in den ältern Zeiten, und selbst zur Zeit der Verbindung der Städte mit dem Lehns-Staate gewiß seyn mußte; so war sie doch unstreitig zu allen Zeiten mächtiger durch den Esprit de Corps, der bey ihr von je her herrschte, der von den Vätern auf die Söhne fort-erbte, der durch die Maximen der Eigensucht und des determinirten Hanges, jede Beschwerlichkeit von sich ab- und auf andre zu wälzen, bey ihr ununterbrochen fortgepflanzt ward, und durch den sie in Stand gesetzt war, die unter sich gar nicht so innig durch Familien-Connexionen verbundenen, nicht erblichen, nicht einerley Denk-Art und Gesinnung athmenden Repräsentanten der Städte, welche bey aufrichtigerer Liebe zum gemeinen Besten an keinen Zunft-Geist, an keine Sorge für ausschließliche Vorrechte dachten, durch allerley Kunstgriffe allmählig zu unterjochen, und sie selbst bey ihrer gemeiniglich überwiegenden Uneigennützigkeit, wo nicht eben zu Beförderung der eigennützigen Absichten

des

des Adels, wenigstens zur Duldung derselben durch allerley Vorspiegelungen und Blendwerke zu bereden und zu verleiten.

Der Wille der Städte = Deputirten wurde bald erschmeichelt, bald erdrohet, und bald ertrotzet. Und nun, Freund, nehmen Sie nur hypothetisch den Fall an, daß zu einem anerkannten Staats-Bedürfniß eine gegebene Summe erfodert würde. Ich will diese Summe, zum Beyspiel, einstweilen nur auf 100 Gülden ansetzen: machen Sie meinetwegen Tonnen Goldes oder Millionen draus; das ändert nichts an der Sache. Diese 100 Fl. auf das ganze Land gleichmäßig repartirt, würden 6 bis 7 Zehntheil auf die Ritter = Güther, und 3 bis 4 Zehnthel auf die Städte fallen. Eximiren sich nun die Ritter-Güther von der schuldigen Theilnahme an der Aufbringung des Bedürfnisses, und ist die Summe doch so unentbehrlich, daß sie herbeygeschafft werden muß, wenn der Zweck nicht verlohren gehen, und das Ganze darunter empfindlich leiden soll; so werden den Städten, die nach Proportion ihres Antheils am Ganzen nur 3 bis 4 Zehnthel beyzusteuern hätten, die sämmtlichen 100 Fl. aufgebür-

det — wider ihren Willen, in wie fern sie wohl natürlicher Weise nicht den Willen haben können, die Schuldigkeit der Ritter-Güther zu übertragen — aber wegen des ungerechten Eigennutzes der Ritterschaft, den die Städte zu überwinden nicht mächtig genug sind, nothgedrungener Weise mit ihrem Willen, weil sie ernstlicher, als die Ritterschaft, nicht nur den Zweck, sondern auch vernünftiger, gerechter, edelmüthiger, zum gemeinen Besten immer williger, und selbst mit ihrem in die Augen fallenden Schaden freygebiger, als der Adel, die dazu erfoderlichen Mittel wollen. — Diese moralische, nicht physische Macht der Adels-Conföderation ist es, welche die Städte bis itzt noch nicht im Guten zu überwinden vermocht haben. — „Da siehst du", schrieb Lovelace an seinen Vertrauten Belford, „daß es nur darauf ankömmt, einen Theil einer Historie zu verandglossen, und einen andern zu verschweigen, um eine schlimme Sache zur möglichst-besten zu machen. Welch ein trefflicher Advocat ich hätte werden können"!

Die Proportion, welche ich zwischen rit-[illegible]ftlichen und Städte-Beyträgen im tersch[illegible]

vorliegenden Fall hypothetisch angenommen habe, ist gewiß richtiger, als eine jede andre, selbst nach der eignen Vorstellung, die uns unser, in der Geschichte, dem Herkommen, der Observanz und den heiligen Gesetzen des Vaterlandes so gründlich erfahrner Gegner von der Verfassung dieses Vaterlandes in ältern Zeiten macht. „Die Städte", sagt er (S. 112), „bewaffneten im Kriege ihre „Bürgerschaft so gut, wie die Ritter ihre „reißigen Knechte". So weit waren zwischen Ritterschaft und Städten, nachdem letztere sich einmal mit dem Lehns-Staate vereiniget hatten, Pflichten und Rechte völlig gleich. Aber nun eine auffallende Ungleichheit zwischen beiden in Vermögen und Kräften. „Der ganze" wahrlich! sehr wichtige „Unterschied", fährt er fort, „scheint „darinnen bestanden zu haben, daß die Bür„ger zu Fuß, und nicht außer Landes, die „Ritter aber nebst ihren Knechten zu Pferde „dienen, auch solche Pferde selbst anschaffen „und erhalten, und dem Landes-Fürsten „öfters in ihren Fehden in und außerhalb „Landes zuziehen mußten". Fällt hieraus nicht ganz deutlich in die Augen, daß die Ritter damals zu einem gemeinsamen Staats-

Auf-

Aufwande von 100 Fl. wenigstens 60 bis 70 Fl. und die Städte kaum 30 bis 40 Fl. beyzutragen für vermögend und verpflichtet geachtet wurden? — Dieß ist doch sicherlich ein wichtiges Factum aus der alten Landes-Verfassung, welches offenbar alle Prätensionen der itzigen Ritterguths-Besitzer auf Ausnahme von der allgemeinen Staatsbürger-Pflicht, nach Proportion ihrer Besitzungen zu den Staats-Bedürfnissen zu steuern, (so fern sich diese Ausnahme, wie der Gegner will, auf Facta gründen soll,) geradehin über den Haufen wirft.

„Dafür, und für die Bewahrung der „landesfürstlichen Burgwarten", fährt der Herr Autor (S. 113) fort, „erhielten die „Ritter ihren Sold — nicht in Gelde, des„sen damals zu wenig war — sondern in „Grundstücken vom fürstlichen", oder eigentlicher aus dem Staats-„Eigenthum". Dieser Sold war also persönlich, wurde lediglich in der Kriegs-Folge mit wirklich gestellten Ritter-Pferden verdienet, (welches für itzige Zeiten nur noch eine Redens-Art ist, die keinen denkbaren Sinn mehr hat;) — er konnte nicht vererbet werden auf Kinder, die nicht dienten, sondern fiel

mit dem Ableben des Söldners dem Besolder wieder heim, der ihn dann einem anderm Kriegsmann ertheilte. „Von dem Solde „konnte keine Steuer gefodert werden; sonst „hätte darunter der Roß - Dienst leiden „müssen". Natürlich! und so lange vom Söldner der erwartete Dienst wirklich geleistet ward, ist auch wohl nie jemandem eingefallen, dem Ritter seinen Sold verkürzen zu wollen. So lange der Ritter - Dienst wirklich dauerte, war der Sold, den der Fürst den Rittern durch Verleihung des Ususfructus einer mehr oder minder großen Parcelle vom Staats - Eigenthum eingab, eigentlich, wie aller Sold und Dienst - oder Amts - Gehalt, als Staats - Aufwand zu betrachten, und ward auch nicht nur vom Fürsten selbst, sondern überhaupt von jedermann als eine nothwendige Ausgabe aus dem Staats-Einkommen zu Bestreitung eines wichtigen Staats-Bedürfnisses betrachtet. — So bald aber die Lehns - Hufen aufhörten, Sold für die Staats - Kriegs - Macht zu seyn, kehrten sie wieder in das unmittelbare Staats - Eigenthum zurück, weil die Anwendung dieser Parcellen davon, deren

Nieß-

Nießbrauch ohnehin mit dem Ableben jedes Dienstmannes einzeln an den Staat, als den Eigenthümer, zurückfiel, keinen Zweck mehr hatte. So lange der Ritter-Dienst also noch währte, konnte kein Mensch sagen oder denken, daß die Lehns-Hufen von der schuldigen Steuer zu den Staats-Bedürfnissen frey wären, indem vielmehr die damit beliehenen Dienstmannen die schwerste Steuer durch den Dienst selbst abtrugen, der gewiß einen sehr beträchtlichen Aufwand erfoderte.

Die ganze Lehens-Verbindung artete zuerst von ihrer wesentlichen Bestimmung dadurch aus, daß die Lehen erblich wurden, von den Vätern auf die Söhne fielen, und so fort in den Händen einzelner Familien gelassen wurden. Dieser ersten Ausartung ungeachtet war doch Befreyung der Ritter-Lehne von der schuldigen Beysteuer zu Staats Bedürfnissen ein Begriff, der keinem Menschen nur im Traum einfallen konnte, so lange der Ritter-Dienst noch fortwährte; denn in der That gab es damals in der Welt keine Steuer, die so schwer und kostbar gewesen wäre, als eben dieser Dienst. Nur erst nachdem diese Güther gleichsam zum erblichen Eigenthum einzelner

Fami-

Familien geworden waren, und in der Folge aufgehört hatten, lebenslänglicher Sold für lebenslängliche Dienste zu seyn, ist allmählig bey den Innhabern derselben das widernatürliche Project aufgekommen, sich darum, weil die Ritter-Dienste dem Zwecke, warum die Lehns-Hufen vom Staate den Rittern vorher waren eingeräumt worden, nicht mehr Genüge thaten, also immer mehr und mehr so unnütz wurden, daß man sie nicht weiter verlangte, von aller Pflicht der Mitwirkung zum Staats-Zwecke loszuzanken.

Daß die Befreyung der Ritter-Lehne, welche im Grunde noch nie anerkannt worden ist, indem die Ritter-Pferde und der Lehns-Dienst bisher immer noch bloß von einem Bewilligungs-Termin zum folgenden einstweilen erlassen, für die Zukunft aber noch immer vorbehalten sind, nachdem die Lehnshufen-Innhaber bis zu der Epoche des Unnütz-werdens ihrer Dienste eben in diesen Diensten und durch dieselben die schwerste Steuer getragen hatten — daß, sage ich, „die Befreyung der Ritter-Lehne „hernachmals, als fortdauernde Landes-„Abgaben nothwendig wurden, auf den „Landtagen, wo Ritterschaft und Städte

„zu

„zu gemeinschaftlichen Bewilligungen „zusammen-kamen, für bekannt ange„nommen" worden sey, und „die Städte „solche Befreyung keinesweges als der Na„tur-Ordnung zuwider-laufend angesehen „hätten", wie es im Grabmaal des Leonidas (S. 113 f.) heißt, ist eine Assertion, welcher die avthentische Aussage der Landtags-Acten, und die darinnen befindlichen Urkunden geradehin widersprechen. Wenn man die Geschichte der sächsischen Landtage nur mit wenigen flüchtigen Blicken übersehen hat; so stutzt man über die Keckheit, womit der Verfechter einer verzweifelten Sache die Aussage der Urkunden verläugnen kann, als ob sich Niemand finden würde, der den Ungrund solcher Assertionen besser wüßte, als Er sie zu erzählen seiner Absicht gemäß findet. Der 2te Theil von Hausmanns Beyträgen enthält (S. 39-49 und S. 142 f.) die urkundlichen Beweise aus den Landtags-Acten, daß die Städte, vom Anfang an, die Befreyung der Ritter-Güther für der Natur-Ordnung zuwider-laufend angesehen, und sich nicht etwan erst im J. 1628, sondern schon im J. 1552 mit dem größten Nachdrucke dawider erkläret haben.

Der Verfasser erwähnt zwar selbst (S. 114), daß sich die Städte deßhalb auf mehrern nachmaligen Landes-Versammlungen dawider geregt haben sollen, (als ob das Factum zweifelhaft, und in den Landtags-Acten nicht urkundlich aufbehalten wäre,) wirft aber, als Advocat seiner Partey, den Städten vor, daß sie darüber keinen Proceß angefangen haben, und stellt die Meynung auf, „der Widerspruch der Städte, wel„cher" deßwegen „ohne Wirkung geblieben, „weil er in dem Wege Rechtens nicht fortge„stellt worden sey, gereiche mehr zu Bestär„kung des Rechts der im Besitze sich befin„denden Gegen-Partey, als zu dessen Ent„kräftung"; — eine Meynung, die nur nach willkührlichen Gesetzen gelten kann, die aber nach gesunder Logik und natürlichen Rechts-Begriffen ganz ohne Grund ist, und von der Vernunft schlechthin verworfen wird. Es könnte mir, zum Beyspiel, Herr von O. das schreyendste Unrecht angethan haben; ich kann auch wohl Klage wider ihn erheben, lasse aber aus Mangel an Vermögen zur Proceß-Führung, oder überredet von einem Freunde, welcher voraussieht, daß wider meinen arglistigen oder mächtigen

Feind nicht viel auszurichten sey, meine Klage, worüber durch die Chicanen des Beleidigers ein Proceß entstehen kann, dessen Ende nicht abzusehen ist, liegen: ist nun dadurch, daß ich sie in dem so-genannten Wege Rechtens nicht fortstelle, dem Beleidiger das angemaaßte Recht bestätiget, mir schreyendes Unrecht zu thun? Unmöglich. —

Ich kann Ihnen nicht beschreiben, Freund, was für einen widerwärtigen Eindruck es auf mich machte, da ich im Grabmaale ꝛc. (S. 115 f.) die Aeußerung las, „daß der Churfürst keine Veränderung in „dem bisherigen Abgaben - Verhältnisse „wünschte, weil er nichts dazu gäbe, und „sich bey eingeführter Gleichstellung der „Lehn-Güther mit den Erb-Güthern ebenfalls die Besteuerung seiner Kammer-Güther gefallen lassen müßte". Freylich wohl, wenn er selbst nicht uneigennütziger und patriotischer gesinnt wäre, als ein Theil der sächsischen Ritterschaft oder deren Sachwalter: allein so gilt, nach der Gesinnung zu urtheilen, die wir an unserm Landes-Fürsten aus so mancher tröstenden Erfahrung kennen, wohl so ziemlich die Präsumtion, daß er die Erleichterung der Gedrückten

ten unter der Nation aufrichtig wünsche; daß er sich also dessen, was er einmal für Proprietär-Pflicht erkennte, nicht nur nicht entbreche, sondern es wohl eher in höherm Grade zu erfüllen geneigt sey, als es die bloße Strenge der Pflicht erfodern möchte: und es liegt auch dieses deutlich genug schon aus dem am Tage, was der Herr Autor (S. 22, 36 und 115) selbst bezeugt, daß dieser Fürst nämlich einen sehr beträchtlichen Theil von dem Ertrage seiner Kammer-Güther zum Schutz und zur Wohlfahrt des Landes angewandt, und daß er den außerordentlichen Credit, der von den Landständen für den Nothfall in Kriegs-Zeiten bewilliget worden ist, bis heute noch nicht genutzt, sondern vielmehr immer einen ansehnlichen Theil der Bedürfnisse und Lasten des Landes von seinen eignen Einkünften bestritten habe. Wollte doch Gott, daß die Ritterguths-Besitzer hierinnen sämmtlich gesinnt wären, wie Er! Wollte doch Gott, daß sie von freyen Stücken thäten, was ihnen richtige Erkenntniß des gemeinen so wohl, als ihres eignen Besten, in einer vielleicht nur zu nahen Zukunft, als Pflicht, Pflicht so gar der bloßen Klugheit, vorhält!

Daß die auf Landtagen versammelten Städte jemals mit der Ritterschaft in dem Puncte der von letzterer prätendirten Steuer-Freyheit übereingestimmt hätten, wie im Grabmaale ꝛc. (S. 120) vorgegeben wird, davon findet sich in den Landtags-Acten so wenig ein Wort, daß vielmehr eben aus diesen Urkunden das Gegentheil, der oft wiederholte Widerspruch der Städte gegen diese Prätension, erwiesen ist. Und in dem ursprünglichen Lehns-Vertrage kann gewiß nie die Rede von Steuer-Freyheit der Lehns-Hufen gewesen seyn.

Von eignen Bitten der Stände um die Steuer-Befreyung noch andrer Besitzungen, als der Lehn-Güther, und von darauf erfolgten Landtags-Schlüssen ist im Publicum nichts bekannt; diese angeblichen Facta hätten also nicht so schlechthin vorausgesetzt, sondern erwiesen werden sollen, — wenn sie sich anders erwiesen ließen.

Wenn C. A. A. (S. 64 seiner Schrift) fragt, „wer die Besitzer der bisher steuer-„freyen Güther auf ewige Steuer-Freyheit „habe rechnen heißen"? so ist die Antwort

seines Gegners, „öffentliche Treu und „Glauben", zwar leicht genug, aber gewiß nichts weniger als ausreichend, so lange man uns nicht glaubwürdig sagen kann, wer der Ritterschaft ewige Steuer-Freyheit zugesagt haben soll; und zuverläßig hat das weder der Landes-Fürst, noch die Nation, oder die Landschaft, oder nur das Städte-Collegium gethan. Vielmehr bezeugt die Geschichte der Landtage, wie künstlich sich die Ritterschaft von ihrer Verbindlichkeit loszuwickeln gesucht habe. Auch ist nie Bestätigung der Prätension erfolget, weder von Seiten des Fürsten, der sich immer noch jedes mal vorbehalten hat, den Ritter-Dienst zu fodern, noch von Seiten der Mitstände, die vielmehr, wie gesagt, vom Anfang her und immer widersprochen, den Lehn-Güthern den angeblichen Besitz-Stand der Steuer-Befreyung nie eingeräumt, und mithin auch das Vorgeben (S. 121), daß jener Besitz-Stand auf bona fide und justis titulis beruhe; (ein Vorgeben, welchem die Landtags-Acten und das gemeine Recht geradehin widersprechen,) nie zugestanden haben. In der That ist nirgend eine Zusage erfindlich, die den Ritterguths-Besitzern

zern jemals gegeben worden wäre, daß ihre Güther auf immer steuerfrey bleiben sollten.

Wollten die übrigen Stände, nach dem juristischen Gutachten des Verfassers, die Steuer-Freyheit der Lehn-Güther in processualischer Form anfechten und das Petitorium im Wege Rechtens anstellen; so ist wohl kein Zweifel, daß die Besitzer der Ritter-Güther ihre Sache verliehren müßten. Und gienge dann das lehnsherrliche Eigenthum selbst ebenfalls der Steuer-Freyheit verlustig; so könnte und würde doch dieser Verlust, allem Ansehen nach, für das wahre Interesse des Churfürsten in der Realität um so weniger bedeuten, je mehr es landkundig ist, daß er ohnehin von je her, aus ihm eigner landesväterlicher Gesinnung, von dem Einkommen des gedachten Eigenthums, und aus Cassen, über die der Landschaft keine Rechnung abgelegt wird, immer eben so große, als nöthige und nützliche Ausgaben zum gemeinen Besten gern und willig und freygebig bestritten, und dadurch seinen Beytrag zur allgemeinen Land-Steuer, mit altritterlicher Gerechtigkeits-Liebe und königlicher Magnanimität, mehr als proportionnirlich gegeben, und daß folglich auch

die Steuer-Freyheit des lehnsherrlichen Eigenthums für ihn wirklich nur dem Namen nach existiret hat.

Sehr Recht hat jedoch der Herr Autor, wenn er sagt, daß nach Aufhebung der Steuer-Freyheit der Güther „die ganze „Lehns-Verbindung, die dem Lehns-Mann „alsdann nur Beschwerlichkeit und Kosten „ohne Nutzen verursachen würde, völlig „aufzuheben wäre". Dieß ist eine Lehre, welcher Sie, lieber Freund, gewiß eben so herzlich, wie ich, in allen Puncten und Clausuln, sammt allen den großen und kleinen Folgen, die nur immer daraus fließen können, unumwunden beystimmen. Und so wolle denn zur Aufhebung dieses ganzen Wesens Gott der Herr sein Gedeihen geben!

Uebrigens ist das Interesse, welches die Städte bey Aufhebung der Steuer-Freyheit der Lehn-Güther haben, so leicht zu erweisen, und ist wirklich schon in dem oft wiederholten Widerspruche derselben gegen die Prätension der Ritterschaft, und in den Gründen dieses Widerspruchs so deutlich erwiesen, daß es nicht anders als befremden kann, wie dieses (S. 122) einem so erfahrnen Sachwalter nicht auf den ersten Ueberblick der

Sache seiner Partey in die Augen fiel. Die Städte sind ja doch ein Mitstand, der in der neuen Landes-Verfassung unläugbar zum wenigsten so viel Interesse an der Erhaltung des Staates hat, wie die Ritterschaft, und dem also wohl hauptsächlich die Standes-Pflicht obliegt, für das allgemeine Staats-Beste zu sorgen. Wie viel aber die Städte, (und mit ihnen die Dörfer, deren sich, außer den Städten, so leicht Niemand bey den Landes-Versammlungen ernstlich annimmt,) bey Gleichstellung der Steuer nach Proportion des Vermögens jedes Staats-Bürgers gewinnen können, ist eine Frage, deren richtige Beantwortung auf der Rechen-Tafel eben so leicht zu demonstriren ist, als der Ungrund des gegnerischen Vorgebens, daß „die gegenwärtigen „Abgaben jedem Contribuenten nach seinen „eignen Kräften zugemessen wären". Man traut seinen Augen kaum, wenn man im Grabmaale des Leonidas solche Assertionen liest, die, wenn sie nur einigen Grund hätten, nicht nur die Klage des Hrn. C. A. A. über Ungleichheit der Besteuerung in unsern Landen, sondern auch die ganze inconsequente Deduction des Gegners

wider die Gleichstellung der Staats-Bürger in den Abgaben, ja, ich möchte wohl sagen, das ganze neue Grabmaal des Leonidas unnöthig und überflüßig gemacht haben würden.

Ich bin, u. s. w.

Neunzehnter Brief.

Die Schrift über Beförderung des Zutrauens zwischen Regenten und Unterthanen machte, wie Sie Sich, liebster Freund, noch erinnern werden, zu der Zeit, da sie erschien, gar keine Sensation; und es that auch nicht einmal hernach bedeutende Wirkung, daß jemand, ich weis nicht wer, durch wiederholte Anfragen in den Zeitungs-Blättern — ob sie nicht etwan irgendwo verboten worden sey — das Publicum aufmerksamer darauf, als es von selbst werden zu wollen schien, zu machen suchte. Auch enthielt diese Schrift im Grunde nicht viel mehr, als eine Reihe von piis Desideriis für das Beste des Vaterlandes, und eine ziemliche Anzahl von

Rügen wider allerley Verfassungs-Gebrechen, welche aber, wie Sie gleich anfangs bemerkten, Hr. C. A. A. weder zuerst entdecket, noch am ersten öffentlich zur Sprache gebracht hat — wodurch jedoch der literarische und moralische Werth seiner Schrift an sich um so weniger verringert wurde, je nöthiger es ist, daß wichtige Wahrheiten so oft geprediget, und so lange wiederholet, und in so mancherley Gestalten vorgetragen werden, bis sie durchgängig erkannt sind und die gehörige Wirkung thun. Hätte indessen Hr. C. A. A. nicht den Einfall gehabt, ein Paar nicht zum besten begründete Behauptungen des Urhebers der bekannten Vorstellung der allgemeinen Städte an den Engern Ausschuß des städtischen Collegiums vom vorigen Landtage zu adoptiren; so möchte wohl seine Schrift durch kein neues Grabmaal des Leonidas aus der Vergessenheit, in die sie gerathen war, auferwecket worden, und in neuen, bey weitem stärkern Umlauf gekommen seyn, als vorher. Allein so hielt der Stifter dieses Grabmaales für nöthig, jene Behauptungen, die vor nun sechs Jahren bloß darum einiges Aufsehen machten,

ten, weil sie so geradehin auf dem versammelten Landtage gesagt wurden, (welches bey den allerwichtigsten Angelegenheiten des Landes ziemlich außer Gebrauch gekommen war,) einmal für allemal zu widerlegen: und da er dieses zu thun, mit Anwendung einiger Mühe nicht gar zu schwer fand; nahm er zugleich Gelegenheit, einigen allgemeinern Grundsätzen, die Hr. C. A. A. aufgestellt hatte, wo er sie auch nicht eben aufs bündigste zu widerlegen vermochte, wenigstens zu widersprechen, und dem sächsischen Publicum überhaupt wegen alles dessen, was der größte Theil desselben an der Verfassung abgeändert und verbessert zu sehen wünscht, der vornehmere, angesehenere und reichere kleinste Theil hingegen, um seiner ausschließlichen Vortheile willen, lieber auf ewige Zeiten beybehalten wissen möchte, den Gehorsam gegen das, was er die heiligen Gesetze des Vaterlandes zu nennen beliebt, d. i. unbedingte Unterwürfigkeit gegen die in neuern Zeiten allmählig eingeführte Verfassung, trotz aller ihrer, von ihm selbst eingestandenen Gebrechen, als ultimam rationem einzuschärfen.

Daß aber dieses Grabmaal des Leonidas, wie man Ihnen erst neuerlich hat sagen wollen, gleichsam als officiell und von oben herab kommend anzusehen seyn, und der Verfasser dabey die gegenwärtige Stimmung der Menschen, (die sich doch in Sachsen nur noch ziemlich leise, hier in Schwaben hingegen allenthalben ganz laut, zumal seit dem Würtembergischen Landtage hören läßt,) vor Augen und im Herzen gehabt, und seine Schrift hauptsächlich in Rücksicht auf den damals noch bevorstehenden, und nun in voller Thätigkeit begriffenen Landtag der Chur-Sachsen gehabt haben sollte, will mir nicht so recht zu Kopfe. Zwar mag ich nicht in Abrede seyn, daß sich aus diesem Werke die Gesinnung eines oder des andern unsrer Großen in Absicht auf den Landtag Chur-Sachsens ohne Mühe erkennen lasse: aber wenn der Herr Autor wirklich den Zweck gehabt hätte, durch dasselbe die öffentliche Meynung zu leiten; so würde er doch wohl zu Erreichung desselben nicht gerade solche Mittel gewählt haben, die diesem Zwecke kaum anders als entgegen wirken können. Der ganze Innhalt des Werkes konnte allenfalls nur dienen,

den-

denjenigen Theil der Ritterschaft, der noch nicht heller sehen gelernt hat, in hergebrachten Vorurtheilen zu bestärken, ist aber auf keine Weise geeignet, Denker zu überzeugen, oder die Nation im Großen, (wenn das Buch auch sonst für das Volk lesbar und verständlich genug wäre,) auf andre Gedanken zu bringen, als sie von der Verfassung, von deren Gemeinschädlichkeit, und von den für die Commun daraus quellenden widerwärtigen Folgen schon lange geheegt hat.

Aus dem ganzen Zusammenhange des Werkes leuchtet durchgehends eine, nie mit sich selbst recht einig scheinende Persuasion von einigen Meynungen hervor, deren Grund wohl nichts weniger als sicher ist: 1) daß die Regierung des Zutrauens der Unterthanen entweder gar nicht bedürfe, oder daß sie es doch bey dem befehlenden Theile der Nation, in dessen Händen alle Autorität ist, gewiß besitze; — nur daß man, wenn es hiermit seine Richtigkeit hätte, nicht rech;t einsieht, warum sich der Verfasser erst noch die, auf solchen Fall überflüßige Mühe nehmen mochte, die Schrift des Hrn. C. A. A., welche das

Gegen-

Gegentheil vorauszusetzen scheint und die Gründe dieser Erscheinung darstellt, einer mühsamen Widerlegung zu würdigen; — 2) daß es am rathsamsten sey, die seit der Suspension der Ritter-Dienste allmählig eingeführte neuere Verfassung mit allen ihren unläugbaren Gebrechen zu lassen, wie sie ist, weil das Beyspiel des unglücklichen Ludwig des Sechzehnten jedem andern Fürsten alle Gedanken an Reforme der Mißbräuche verbiete (S. 34 ff.) — als ob Ludwig deßwegen unglücklich geworden wäre, weil er eine Reforme der Mißbräuche habe vornehmen und fördern, wenigstens sie ungehindert Platz greifen lassen wollen; oder nicht vielmehr, weil es seine Brüder, die Großen seines Hofes und der Adel hierzu durchaus nicht kommen lassen wollten, sondern schlechterdings auf der bey ihnen unausrottbar eingewurzelten Maxime bestanden, il faut écraser la canaille, und der unglückliche Ludwig also mehr König seines Adels u. s. w. als Regierer der Nation zu seyn, mehr diesen verblendeten Adel zu begünstigen, als der Nation und deren sehnlichsten Wünschen geneigt schien; — 3) daß sich die Regierung vor den Unterthanen,

falls

falls sie auch kein sonderliches Zutrauen zu ihr hätten, nicht zu fürchten brauche, weil sie eine gute Armee hat (S. 44) — welche sie eigentlich, als einen wesentlichen Bestandtheil der Nation, wohl nur zum Schutze derselben gegen Anfälle von außen hält, zur innern Erhaltung des Volkes aber in Ruhe und Ordnung vermuthlich nie nöthig haben wird — wenigstens so lange gewiß nicht, als sie das bis itzt noch obwaltende Zutrauen ihrer Unterthanen nicht geradezu durch solche Schritte von sich stößt, die dem Volke keinen Zweifel mehr verstatten, wie verächtlich seine Klagen und Wünsche von ihr angesehen werden; ein Fall, den ich mir unter Friedrich Augusts Regierung nicht einmal als möglich zu denken vermag, und in dem, wenn er jemals eintreten sollte, auch eine gute Armee schwerlich die Stütze seyn möchte, für die sie der Herr Autor hält. Die Geschichte älterer, neuerer, und so gar der neuesten Zeiten bietet uns der Beyspiele genug zum Beweise dar, daß auch eine gute Armee unter gewissen Verhältnissen nicht allemal, besonders gegen Mitbürger, Väter, Brüder, Freunde, u. s. w. fechten wolle. In unsern Tagen selbst haben wir Fälle erlebet, in denen sonst

gute Soldaten sich ganz anders verhielten, als es ihre Befehlshaber von ihnen erwartet hatten. —

Soll es Lob der sächsischen Gesetzgebung, oder was soll es seyn, wenn der Herr Autor (S. 68) sagt, „an Gesetzen, selbst an heil„samen, wohl durchgedachten Gesetzen sey „so wenig ein Mangel, daß wir vielmehr „über manche Gegenstände einen Ueberfluß „daran haben"? Ueberfluß hierinnen ist doch gewiß kein Vorzug, der dem Zweck einer weisen Gesetzgebung entspräche. Der Codex Augusteus besteht aus 3 schweren Folianten; und es sind seit der Erscheinung des dritten Bandes noch so viel neue Edicte, Mandate, Verordnungen, u. d. gl. ergangen, daß ein angehender Rechtsgelehrter itzt mit 10 Louisd'or kaum auskömmt, sich alles, was zu unsrer Gesetzgebung gehört, vollständig anzuschaffen. Sie wissen schon, lieber Freund, daß ich kein unbedingter Verehrer des neuen Preußischen Land-Rechts bin, weil ich in den Verfügungen desselben die ganz parteylose Gerechtigkeit, die ich von dem Gesetzgeber erwarte, dem mein Herz huldigen soll, bey weitem nicht durchgängig finde. Jedoch halte ich dieses Gesetzbuch in

vielen

vielen Stücken für eine schätzbare Vor-Arbeit zu einem vollkommenern Codex; und die Vorzüge dieses Land-Rechtes, welches doch auf einem ziemlich consequenten System ruht, vor dem mit sich selbst nicht selten mißstimmigen Haufen unsrer Gesetze springen schon jedem Halb-Denker in die Augen. — Eine vollkommnere Gesetzgebung, als wir bey irgend einem Volke neuerer Zeiten kennen, erwarte ich nach verschiednen trefflichen Proben, die Sie in dem Schweizerischen Republikaner, herausgegeben von Escher und Usteri, finden können, (der seit einigen Monaten als ein Tag-Blatt in hiesiger Nähe herauskömmt,) aus Helvetien. Freylich aber wird dieses Beyspiel von weiser und parteyloser Gesetzgebung für uns Sachsen wahrscheinlich immer so gut als nicht vorhanden seyn, weil die ganze helvetische Gesetzgebung schon durch ihre Fundamental-Maximen ein republicanisches Ansehen bekömmt. Gleich die Einleitung zu den Haupt-Grundsätzen der neuen Staats-Verfassung Helvetiens (No. 51 des Schweizerischen Republikaners vom 11ten Jan. 1799) hebt mit Voraussetzung der bey uns unverdaulichen Wahrheit an,

daß

daß „das Grund-Verderben aller Regie„rungen in der Mißkennung der natürlichen „und geheiligten Rechte des Menschen liege“. Lesen Sie indessen nur ein Paar Paragraphen dieser Staats-Verfassung, und sagen Sie mir, ob Sie solche nicht in jeder gut eingerichteten Monarchie anwendbar finden.

1. Die Menschen treten in bürgerliche Gesellschaften zusammen, um mit Vereinigung ihres Willens und ihrer Kräfte ihre natürlichen Rechte durch bürgerliche und politische Rechte zu sichern. 2. Die natürlichen Rechte des Menschen beruhen auf seiner Freyheit, dem ihm kraft seiner Menschheit zustehenden Urrechte. 8. Die bürgerliche Freyheit besteht in der durch die Gesetze erzweckten Sicherheit der natürlichen Freyheit; die bürgerlichen Rechte sind der Anspruch, den der Bürger auf den Schutz dieser Gesetze hat. 9. Der Zweck des Gesezzes ist Sicherstellung der natürlichen Rechte des Menschen, mit denen es also nie im Widerspruche stehen darf. 19. Die Steuern zu den Staats-Bedürfnissen können nur unter Einwilligung der Bürger oder ihrer Stell-Vertreter ausgeschrieben werden: alle Bürger tragen zu denselben nach Verhältniß

niß ihres Vermögens bey. 21. Die politische Freyheit gewährt Sicherheit der bürgerlichen, und durch diese, Sicherheit der natürlichen Rechte des Menschen. — Doch was kann das alles für uns seyn?

Darinnen können wir dem Stifter des neuen Grabmaales ꝛc. aufs Wort glauben, wenn er uns (S. 69) gesteht, daß „alten „Räthen und Rechts-Gelehrten keinerley „Veränderung in der Gesetzgebung willkom„men sey, wobey sie die mit Mühe und An„strengung erlernte und bisher ausgeübte „Wissenschaft bey Seite legen, und etwas „Neues erlernen müssen". Bey alle dem sind es aber doch wahrhaftig nicht bloß angehende Rechtsgelehrte, wie Er zu behaupten scheint, die ein neues deutsches, von allem gelehrten Wust aus dem römischen und canonischen Rechte gereinigtes Gesetzbuch wünschen. Vielmehr ist dieses zuverläßig der Wunsch aller aufgeklärten, und gegen das gemeine Beste aufrichtig wohlgesinnten Männer der Nation — um so mehr, da aus dem bisherigen Zustand unsers Gesetz-Wesens offenbar theils unleidliche Langsamkeit der Justiz-Pflege, theils auch besonders eine unglückselige Unbe-

stimmtheit des Positiv-Rechts entspringt, welches beides unläugbar Anlaß zu vielen gegründeten Klagen giebt.

Das Studium der gelehrten Sprachen macht zu unsern Zeiten in der That die große Schwierigkeit nicht mehr, die sich der Herr Autor davon vorstellen mag. Es wird überall schon in den Knaben-Jahren getrieben, und ist durch eine sehr verbesserte Unterrichts-Methode itzt lange nicht mehr so mühsam, wie es noch vor dreyßig bis vierzig Jahren den Lernenden gemacht ward. Ueberhaupt ist aber auch gar nicht abzusehen, was daran verlohren wäre, wenn zur Gesetzes-Kunde das Studium der alten Sprachen durchaus entbehrlich würde; vielmehr würd' ichs für eine große und überaus wichtige Vollkommenheit halten, wenn unsre Gesetze, so viel wir deren wirklich vonnöthen haben, so ganz einfach und verständlich abgefaßt wären, daß sie von Niemandem mißverstanden werden könnten. Unparteyische und ungekünstelte Verwaltung der Gesetze würden dann desto leichter seyn, je mehr die Gesetze diese Vollkommenheit an sich hätten.

Dieser Meynung war auch unser verewigter Conferenz-Minister von Fritsch. „Bey den ersten Einwohnern der Welt", sagt er *), „hat sich Niemand einfallen lassen, aus der Wissenschaft, was Recht oder Unrecht sey, ein Geheimniß, oder einen besondern Beruf zu machen. Die Mächtigen in einem Volke, wenn sie nach wahrer Ehre trachteten, vertheidigten die Schwachen gegen unbillige Ansprüche; und diese Vertheidigung war das festeste Band der Gesellschaft". Es scheint aber, daß die Mächtigen bey uns kaum ein Gesellschafts-Band mit den Schwachen mehr erkennen wollen, indem sie von diesen bloß unbedingte Unterwürfigkeit gegen ihre willkührlichen Vorschriften, und uneingeschränkte Aufopferung aller ihrer noch so wichtigen Vortheile, gegen jede intereßirte Foderung jener, als gebührende Schuldigkeit erwarten. Welcher Mächtige bey uns hat sich wohl seit langen Zeiten um das Beste des Schwachen ein ausgezeichnetes Verdienst zu machen gesucht? Ich kenne davon nicht

*) S. 34 ff. der dritten Sammlung seiner Betrachtungen.

ein Beyspiel, — nicht eins außer dem vielen, was unser wohlwollender Landes-Fürst selbst, aus eigenem Antriebe seines edlen Herzens, immer so gern gethan hat und noch thut.

„Das Wahre vom Falschen, Recht vom Unrechte zu unterscheiden, braucht es keiner großen Gelehrsamkeit; und die Beobachtung willkührlicher Gesetze in Dingen, die eine gesetzliche Bestimmung veranlaßt, kann auch keine weitläufige Wissenschaft erfodern, wenn man nicht mit Fleiße Spinnewebben für kleine Fliegen bauen will. —

„Wir stecken dergestalt in der Juristerey, daß man bey allen Handlungen des menschlichen Lebens hochgelehrter Leute Rath und Feder nöthig hat, und bey der im Schwange gehenden Verdrehungs-Kunst doch niemals der Wahrheit und des Rechts sicher seyn kann. Durch diese Künste, und die in alles geflochtene Zungendrescherey, ist auch in dem gemeinsten Mann eine solche Zanksucht und Liebe zu Ränken rege worden, daß er in allen vorkommenden Fällen gleich auf Ausflüchte denkt, und gar nicht glauben will, daß man geradezu gehen könne. —

„Soll

„Soll bey Austheilung der Gerechtigkeit eine Verbesserung statt finden; so muß sie in den Personen der Richter anfangen. —

„Nächst den Personen der Richter brauchen aber auch die Gesetze selbst eine Verbesserung, mit gänzlicher Weglassung alles griechischen, auch alt- und neu-römischen Mischmasches, der sich für unsern Staat gar nicht schickt. —

„Die Gebote oder Verbote müßten ganz allgemein seyn. —

„Der Instanzien und Remediorum sind zu viel; letztere würden nur selten nöthig seyn, wenn die Richter bey ihren Aemtern, wie billig, Ehre und Auskommen fänden, ohne um der Sportuln willen arbeiten zu dürfen". —

Da sehen Sie, Freund, wie ganz anders Ihr ehrwürdiger Pathe von dem Werthe der bey uns herkömmlichen Gesetzgebung und Justiz-Pflege dachte, als der hoch- und tief-gelehrte Verfasser des Grabmaales des Leonidas. Und doch besaß jener bekanntlich eben so gut, wie dieser, alle

alle die Kenntnisse, die dem letztern so wichtig und so lieb sind, daß er sich die fernere Nutzung derselben durchaus nicht entziehen lassen will.

Ich bin, u. s. w.

Zwanzigster Brief.

Ey! mein lieber, trauter B**, was haben Sie gedacht, daß Sie meine Briefe drucken ließen, und sie noch dazu so ganz unverändert, gerade in der rohen Gestalt drucken ließen, in der Sie solche empfiengen, ohne nur eine und die andre, mehr oder minder auffallende Stelle, wo nicht ganz zu streichen, wenigstens zu mildern? Sie haben mir damit, sorg' ich, einen schlimmen Dienst gethan, der vermuthlich Ihnen so wohl, wie mir, von manchem wackern Manne nicht wenig gemißdeutet werden kann. Ich erschrecke beynah über mich selbst, da ich meine freymüthigen Gedanken, die nur Ihnen vertrauet wurden, itzt gedruckt vor mir sehe, und einige ziemlich unartige Ausbrüche

che meiner erhitzten Galle wieder lese, die mir besonders in den drey letzten Briefen Ihrer unglücklichen Sammlung — unfehlbar bloß darum so, wie sie nun schwarz auf weiß gedruckt stehen, — entfallen konnten, weil ich gerade zu der Zeit, da eben diese drey Briefe, zwar langsamer als die vorhergegangenen, aber doch in einer schon merklich finsterern Gemüths-Stimmung aus meiner Feder flossen, mit dem ärgerlichen Gallen-Fieber in meinem Blute zu kämpfen hatte, welches gleich nach Abgange meines 11ten Briefes zum Ausbruche kam, mich auf ein Paar Wochen ganz unthätig machte, und mir am Ende noch schwere Mattigkeit und ein schläfriges Wesen zurückließ, das mich bis heute noch nicht ganz verlassen hat.

Schon die Nachschrift zu meinem 11ten Brief, in der ich Ihnen von meinem, damals mir selbst noch räthselhaften Gesundheits-Zustand ein Paar Worte sagte, hätte Sie auf den Ton, der, wie ich itzt finde, schon im 9ten ziemlich verstimmet war, aufmerksamer machen, und Sie bewegen sollen, mit beherzter Freundes-Hand zu ändern, was Ihnen nur einiger Mißdeutung fähig

zu seyn schien. Die Bedenklichkeit, Sich an dem, was Sie mein Geistes-Product zu nennen belieben, nicht vergreifen zu wollen, war doch gewiß, mit Ihrer Erlaubniß, mehr eine Frucht Ihrer ehrlichen Indolenz, als des Mangels an nöthigem Muthe, meinem Geschreibsel da, wo Sie unstreitig nicht ganz damit zufrieden seyn konnten, einen kleinen Abbruch zu thun. Die Sache, das glaub' ich sicherlich, würde nichts dabey verlohren haben, wenn die Sprache durchaus gemäßigter geblieben wäre: und wahrlich! Freund, das fortiter in re, suaviter in modo, ist bey den Papieren, die dem Publicum gedruckt vorgelegt werden sollen, eine Regel, die ein wohl-gesinnter Mann nie aus den Augen zu setzen, dem Publicum — nicht allein, sondern auch wohl sich selbst — und so gar denen, wider deren Meynungen, Maximen und Grundsätze er streitet, schuldig ist. Die Wahrheit selbst kann an sich, wie mich dünkt, nie, oder doch nur den beleidigen, der ihr unversöhnlichen Haß geschworen hat; wohl aber kann der Ton, in dem sie gesagt wird, beleidigen; und das wollte und will ich doch in keinem Falle.

Was

Was einmal geschehen ist, läßt sich hinterher nicht wieder ungeschehen machen. Freylich hätt' ich selbst daran denken sollen, daß außer Ihnen auch wohl dieser oder jener von unsern guten Freunden, der sich etwan bey Ihnen nach mir und meinem Befinden erkundigte, meine Briefe zu sehen und zu lesen bekommen könnte: aber die Auffoderung dieser lieben Freunde, meine Briefe geradehin, und zwar, wie gesagt, so ungemildert in verschiednen harten Stellen, mit denen ich itzt im Drucke, nicht ohne gute Ursachen, sehr unzufrieden bin, drucken zu lassen, hätte Sie doch nicht zu so unbedingter Einwilligung verführen sollen.

Ich war schon auf dem besten Wege, Ihnen über alles, was mir, besage meiner Nachschrift zum 11ten Briefe, die nun auch gedrückt ist, auf dem Herzen lag und noch liegt, und vielleicht über manches andre mehr, meines Herzens Meynung zu sagen; aber in Wahrheit, Freund, Sie haben mich fast scheu gemacht. — Ich darf nun wohl vermuthen, daß es meinen spätern Briefen nach dem 11ten, zumal wenn das Publicum sie liest und der Buchhändler nach No. II. fragt, um kein Haar anders gehen werde, als

als den frühern: aber das bitte ich mir doch, so weit noch res integra ist, sehr ernstlich aus, daß Sie, ehe Sie solche zur Presse senden, jeder Stelle, die etwan in dem natürlichen Rocke der Vertraulichkeit, welcher auf dem Markte der Publicität unbescheiden aussehen könnte, erst ein Mäntelchen von billiger Bescheidenheit umhängen, wie es die dem Publicum gebührende Achtung erfodert.

Ob ich übrigens die Materien, die ich mir ferner zu behandeln vorgenommen hatte, itzt noch vor die Hand nehmen werde — will ich mich besinnen. In den nächsten Wochen habe ich mit dem Ihnen bekannten Hause eine Menge von weitläufigen Rechnungen durchzugehen; eine Beschäfftigung, die um so mehr ermüdet, je trockner sie ist: und so lange dieses Geschäffte dauert, werde ich mir mit Politicis vermuthlich weiter nicht viel zu thun machen, als daß ich zur Erholung die Zeitungen, und etwan zu meiner Erbauung das Politische Journal des Propheten Schirach lese. Leben Sie wohl.

Ich bin, u. s. w.

Bayerische Staatsbibliothek München

Errata.

Seite 17 Zeile 2 von unten del. daher —
— 77 — 10 v. u. l. pflichtmäßigen —
— 102 — 2 v. o. st. hätten, l. hatten,
— 109 — 3 v. u. st. Canonicus l. Domherr zu Naumburg,
— 118 — 3 v. o. st. ste l. sie —

Der Buchbinder wird gebeten, die Blätter S. 41 f. und S. 141 f. auszuschneiden, und mit den Cartons zu ersetzen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Für die ChurSächsischen LandStände bey der Eröffnung des LandTags im Jahr 1799 Briefe eines Sachsen, von der Schweizer-Gränze her, an einen seiner Landsleute
Bd.: 2

[S.l.] 1799

J.publ.g. 418-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560005-9
VD18 80369073-001